

Verordnung

über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I).

Vom 27. Juni 1986.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen
- § 6 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 7 Praktisch-methodische Prüfung
- § 8 Hausarbeit
- § 9 Arbeiten unter Aufsicht
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Hausarbeit und der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern
- § 13 Erweiterungsprüfung
- § 14 Prüfung in Ausländerpädagogik
- § 15 Täuschungsversuch
- § 16 Rücktritt
- § 17 Zuhörer, Niederschriften
- § 18 Zeugnis, Mitteilung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

- Erster Abschnitt: Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- § 20 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 21 Gliederung der Prüfung
- § 22 Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer
- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 24 Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung
- § 25 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 26 Arbeiten unter Aufsicht
- § 27 Mündliche Prüfungen
- § 28 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 29 Erweiterungsprüfung
- Zweiter Abschnitt: Lehramt an Realschulen
- § 30 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 31 Gliederung der Prüfung
- § 32 Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer
- § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 34 Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung
- § 35 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Nieders. GVBl. Nr. 24/1986, ausgegeben am 4. 7. 1986

- § 36 Arbeiten unter Aufsicht
- § 37 Mündliche Prüfungen
- § 38 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 39 Erweiterungsprüfung
- § 40 Besondere Vorschriften

Dritter Abschnitt: Lehramt an Gymnasien

- § 41 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 42 Gliederung der Prüfung
- § 43 Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer
- § 44 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 45 Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung
- § 46 Arbeiten unter Aufsicht
- § 47 Mündliche Prüfungen
- § 48 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 49 Erweiterungsprüfung
- § 50 Besondere Vorschriften

Vierter Abschnitt: Lehramt an Sonderschulen

- § 51 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 52 Gliederung der Prüfung
- § 53 Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer
- § 54 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 55 Studienbegleitender Leistungsnachweis
- § 56 Arbeiten unter Aufsicht
- § 57 Mündliche Prüfungen
- § 58 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 59 Erweiterungsprüfung
- § 60 Besondere Vorschriften

Fünfter Abschnitt: Lehramt an berufsbildenden Schulen

- § 61 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 62 Gliederung der Prüfung
- § 63 Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer

- § 64 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 65 Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung
- § 66 Studienbegleitender Leistungsnachweis
- § 67 Arbeiten unter Aufsicht
- § 68 Mündliche Prüfungen
- § 69 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 70 Erweiterungsprüfung

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Prüfung
in den einzelnen Fächern und Fachrichtungen

- § 71 Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen, Durchführung der Prüfung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 72 Übergangsvorschriften
- § 73 Inkrafttreten

Anlage 1

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Anlage 2

Lehramt an Realschulen

Anlage 3

Lehramt an Gymnasien

Anlage 4

Lehramt an Sonderschulen

Anlage 5

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Anlage 6

Ausländerpädagogik für alle Lehrämter

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 493) wird verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen.

§ 2

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Studium abgeschlossen und die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt erworben hat.

§ 3

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsamt abgelegt, dem ständige und weitere Mitglieder angehören.

(2) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes werden vom Kultusminister bestellt; sie sollen Professoren oder als Lehrer an Schulen oder als Vertreter der staatlichen Schulbehörden Beamte auf Lebenszeit sein. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsamtes müssen mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; ausnahmsweise genügt auch die durch den jeweiligen Prüfungsteil oder die jeweilige Teilprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation, wenn die Bestellung mit der Einschränkung erfolgt, daß sie nur zur Abnahme der praktisch-methodischen Prüfung oder bestimmter Teilprüfungen berechtigt.

(3) Das Prüfungsamt bildet für die mündlichen Prüfungen und für die praktisch-methodischen Prüfungen und deren Teilprüfungen Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei fachkundigen weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes, die für die praktisch-methodischen Prüfungen aus zwei fachkundigen weiteren Mitgliedern. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde ist; ist dies nicht möglich, kann zusätzlich ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde bei der Prüfung ohne Stimmrecht mitwirken.

(4) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen oder dem Kultusminister zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt für das Lehramt an

1. Grund- und Hauptschulen sieben Semester,
2. Realschulen acht Semester,
3. Gymnasien zehn Semester,
4. Sonderschulen neun Semester,
5. berufsbildenden Schulen zehn Semester.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 beträgt die Regelstudienzeit für Kandidaten, die ein künstlerisches Fach an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studieren, einschließlich der Prüfungszeit zwölf Semester.

§ 5

Anrechnung von Studienleistungen

Von einem anderen Studiengang werden Studienleistungen angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

§ 6

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsteilen

Der Kandidat meldet sich nach ordnungsgemäßem Studium beim Prüfungsamt zur Zulassung

1. zur praktisch-methodischen Prüfung,
2. zur Hausarbeit,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen.

§ 7

Praktisch-methodische Prüfung

(1) Für die praktisch-methodische Prüfung setzt der Prüfungsausschuss eine Note fest; dies gilt auch für jede Teilprüfung oder Prüfungsleistung innerhalb einer Teilprüfung. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, wird die Einzelnote aus den Notenvorschlägen rechnerisch ermittelt.

(2) Eine Prüfung oder Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Ist eine Prüfung oder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, gilt auch die Prüfung für das entsprechende Unterrichtsfach als endgültig nicht bestanden.

(3) Die praktisch-methodische Prüfung, die nicht in Teilprüfungen gegliedert ist, kann einmal wiederholt werden. Ist die praktisch-methodische Prüfung in Teilprüfungen gegliedert, kann eine der Teilprüfungen zweimal, die übrigen können einmal wiederholt werden.

(4) Ist die praktisch-methodische Prüfung in Teilprüfungen gegliedert, stellt das Prüfungsamt vor Eintritt in die mündliche Prüfung auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest.

§ 8

Hausarbeit

(1) Die Arbeit soll erkennen lassen, daß der Kandidat mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist; sie darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden. In den neueren Fremdsprachen kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden.

(2) Der Kandidat kann aus dem gewählten Fach einen Teilbereich angeben. Er kann in demselben Prüfungsversuch einmal innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas ein anderes Thema beantragen.

(3) In den Lehramtsprüfungen für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen ist die Arbeit innerhalb von zwei Monaten vorzulegen, in den Lehramtsprüfungen für Gymnasien und berufsbildende Schulen innerhalb von vier Monaten. In den naturwissenschaftlichen Fächern und den entsprechenden beruflichen Fachrichtungen kann bei experimentellen Arbeiten auf Antrag des Prüfers, der das Thema vorgeschlagen hat, die Frist um bis zu zwei Monate verlängert

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung einer Note wird diese als Durchschnittswert festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

- | | |
|-----------------------|--------------|
| der Note sehr gut | 1,0 bis 1,4, |
| der Note gut | 1,5 bis 2,4, |
| der Note befriedigend | 2,5 bis 3,4, |
| der Note ausreichend | 3,5 bis 4,4, |
| der Note mangelhaft | 4,5 bis 5,4, |
| der Note ungenügend | 5,5 bis 6,0. |

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet, ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen diese Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

(3) Nach Ablegung der einzelnen Prüfungsteile sind dem Kandidaten auf Antrag die jeweiligen Noten bekanntzugeben.

§ 12

Wiederholung der Hausarbeit und der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern

(1) Ist der Prüfungsteil Hausarbeit nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Die Prüfungen in den weiteren Prüfungsteilen finden erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteiles Hausarbeit statt. Der Kandidat muß spätestens ein Jahr, nachdem er die schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen des Prüfungsteiles Hausarbeit erhalten hat, beim Prüfungsamt ein Thema für die Wiederholung der Hausarbeit beantragen.

(2) In jedem Fach kann die nicht bestandene Prüfung einmal, in einem der Fächer einer beruflichen Fachrichtung kann sie zweimal wiederholt werden. Sind in einem Fach die Prüfungsteile Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung abzulegen, müssen auch bei der Wiederholung der Prüfung beide Prüfungsteile abgelegt werden. Findet die Wiederholung in einem Fach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird die Note der praktisch-methodischen Prüfung übernommen. Die Meldung zur Wiederholung muß spätestens zwei Jahre nach Abschluß des ersten Prüfungsversuches erfolgen.

werden. Die Fristen werden jeweils vom Tage der Zustellung des Themas an gerechnet; sie werden auch durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(4) Auf Antrag kann die Bearbeitungsfrist aus wichtigen Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, kann ein arbeitsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bestehen die Gründe für die Fristverlängerung länger als einen Monat fort, ist ein anderes Thema zu beantragen.

(5) Hält der Kandidat die Bearbeitungsfrist nicht ein, wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied begutachtet und bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, setzt das Prüfungsamt oder ein von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; es kann sich für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einer Abweichung um zwei oder mehr Noten eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

§ 9

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeiten sollen zeigen, daß der Kandidat in begrenzter Zeit im Studium erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und gegebenenfalls Fertigkeiten auf eine ihm bis dahin unbekannte Aufgabe anwenden kann. Die Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(2) Das Prüfungsamt stellt für jedes Lehramt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Mitglieder für das jeweilige Fach, seine Bereiche oder Teilbereiche an einem Standort dieselben Aufgaben.

(3) Die Arbeit unter Aufsicht wird von zwei fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsamtes begutachtet und bewertet. § 8 Abs. 6 Satz 2 ist anzuwenden. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Der Kandidat kann für jede mündliche Prüfung ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen. Dem Vorschlag ist zu entsprechen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die mündliche Prüfung ist in der Regel Einzelprüfung; sie kann auf Antrag der Kandidaten als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten durchgeführt werden.

(3) Der Kandidat kann in jedem Fach bis zu drei Schwerpunkte aus verschiedenen Bereichen angeben. Ihm soll Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und die Aufgaben der Arbeiten unter Aufsicht sollen nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(4) Die Prüfungen in den neueren Fremdsprachen sind etwa zur Hälfte in der betreffenden Sprache zu führen.

(5) Für jede mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss eine Einzelnote fest. § 7 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(6) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung im betreffenden Fach nicht bestanden.

(3) Läßt der Kandidat die Frist nach Absatz 1 oder Absatz 2 ohne anerkannten Grund verstreichen, ist die gesamte Prüfung für das jeweilige Lehramt in dieser Fächerverbindung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Niedersachsen oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen für dieses Lehramt in den dafür zugelassenen Fächern ablegen. Der Kultusminister kann weitere Fächer zulassen. Eine Hausarbeit wird nicht angefertigt.

§ 14

Prüfung in Ausländerpädagogik

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Lande Niedersachsen oder eine vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann eine Prüfung auf Grund des Studienganges „Ergänzungsstudium für den Unterricht für Schüler nichtdeutscher Muttersprache — Ausländerpädagogik —“ ablegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer; die Gesamtnote wird rechnerisch festgestellt.

(3) Im übrigen wird die Prüfung wie in einem Unterrichtsfach durchgeführt.

§ 15

Täuschungsversuch

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die davon betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen kann dem Kandidaten die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden.

(2) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

§ 16

Rücktritt

(1) Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von einem Prüfungsteil oder einer Prüfungsleistung zurück, erhält er für diesen Prüfungsteil oder diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“; tritt er ohne Genehmigung von der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt der betreffende Prüfungsteil oder die Prüfungsleistung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Kandidat den Prüfungsteil oder die Prüfungsleistung wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 17

Zuhörer, Niederschriften

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten desselben Teilstudienganges, die derselben Hochschule angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung in demselben Fach ablegen können, als Zuhörer zugelassen. Das gleiche gilt für Mitglieder des Prüfungsamtes und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches

Interesse besteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Auf Verlangen des Kandidaten sind die in Satz 1 genannten Zuhörer auszuschließen.

(2) Über den Hergang der praktisch-methodischen Prüfungen, der Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 18

Zeugnis, Mitteilung

Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil oder in einem Fach nicht bestanden oder ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat eine Mitteilung.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständigen Prüfungsakte beim Prüfungsamte einzusehen.

(2) Wenn die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit oder in einem Prüfungsfach nicht bestanden wurde, hat der Kandidat das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

§ 20

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird schwerpunktmäßig für eine der Schulformen Grundschule oder Hauptschule abgelegt; die Orientierungsstufe ist jeweils einbezogen.

(2) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches,
4. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehören folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

1. einer in Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik,
 2. einer in der Didaktik eines dritten Unterrichtsfaches.
- Falls Sozialkunde erstes, zweites oder drittes Unterrichtsfach ist, kann der Leistungsnachweis nach Satz 2 Nr. 1 nur in Philosophie erbracht werden.

(3) Für den Schwerpunkt Grundschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen und zu verbinden:

1. Erstes oder zweites Fach muß sein Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht. Zwei dieser Fächer können miteinander verbunden werden. Mit einem dieser Fächer kann auch verbunden werden Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sport oder Textiles Gestalten.

2. Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist zu erbringen

in Fällen, in denen Gestaltendes Werken, Kunst oder Textiles Gestalten als erstes oder zweites Fach gewählt ist, in einem der beiden anderen Fächer,

in allen anderen Fällen in einem der Fächer Deutsch, Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten.

Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Die Wahl von Evangelischer Religion und Katholischer Religion ist ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist.

(4) Für den Schwerpunkt Hauptschule sind die Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen und zu verbinden:

1. Erstes oder zweites Fach muß sein Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Technik. Zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können miteinander verbunden werden; eines dieser drei Fächer kann auch mit einem der anderen genannten Fächer oder einem der Fächer Gestaltendes Werken, Kunst oder Textiles Gestalten verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer kann auch verbunden werden Evangelische Religion, Katholische Religion, Musik, Religionskunde oder Sport.

2. Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist zu erbringen

bei Hauswirtschaft oder Technik als erstem oder zweitem Fach in Arbeit/Wirtschaft,

bei Erdkunde oder Sozialkunde als erstem oder zweitem Fach in Geschichte,

im übrigen, wenn das erste oder zweite Fach aus einer der Fächergruppen

- a) Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik,
- b) Biologie, Chemie, Physik,
- c) Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde oder
- d) Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten

gewählt ist, in einem anderen Fach der jeweiligen Fächergruppe,

in allen anderen Fällen in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Religionskunde, Sport oder Textiles Gestalten.

Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ist ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist.

(5) Von den Absätzen 3 und 4 abweichende Fächerverbindungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 21

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. je einer Arbeit unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
4. in den Fächern Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten als

erstem oder zweitem Unterrichtsfach zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung,

5. den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 20 Abs. 2 Satz 2.

§ 22

Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer

(1) An Stelle der Hausarbeit wird eine Dissertation sowie eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit, Hausarbeit für ein anderes Lehramt oder theologische Abschlußarbeit angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit anzusehen ist. Ist die Arbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, wird sie als Hausarbeit angerechnet, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sowie einer Einzelarbeit gleichwertig ist.

(2) Auf die Prüfungen in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Pädagogischer Psychologie werden Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet, die im Rahmen einer anderen Lehramtsprüfung abgelegt sind.

(3) Auf die Prüfung im entsprechenden Fach wird eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplom- oder Magisterprüfung in Psychologie oder Sport auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet.

(4) Auf die praktisch-methodische Prüfung wird eine gleichwertige Prüfung auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angerechnet; entsprechendes gilt für Teilprüfungen.

(5) Auf die studienbegleitenden Leistungsnachweise im entsprechenden Fach wird eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung, eine Diplom- oder Magisterprüfung in Philosophie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik oder Sport angerechnet, auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Philosophie auch eine Prüfung in Philosophie, die im Rahmen einer theologischen Abschlußprüfung oder gleichwertigen theologischen Prüfung abgelegt ist.

(6) Prüfungsteile aus einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 23

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen Prüfung in der Regel am Ende des dritten Semesters, in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
2. zur Hausarbeit in der Regel am Ende des fünften Semesters,
3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des sechsten Semesters.

(2) Das Studium muß schwerpunktmäßig auf eine der Schulformen Grundschule oder Hauptschule ausgerichtet sein. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sind

1. der Nachweis über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer sowie zweier Schulpraktika von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - a) mindestens je einer Lehrveranstaltung über die Didaktik des Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik (nur bei Schwerpunkt Grundschule),

- b) zwei weiteren Lehrveranstaltungen über Erstunterricht;
- in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils;
 - der Nachweis der in Anlage 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer;
 - die studienbegleitenden Leistungsnachweise;
 - die Abgabe der Hausarbeit.

(3) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich; sie ist nicht möglich, wenn der Kandidat in den Fächern nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Fach.

§ 24

Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung

(1) Die praktisch-methodische Prüfung in Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

- Instrumentalspiel/Gesang,
- Ensemblemusikpraxis,
- Apparative Musikpraxis/Multimedia oder Produktion,
- Musiklehre, Analyse.

(2) Die praktisch-methodische Prüfung in Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

- eine Sportart aus der Gruppe A: Gerätturnen, Gymnastik oder Tanz, Leichtathletik, Schwimmen,
- ein Spiel aus der Gruppe B: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball,
- eine Sportart aus der Gruppe C: Badminton, Eislauf, Fechten, Judo, Kanu, Orientierungslauf/Wandern, Reiten, Rollschuhlauf, Rudern, Segeln, Skilauf, Tennis, Tischtennis,
- eine weitere Sportart aus der Gruppe A oder ein weiteres Spiel aus der Gruppe B.

Der Kultusminister kann weitere Sportarten und Spiele zulassen.

§ 25

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise können in der Regel frühestens im vierten Semester erbracht werden. In den Fächern Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten schließen sie praktische Leistungen ein.

(2) Die Leistungsnachweise können nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen, die auf anderen aufbauen, vor einem Mitglied des Prüfungsamtes unter prüfungähnlichen Bedingungen erbracht werden. Wird die Leistung nicht in schriftlicher Form erbracht, ist über die Leistung des Kandidaten eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Jeder Leistungsnachweis wird mit einer Note bewertet und gilt als erbracht, wenn er mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls kann er mit einer anderen Aufgabenstellung wiederholt werden.

(4) Wer zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung zu wiederholen.

§ 26

Arbeiten unter Aufsicht

(1) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Text- oder Werkanalyse, ein Kommentar oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder gestalterischer Aufgaben verlangt.

(2) Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei theoretischen, experimentellen, technischen und gestalterischen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Die Prüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die Arbeit unter Aufsicht

- mit „ungenügend“ bewertet ist oder
- mit „mangelhaft“ und die im anderen Fach mit „ungenügend“ bewertet ist.

§ 27

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat

- in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik etwa 45 Minuten,
- in Pädagogischer Psychologie etwa 30 Minuten,
- im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je etwa 45 Minuten.

§ 28

Noten in den Prüfungsfächern,
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Pädagogischer Psychologie jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis jeweils auf Grund der Note der Arbeit unter Aufsicht, der Note der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit und die Noten in den Fächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Note der Hausarbeit, der Noten in den Fächern nach Absatz 1 und der Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise rechnerisch fest; dabei werden die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die Note in Pädagogischer Psychologie zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 auszudrücken.

§ 29

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in den Unterrichtsfächern nach § 20 Abs. 3 und 4 abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt.

Zweiter Abschnitt

Lehramt an Realschulen

§ 30

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

- Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
- Pädagogische Psychologie,
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches,
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehören folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:

- einer in Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik,
- zwei in Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines dritten Unterrichtsfaches.

Falls Sozialkunde erstes, zweites oder drittes Unterrichtsfach ist, kann der Leistungsnachweis nach Satz 2 Nr. 1 nur in Philosophie erbracht werden.

(2) Die Unterrichtsfächer sind wie folgt zu wählen und zu verbinden:

- Erstes oder zweites Fach muß sein Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Mathematik, Physik, Sozialkunde oder Technik. Zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik können miteinander verbunden werden; eines dieser vier Fächer kann auch mit einem anderen der genannten Fächer oder einem der Fächer Gestaltendes Werken, Kunst oder Textiles Gestalten verbunden werden. Mit einem der in Satz 1 genannten Fächer kann auch verbunden werden Evangelische Religion, Katholische Religion, Musik, Religionskunde oder Sport.

- Die beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise sind zu erbringen

bei Hauswirtschaft oder Technik als erstem oder zweitem Fach in Arbeit/Wirtschaft,

bei Erdkunde oder Sozialkunde als erstem oder zweitem Fach in Geschichte,

im übrigen, wenn das erste oder zweite Fach aus einer der Fächergruppen

- Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik,
- Biologie, Chemie, Physik,
- Erdkunde, Geschichte, Sozialkunde oder
- Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten

gewählt ist, in einem anderen Fach der jeweiligen Fächergruppe,

in allen anderen Fällen in einem der Fächer Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Katholische Religion, Kunst, Musik, Religionskunde, Sport oder Textiles Gestalten.

Es kann nur ein Fach gewählt werden, das nicht erstes oder zweites Fach ist. Die Wahl von Evangelischer Religion, Katholischer Religion und Religionskunde ist ausgeschlossen, wenn eines dieser Fächer erstes oder zweites Fach ist.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 31

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- der Hausarbeit im ersten oder zweiten Unterrichtsfach,
- je einer Arbeit unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach,
- je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 30 Abs. 1 Satz 1,
- in den Fächern Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten als erstem oder zweitem Unterrichtsfach zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung,
- den studienbegleitenden Leistungsnachweisen nach § 30 Abs. 1 Satz 2.

§ 32

Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer

(1) An Stelle der Hausarbeit wird eine Dissertation sowie eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit, Hausarbeit für ein anderes Lehramt oder theologische Abschlußarbeit angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit anzusehen ist. Ist die Arbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, wird sie als Hausarbeit angerechnet, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sowie einer Einzelarbeit gleichwertig ist.

(2) Auf die Prüfungen in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Pädagogischer Psychologie werden Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet, die im Rahmen einer anderen Lehramtsprüfung abgelegt sind.

(3) Auf die Prüfung im entsprechenden Fach wird eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplom- oder Magisterprüfung in Psychologie oder Sport auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet.

(4) Auf die praktisch-methodische Prüfung wird eine gleichwertige Prüfung auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angerechnet; entsprechendes gilt für Teilprüfungen.

(5) Auf die studienbegleitenden Leistungsnachweise im entsprechenden Fach wird eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung, eine Diplom- oder Magisterprüfung in Philosophie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik oder Sport angerechnet, auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis in Philosophie auch eine Prüfung in Philosophie, die im Rahmen einer theologischen Abschlußprüfung oder gleichwertigen theologischen Prüfung abgelegt ist.

(6) Prüfungsteile aus einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 33

Voraussetzungen für die Zulassung
zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

- zur praktisch-methodischen Prüfung in der Regel am Ende des dritten Semesters, in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- zur Hausarbeit in der Regel am Ende des sechsten Semesters,

3. zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des siebenten Semesters.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sind

1. der Nachweis über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer sowie zweier Schulpraktika von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;
2. in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils;
3. der Nachweis der in Anlage 2 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer;
4. die studienbegleitenden Leistungsnachweise;
5. die Abgabe der Hausarbeit.

(3) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich; sie ist nicht möglich, wenn der Kandidat in den Fächern nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Fach.

§ 34

Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung

(1) Die praktisch-methodische Prüfung in Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Instrumentalspiel/Gesang.
2. Ensemblemusikpraxis.
3. Apparatve Musikpraxis/Multimedia.
4. Produktion.
5. Musiklehre, Analyse.

(2) Die praktisch-methodische Prüfung in Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine Sportart aus der Gruppe A: Gerätturnen, Gymnastik oder Tanz, Leichtathletik, Schwimmen.
2. ein Spiel aus der Gruppe B: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball.
3. eine Sportart aus der Gruppe C: Badminton, Eislaufl, Fechten, Judo, Kanu, Orientierungslauf/Wandern, Reiten, Rollschuhlauf, Rudern, Segeln, Skilaufl, Tennis, Tischtennis.
4. eine weitere Sportart aus der Gruppe A oder ein weiteres Spiel aus der Gruppe B.

Der Kultusminister kann weitere Sportarten und Spiele zulassen. Eine der Teilprüfungen nach Wahl des Kandidaten wird als Schwerpunktprüfung mit erhöhten Anforderungen durchgeführt.

§ 35

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise können in der Regel frühestens im vierten Semester erbracht werden. Einer der Leistungsnachweise in den Fächern Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten schließt praktische Leistungen ein.

(2) Die Leistungsnachweise können nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen, die auf anderen aufbauen, von einem Mitglied des Prüfungsamtes unter prüfungähnlichen Bedingungen erbracht werden. Wird die Leistung nicht in schriftlicher Form erbracht, ist über die Leistung des Kandidaten eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Jeder Leistungsnachweis wird mit einer Note bewertet und gilt als erbracht, wenn er mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls kann er mit einer anderen Aufgabenstellung wiederholt werden. Aus den beiden Leistungsnachweisen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird eine Gesamtnote rechnerisch ermittelt.

(4) Wer zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung zu wiederholen.

§ 36

Arbeiten unter Aufsicht

(1) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Übersetzung, Text- oder Werkanalyse oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder gestalterischer Aufgaben verlangt.

(2) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei Übersetzungen entfällt die Wahlmöglichkeit. In allen übrigen Fällen können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Die Prüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die Arbeit unter Aufsicht

1. mit „ungenügend“ bewertet ist oder
2. mit „mangelhaft“ und die im anderen Fach mit „ungenügend“ bewertet ist.

§ 37

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat

1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik etwa 40 Minuten.
2. in Pädagogischer Psychologie etwa 30 Minuten.
3. im ersten und im zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

§ 38

Noten in den Prüfungsfächern.
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Pädagogischer Psychologie jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis jeweils auf Grund der Note der Arbeit unter Aufsicht, der Note der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit und die Noten in den Fächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Note der Hausarbeit, der Noten in den Fächern nach Absatz 1, der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 rechnerisch fest; dabei werden die Note und die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die Note in Pädagogischer Psychologie zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 auszudrücken.

§ 39

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in den Unterrichtsfächern nach § 30 Abs. 2 und in dem Unterrichtsfach Niederländisch abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt.

§ 40

Besondere Vorschriften

(1) Wer die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen oder vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Realschulen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung wird in einem ersten und einem zweiten Unterrichtsfach abgelegt. Zur Prüfung gehören auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2; als drittes Unterrichtsfach kann auf Antrag das erste oder zweite Unterrichtsfach der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen angerechnet werden, dessen Note übernommen wird.

(3) Auf eine praktisch-methodische Prüfung nach § 31 Nr. 4 wird auf Antrag eine solche Prüfung in dem gleichen Fach angerechnet, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Prüfung abgelegt wurde; die Note wird übernommen. Werden für die Prüfung für das Lehramt an Realschulen weitergehende Anforderungen gestellt, muß der Kandidat zusätzlich entsprechende Leistungen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes unter prüfungähnlichen Bedingungen erbringen.

(4) Spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach muß der Kandidat sich zur Prüfung im zweiten Fach melden und den studienbegleitenden Leistungsnachweis erbracht haben. Hält er diese Frist nicht ein, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 38 Abs. 2 aus dem Ergebnis der Prüfungen in den Unterrichtsfächern nach Absatz 2, der Hausarbeit und der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise rechnerisch ermittelt; dabei werden die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise einfach, die Noten der Hausarbeit und des ersten und zweiten Unterrichtsfaches zweifach gewichtet.

Dritter Abschnitt

Lehramt an Gymnasien

§ 41

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
2. einem der Fächer Pädagogische Psychologie, Philosophie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik (Wahlprüfungsfächer),
3. einem ersten Unterrichtsfach,
4. einem zweiten Unterrichtsfach.

Falls Gemeinschaftskunde/Sozialkunde erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, können Soziologie oder Wissenschaft von der Politik nicht Wahlprüfungsfächer sein; falls Philosophie

erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann es nicht Wahlprüfungsfach sein.

(2) Erstes oder zweites Unterrichtsfach muß sein Deutsch, Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik. Zwei dieser Fächer können miteinander verbunden werden. Mit einem dieser Fächer kann auch verbunden werden Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Gemeinschaftskunde/Sozialkunde, Geschichte, Griechisch, Katholische Religion, Kunst, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Spanisch oder Sport.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

§ 42

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit im ersten oder zweiten Unterrichtsfach.
2. den Arbeiten unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 41 Abs. 1 Satz 1,
4. in Kunst, Musik und Sport zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung.

§ 43

Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer

(1) An Stelle der Hausarbeit wird eine Dissertation sowie eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder theologische Abschlußarbeit angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit anzusehen ist. Ist die Arbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, wird sie als Hausarbeit angerechnet, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sowie einer Einzelarbeit gleichwertig ist.

(2) Auf die Prüfung im entsprechenden Fach nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Diplom- oder Magisterprüfung in Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Wissenschaft von der Politik angerechnet, auf die Prüfung in Philosophie auch eine Prüfung in Philosophie, die im Rahmen einer theologischen Abschlußprüfung oder gleichwertigen theologischen Prüfung abgelegt ist.

(3) Auf die Prüfungen in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und in Pädagogischer Psychologie werden Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet, die im Rahmen einer anderen Lehramtsprüfung abgelegt sind.

(4) Eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung in zwei Fächern nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird angerechnet, wenn die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

(5) Auf die Prüfung im entsprechenden Unterrichtsfach wird eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplomprüfung in Sport auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet.

(6) In Fällen des § 44 Abs. 4 werden Prüfungen in einem Unterrichtsfach aus einem anderen Land angerechnet.

(7) Auf die praktisch-methodische Prüfung wird eine gleichwertige Prüfung auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angerechnet; entsprechendes gilt für Teilprüfungen.

(8) Prüfungsteile aus einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 44

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

- zur praktisch-methodischen Prüfung in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters, in Kunst und Musik in der Regel am Ende des fünften Semesters,
- in Kunst und Musik im Falle des § 4 Abs. 2 zur Hausarbeit, zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung in der Regel am Ende des siebenten Semesters,
- in allen anderen Fächern zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des achten Semesters.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sind

- der Nachweis über die Ableistung eines Sozial- oder Betriebspraktikums von vier Wochen Dauer sowie zweier Schulpraktika von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer; gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden,
- in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils, der vor Beginn der Arbeiten unter Aufsicht zu erbringen ist,
- der Nachweis der in Anlage 3 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer einschließlich der Zwischenprüfung. Eine Diplomvorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im betreffenden Fach wird als Zwischenprüfung angerechnet.

(3) Die Zulassung zur Hausarbeit kann vor Ende des achten Semesters erfolgen, wenn der Kandidat die Nachweise nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 und für das Fach, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 3 erbracht hat.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 kann sich der Kandidat zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung zunächst in nur einem Unterrichtsfach melden. Der Prüfungsteil Hausarbeit und die Prüfungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 können jeweils nach Wahl des Kandidaten entweder zusammen mit der Prüfung im ersten oder mit der im zweiten Unterrichtsfach abgelegt werden. Zur Prüfung in den noch nicht geprüften Fächern und gegebenenfalls zur Hausarbeit hat sich der Kandidat spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Unterrichtsfach zu melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die Prüfung in diesen Fächern nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich; sie ist nicht möglich, wenn der Kandidat in Pädagogik schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Ein Wahlpflichtfach und Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Fach.

§ 45

Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung

(1) Die praktisch-methodische Prüfung in Kunst umfaßt folgende Teilprüfungen:

- je eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus zwei verschiedenen Wahlgebieten.

2. eine Aufgabe zum Gestaltenden Werken oder Textilen Gestalten.

Eines der Wahlgebiete muß Malerei oder Zeichnen sein; weitere Wahlgebiete sind Druckgrafik, Figurenspiel, Film, Fotografie und Plastik. Vor Beginn der praktisch-methodischen Prüfung im Fach Kunst ist eine Auswahl eigener während des Studiums entstandener Arbeiten vorzulegen; der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die einzelnen Arbeiten und stellt rechnerisch eine Gesamtnote fest.

(2) Die praktisch-methodische Prüfung in Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

- Instrumentalspiel,
- Gesang und Sprechen,
- Ensemblemusikpraxis: Chor,
- Ensemblemusikpraxis: Orchester oder Ensemble,
- Produktion (Komposition, Arrangement, Improvisation) oder Tonsatz oder Apparative Musikpraxis/Multimedia.

(3) Die praktisch-methodische Prüfung in Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

- zwei Sportarten aus der Gruppe A: Geräturnen, Gymnastik oder Tanz, Leichtathletik, Schwimmen,
- ein Spiel aus der Gruppe B: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball,
- eine Sportart aus der Gruppe C: Badminton, Eislauf, Fechten, Judo, Kanu, Orientierungslauf/Wandern, Reiten, Rollschuhlauf, Rudern, Segeln, Skilauf, Tennis, Tischtennis,
- ein weiteres Spiel aus der Gruppe B oder eine weitere Sportart aus der Gruppe C.

Der Kultusminister kann weitere Sportarten und Spiele zulassen. Zwei Teilprüfungen aus verschiedenen Gruppen nach Wahl des Kandidaten werden als Schwerpunktprüfungen mit erhöhten Anforderungen durchgeführt.

§ 46

Arbeiten unter Aufsicht

(1) In den Unterrichtsfächern Biologie, Deutsch, Philosophie und in den Fremdsprachen sind je zwei Arbeiten, in allen anderen Fächern ist je eine Arbeit anzufertigen.

(2) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Übersetzung, Text- oder Werkanalyse oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder gestalterischer Aufgaben verlangt.

(3) Bei Darstellungen, Interpretationen, Text- oder Werkanalysen sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei Übersetzungen entfällt die Wahlmöglichkeit. In allen übrigen Fällen können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(4) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(5) In den Fächern, in denen zwei Arbeiten unter Aufsicht zu schreiben sind, werden die beiden Noten rechnerisch zu einer Gesamtnote zusammengefaßt.

(6) Die Prüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn

- eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet ist,
- beide Arbeiten unter Aufsicht mit „mangelhaft“ bewertet sind,
- eine Arbeit unter Aufsicht mit „mangelhaft“ und eine im anderen Fach mit „ungenügend“ bewertet ist oder
- eine Arbeit unter Aufsicht mit „mangelhaft“ bewertet ist und beide im anderen Fach ebenfalls mit „mangelhaft“ bewertet sind.

§ 47

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat

- in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten,
- im ersten und zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

§ 48

Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und im Wahlpflichtfach jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis jeweils auf Grund der Note der Arbeit unter Aufsicht oder der Gesamtnote nach § 46 Abs. 5, der Note der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit und die Noten in den Fächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Note der Hausarbeit und der Noten in den Fächern nach Absatz 1 rechnerisch fest; dabei werden die Noten in den Fächern nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 einfach, alle übrigen Noten zweifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 auszudrücken.

§ 49

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in den Unterrichtsfächern nach § 41 Abs. 2 und in den Unterrichtsfächern Arbeit/Wirtschaft, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Hebräisch, Informatik, Italienisch, Kunstgeschichte, Niederländisch, Pädagogik, Psychologie, Rechtskunde, Religionskunde, Technik, Textiles Gestalten und Wirtschaftslehre abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt. In allen Fächern wird nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt. In den Fächern Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Technik und Textiles Gestalten findet auch eine praktisch-methodische Prüfung statt. In den Fächern Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten ist § 45 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Zwischenprüfung wird nicht gefordert.

§ 50

Besondere Vorschriften

(1) Wer die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen oder vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung wird nur in einem ersten und einem zweiten Unterrichtsfach abgelegt.

(3) Auf eine praktisch-methodische Prüfung nach § 42 Nr. 4 wird auf Antrag eine solche Prüfung in dem gleichen Fach angerechnet, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Prüfung abgelegt wurde; die Note wird übernommen. Werden für die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien weitergehende Anforderungen gestellt, muß der Kandidat zusätzlich entsprechende Leistun-

gen vor einem Mitglied des Prüfungsamtes unter prüfungsähnlichen Bedingungen erbringen.

(4) Spätestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach muß der Kandidat sich zur Prüfung im zweiten Fach melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 48 Abs. 2 aus dem Ergebnis der Prüfungen in den Unterrichtsfächern nach Absatz 2 sowie der Hausarbeit rechnerisch ermittelt.

Vierter Abschnitt

Lehramt an Sonderschulen

§ 51

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

- Allgemeine Behindertenpädagogik,
- Psychologie der Behinderten,
- erste sonderpädagogische Fachrichtung,
- zweite sonderpädagogische Fachrichtung,
- Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines ersten Unterrichtsfaches.

Zur Prüfung gehört ein studienbegleitender Leistungsnachweis in der Didaktik eines zweiten Unterrichtsfaches.

(2) Sonderpädagogische Fachrichtungen können sein Geistigbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik.

(3) Erstes Unterrichtsfach kann sein Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Religionskunde, Sachunterricht, Sozialkunde, Sport, Technik oder Textiles Gestalten.

(4) Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in einem der Fächer nach Absatz 3 zu erbringen, das nicht erstes Unterrichtsfach ist. Ist als erstes Unterrichtsfach nicht Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht gewählt, ist der studienbegleitende Leistungsnachweis in einem dieser drei Fächer zu erbringen.

(5) Sind die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik und Sprachbehindertenpädagogik, kann Englisch weder nach Absatz 3 noch nach Absatz 4 gewählt werden.

§ 52

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- der Hausarbeit in einem der Fächer nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4,
- je einer Arbeit unter Aufsicht in den Fächern nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5,
- je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 51 Abs. 1 Satz 1,
- in den Fächern Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten als erstem Unterrichtsfach zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung, auf die in Musik und Sport § 24 anzuwenden ist,
- dem studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 51 Abs. 1 Satz 2.

§ 53

Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer

(1) An Stelle der Hausarbeit wird eine Dissertation sowie eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit oder Magisterarbeit angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit anzusehen ist. Ist die Arbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, wird sie als Hausarbeit angerechnet, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sowie einer Einzelarbeit gleichwertig ist.

(2) Ein in einem Lehramtsstudiengang erbrachter studienbegleitender Leistungsnachweis in einem Unterrichtsfach sowie Prüfungsteile in Unterrichtsfächern aus einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden angerechnet, wenn sie denen der Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen entsprechen.

(3) Auf die Prüfung im entsprechenden Fach wird eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplomprüfung in Sport auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet.

(4) Auf die praktisch-methodische Prüfung wird eine gleichwertige Prüfung auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angerechnet; entsprechendes gilt für Teilprüfungen.

(5) Auf den studienbegleitenden Leistungsnachweis im entsprechenden Fach wird eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplomprüfung in Sport angerechnet.

(6) Prüfungsteile aus einer nicht bestandenen Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 54

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

- zur praktisch-methodischen Prüfung in der Regel am Ende des dritten Semesters, in Sport in der Regel am Ende des zweiten Semesters,
- zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung im ersten Unterrichtsfach in der Regel am Ende des sechsten Semesters,
- zur Hausarbeit in der Regel am Ende des siebten Semesters,
- zur Arbeit unter Aufsicht in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und zu den mündlichen Prüfungen in Allgemeiner Behindertenpädagogik, in Psychologie der Behinderten und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen in der Regel am Ende des achten Semesters.

(2) Voraussetzungen sind

- für die Zulassung zu den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 2 der Nachweis der für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1 und in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils;
- für die Zulassung zu den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 4
 - der Nachweis über die Ableistung
 - eines sonderpädagogischen Sozialpraktikums von vier Wochen Dauer,

bb) eines förderdiagnostisch-kasuistischen Praktikums von vier Wochen Dauer.

cc) zweier sonderpädagogischer Fachpraktika in den gewählten Fachrichtungen unter angemessener Berücksichtigung der gewählten Unterrichtsfächer von insgesamt acht bis zehn Wochen Dauer;

gleichwertige Tätigkeiten können angerechnet werden;

b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

aa) je einer Lehrveranstaltung in Pädagogik/Schulpädagogik und Pädagogischer Psychologie oder Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaft von der Politik,

bb) je einer Lehrveranstaltung zur Didaktik des sonderpädagogischen Erstunterrichts in Schreiben/Lesen und Mathematik,

cc) einer Lehrveranstaltung zur Psychopathologie/Pädiatrie,

dd) insgesamt zwei Lehrveranstaltungen zur Psychomotorik, Musik, Rhythmik oder Kunst/Werken unter Berücksichtigung der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen;

c) der Nachweis der in Anlage 4 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer;

d) der studienbegleitende Leistungsnachweis;

e) die Abgabe der Hausarbeit.

(3) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerverbindung ist nur einmal möglich; sie ist nicht möglich, wenn der Kandidat in den Fächern nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Sonderpädagogische Fachrichtungen und Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Fach.

§ 55

Studienbegleitender Leistungsnachweis

(1) Der Leistungsnachweis kann in der Regel frühestens im vierten Semester erbracht werden. In den Fächern Gestalten des Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Sport, Technik und Textiles Gestalten schließt er praktische Leistungen ein.

(2) Der Leistungsnachweis kann nur in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung, die auf anderen aufbaut, vor einem Mitglied des Prüfungsamtes unter prüfungähnlichen Bedingungen erbracht werden. Wird die Leistung nicht in schriftlicher Form erbracht, ist über die Leistung des Kandidaten eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Der Leistungsnachweis wird mit einer Note bewertet und gilt als erbracht, wenn er mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; andernfalls kann er mit einer anderen Aufgabenstellung wiederholt werden.

(4) Wer zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung zu wiederholen.

§ 56

Arbeiten unter Aufsicht

(1) In der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt

- im Unterrichtsfach eine Darstellung, Interpretation, Text- oder Werkanalyse, ein Kommentar oder die Lösung theoretischer, experimenteller, technischer oder gestalterischer Aufgaben,

2. in der sonderpädagogischen Fachrichtung eine Auseinandersetzung mit einer historischen, didaktischen, schulorganisatorischen oder sonstigen Fragestellung.

(2) Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei theoretischen, experimentellen, technischen und gestalterischen Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Ist eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung in dem Fach nicht bestanden.

§ 57

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat

- im ersten Unterrichtsfach, in der ersten und der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung je etwa 40 Minuten,
- in Allgemeiner Behindertenpädagogik und in Psychologie der Behinderten je etwa 30 Minuten.

§ 58

Noten in den Prüfungsfächern,
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Allgemeiner Behindertenpädagogik, in Psychologie der Behinderten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und im ersten Unterrichtsfach wird das Ergebnis jeweils auf Grund der Note der Arbeit unter Aufsicht, der Note der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch festgesetzt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit und die Noten in den Fächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Note der Hausarbeit, der Noten in den Fächern nach Absatz 1 und der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises rechnerisch fest; dabei werden die Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises einfach, die Note in Allgemeiner Behindertenpädagogik und die Note in Psychologie der Behinderten zweifach, alle übrigen Noten dreifach gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine Gesamtnote nach § 11 Abs. 2 auszudrücken.

§ 59

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in den sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 51 Abs. 2 sowie in den Unterrichtsfächern nach § 51 Abs. 3 abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung beziehungsweise wie eine Prüfung im ersten Unterrichtsfach durchgeführt.

(3) Praktika nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a werden nicht gefordert.

§ 60

Besondere Vorschriften

(1) Wer die Erste und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen oder vom Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfungen bestanden hat, legt die Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach den Vorschriften dieser Verordnung ab, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfung wird nur in Allgemeiner Behindertenpädagogik, in Psychologie der Behinderten und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt.

(3) Nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird nur ein sonderpädagogisches Fachpraktikum gefordert.

(4) Spätestens sechs Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach muß der Kandidat sich zur Prüfung im letzten Fach melden. Hält er diese Frist nicht ein, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nach § 58 wird aus der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eines der Fächer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 als erstes Unterrichtsfach, das andere oder der studienbegleitende Leistungsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 als studienbegleitender Leistungsnachweis angerechnet; die Noten werden übernommen.

Fünfter Abschnitt

Lehramt an berufsbildenden Schulen

§ 61

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

- Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
- vier Fächer einer beruflichen Fachrichtung oder eines Fachgebietes einer beruflichen Fachrichtung nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 9 oder drei Fächer der beruflichen Fachrichtung nach Absatz 3 Nr. 10,
- einem Unterrichtsfach; an Stelle des Unterrichtsfaches kann Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gewählt werden. Zur Prüfung im Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde gehört ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Geschichtswissenschaften.

(2) Berufliche Fachrichtung kann sein:

Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Hauswirtschaftswissenschaft, Körperpflege, Lebensmittelwissenschaft (Ernährung), Metalltechnik, Textil- und Bekleidungstechnik oder Wirtschaftswissenschaften.

(3) Fächer der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sind:

- in Bautechnik
 - im Fachgebiet Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik:
 - Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau,
 - Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau,
 - wahlweise eines der folgenden Fächer:
 - Baukonstruktion,
 - Holzbau,
 - Bauphysik,
 - Baustoffkunde und Materialprüfung,
 - Grundbau,
 - Bodenmechanik,
 - Straßenbau,
 - Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- oder
- im Fachgebiet Holz- und Kunststofftechnik:
 - Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung,

- b) Holzbau.
- c) wahlweise eines der folgenden Fächer:
 - aa) Baukonstruktion,
 - bb) Bauphysik,
 - cc) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff.
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 2. in Elektrotechnik
- 2.1 im Fachgebiet Energietechnik:
 - a) wahlweise zwei der folgenden Fächer:
 - aa) Energietechnik,
 - bb) Elektrische Energieversorgung,
 - cc) Elektrische Maschinen und Antriebe,
 - dd) Hochspannungstechnik,
 - ee) Leistungselektronik,
 - ff) Regelungstechnik,
 - b) wahlweise eines der noch nicht gewählten Fächer nach Buchstabe a oder eines der folgenden Fächer:
 - aa) Nachrichtentechnik,
 - bb) Meßtechnik,
 - c) Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- oder
- 2.2 im Fachgebiet Nachrichten- und Informationstechnik:
 - a) wahlweise zwei der folgenden Fächer:
 - aa) Nachrichtentechnik,
 - bb) Hochfrequenztechnik,
 - cc) Fernmeldetechnik,
 - dd) Nachrichtenverarbeitung,
 - ee) Mikroelektronik,
 - ff) Regelungstechnik,
 - b) wahlweise eines der noch nicht gewählten Fächer nach Buchstabe a oder eines der folgenden Fächer:
 - aa) Energietechnik,
 - bb) Meßtechnik,
 - c) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 3. in Gestaltungstechnik
 - im Fachgebiet Farbtechnik und Raumgestaltung:
 - a) Arbeitstechnik der Anstrich- und Belegeverfahren,
 - b) Raumgestaltung,
 - c) wahlweise eines der folgenden Fächer:
 - aa) Werbegestaltung und Dekoration,
 - bb) Raumausstattung im Textilbereich,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 4. in Gesundheit:
 - a) Medizinische Grundlagen,
 - b) Medizintheoretische Anwendung,
 - c) Betriebswirtschaftslehre, wahlweise mit einem der Schwerpunktbereiche Absatzwirtschaft/Marketing oder Planung/Organisation,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 5. in Hauswirtschaftswissenschaft:
 - a) Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre,
 - b) Haushaltstechnik/Arbeitslehre des Haushalts,

- c) Wirtschaftslehre des Haushalts,
- d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 6. in Körperpflege:
 - a) Fachrichtungsbezogene Naturwissenschaften,
 - d) Fachrichtungsbezogene Medizin,
 - c) Gestaltung und Anwendungstechnik,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 7. in Lebensmittelwissenschaft (Ernährung):
 - a) Lebensmitteltechnik, wahlweise in einem der drei Schwerpunktbereiche Getreide, Fleisch, Gastronomie- und Gemeinschaftsverpflegung,
 - b) Qualitätslehre für Lebensmittel einschließlich Lebensmittelhygiene und Lebensmittelrecht,
 - c) Ernährungslehre,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 8. in Metalltechnik
- 8.1 im Fachgebiet Fertigungstechnik:
 - a) Fertigungsprozesse,
 - b) wahlweise eines der folgenden Fächer:
 - aa) Fertigungstechnik,
 - bb) Umformtechnik,
 - c) wahlweise eines der folgenden Fächer:
 - aa) Konstruktionswerkstoffe,
 - bb) Werkstofftechnik,
 - cc) Fertigungsmeßtechnik und Qualitätssicherung,
 - dd) Kraftfahrzeugtechnik,
 - ee) Kolbenmaschinen,
 - ff) Grundzüge der Meß- und Regelungstechnik,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung
- oder
- 8.2 im Fachgebiet Kraftfahrzeugtechnik:
 - a) Kraftfahrzeugtechnik,
 - b) Kolbenmaschinen,
 - c) wahlweise eines der noch nicht gewählten Fächer nach Nummer 8.1 Buchst. a, b oder c,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 9. in Textil- und Bekleidungstechnik:
 - a) Textilphysik und Textilchemie in Verbindung mit textiler Werkstoffkunde,
 - b) Textile Waren/Produkte und Fertigungsverfahren,
 - c) Mode und Gestaltung,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;
- 10. in Wirtschaftswissenschaften:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit einem der folgenden Schwerpunktbereiche nach Wahl:
 - aa) Absatz und Marketing,
 - bb) Produktionswirtschaft,
 - cc) Organisation und Management,
 - dd) Personal- und Ausbildungswesen,
 - ee) Rechnungswesen,
 - ff) Investition und Finanzierung;

- b) Allgemeine Volkswirtschaftslehre in Verbindung mit einem der folgenden Schwerpunktbereiche nach Wahl:
 - aa) Geld und Kredit,
 - bb) Finanzwissenschaft,
 - cc) Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung),
 - dd) Mikro- und Mesoökonomik, Regionalökonomik,
 - ee) Ressourcen- und Umweltökonomik,
 - ff) Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung;
- c) Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

(4) Unterrichtsfach kann sein:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Gemeinschaftskunde, Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik oder Sport. Der Kultusminister kann weitere Fächer zulassen.

(5) Folgende Verbindungen einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach sind nicht zulässig:

1. Unterrichtsfach Biologie mit einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Metalltechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Wirtschaftswissenschaften;
2. Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde mit einer der beruflichen Fachrichtungen Gesundheit oder Wirtschaftswissenschaften.

(6) Das Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde kann nur mit einer der beruflichen Fachrichtungen Gesundheit oder Wirtschaftswissenschaften verbunden werden. Das Unterrichtsfach Informatik kann nur mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften verbunden werden.

§ 62

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit
 - in Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder
 - in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme des Faches Didaktik der beruflichen Fachrichtung oder
 - im Unterrichtsfach nach § 61 Abs. 1 Nr. 3;
2. je einer Arbeit unter Aufsicht
 - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - b) in einem der Fächer der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 mit Ausnahme des Faches Didaktik der beruflichen Fachrichtung,
 - c) im Unterrichtsfach nach § 61 Abs. 1 Nr. 3;
3. je einer mündlichen Prüfung
 - a) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - b) in den Fächern der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 1 Nr. 2,
 - c) im Unterrichtsfach nach § 61 Abs. 1 Nr. 3;
4. in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport zusätzlich aus der praktisch-methodischen Prüfung;
5. im Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde zusätzlich aus dem studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 61 Abs. 1 Satz 2.

§ 63

Anrechnung auf Prüfungsteile und Prüfungsfächer

(1) An Stelle der Hausarbeit wird eine Dissertation sowie eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angefertigte und mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder theologische Abschlußarbeit angerechnet, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit anzusehen und nicht als Gruppenarbeit angefertigt ist.

(2) Auf die Prüfung in Fächern einer beruflichen Fachrichtung wird eine auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Diplomprüfung oder Staatsprüfung angerechnet, wenn diese Prüfung nach Inhalt und Art ihrer Ablegung vergleichbar ist.

(3) Auf die Prüfung im entsprechenden Unterrichtsfach wird eine theologische Abschlußprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung oder eine Diplomprüfung in Sport auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule angerechnet.

(4) Aus einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden Prüfungsteile und Prüfungsfächer angerechnet, soweit sie denen der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

(5) Auf die praktisch-methodische Prüfung wird eine gleichwertige Prüfung auf Grund eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule angerechnet; entsprechendes gilt für Teilprüfungen.

(6) Prüfungsteile aus einer nicht bestanden Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 64

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung kann erfolgen

1. zur praktisch-methodischen Prüfung in Sport in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters, in Kunst und Musik in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters,
2. zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen in der Regel am Ende des achten Semesters.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und den mündlichen Prüfungen sind

1. der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit,
2. der Nachweis über zwei Schulpraktika von insgesamt etwa acht Wochen Dauer,
3. in den Fächern mit praktisch-methodischer Prüfung der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung dieses Prüfungsteils, der vor Beginn der Arbeiten unter Aufsicht zu erbringen ist,
4. der Nachweis der in Anlage 5 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsfächer, gegebenenfalls einschließlich der Zwischenprüfung und gegebenenfalls einschließlich des studienbegleitenden Leistungsnachweises nach § 61 Abs. 1 Satz 2.

Eine Diplomvorprüfung oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien im betreffenden Fach wird als Zwischenprüfung angerechnet.

(3) Die Zulassung zur Hausarbeit kann vor Ende des achten Semesters erfolgen, wenn der Kandidat die Nachweise der in Anlage 5 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Fächer

cher der beruflichen Fachrichtung oder für das Unterrichtsfach erbracht hat.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Verbindung einer beruflichen Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach ist nur einmal möglich; sie ist nicht möglich, wenn der Kandidat in Berufs- und Wirtschaftspädagogik schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat. Fächer der beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Fach.

§ 65

Teilprüfungen der praktisch-methodischen Prüfung

(1) Die praktisch-methodische Prüfung in Kunst umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem der Wahlgebiete Malerei oder Zeichnen,
2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus dem anderen Wahlgebiet nach Nummer 1 oder aus einem der weiteren Wahlgebiete Druckgrafik, Figurenspiel, Film, Fotografie, Plastik.

(2) Die praktisch-methodische Prüfung in Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Instrumentalspiel/Gesang,
2. Ensemblesmusikpraxis,
3. Produktion oder Apprative Musikpraxis/Multimedia,
4. Musiklehre, Analyse.

(3) Die praktisch-methodische Prüfung in Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine Sportart aus der Gruppe A: Gerätturnen, Gymnastik oder Tanz, Leichtathletik, Schwimmen,
2. ein Spiel aus der Gruppe B: Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball,
3. eine Sportart aus der Gruppe C: Badminton, Eislauf, Fechten, Judo, Kanu, Orientierungslauf/Wandern, Rollschuhlauf, Rudern, Segeln, Skilauf, Tennis, Tischtennis,
4. eine weitere Sportart oder ein weiteres Spiel aus den Gruppen A, B und C.

Der Kultusminister kann weitere Sportarten und Spiele zulassen. Eine der Teilprüfungen nach Wahl des Kandidaten wird als Schwerpunktprüfung mit erhöhten Anforderungen durchgeführt.

§ 66

Studienbegleitender Leistungsnachweis

(1) Im Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung vor einem Mitglied des Prüfungsamtes unter prüfungähnlichen Bedingungen zu erbringen. Wird die Leistung nicht in schriftlicher Form erbracht, ist über die Leistung des Kandidaten eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der Leistungsnachweis wird mit einer Note bewertet und gilt als erbracht, wenn er mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls kann er mit einer anderen Aufgabenstellung wiederholt werden.

(3) Wer zu täuschen versucht, dessen Leistung wird nicht gewertet; er hat sie mit einer anderen Aufgabenstellung zu wiederholen.

§ 67

Arbeiten unter Aufsicht

(1) In der Arbeit unter Aufsicht wird eine Darstellung, Interpretation, Übersetzung, Text- oder Werkanalyse oder die Lösung theoretischer, technischer, anwendungsbezogener, experimenteller oder gestalterischer Aufgaben verlangt.

(2) Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen sind drei Themen zur Wahl zu stellen, von denen eines zu bearbeiten ist. Bei Übersetzungen entfällt die Wahlmöglichkeit. In allen übrigen Fällen können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(3) Für jede Arbeit unter Aufsicht stehen vier Stunden zur Verfügung.

(4) Die Prüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die Arbeit unter Aufsicht

1. mit „ungenügend“ bewertet ist,
2. mit „mangelhaft“ und die in einem anderen Fach mit „ungenügend“ bewertet ist oder
3. mit „mangelhaft“ bewertet ist und die in den beiden anderen Fächern ebenfalls mit „mangelhaft“ bewertet sind.

§ 68

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat

1. in Berufs- und Wirtschaftspädagogik etwa 30 Minuten,
2. in den drei fachwissenschaftlichen Fächern einer der beruflichen Fachrichtungen nach § 61 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 je etwa 20 Minuten oder in den zwei fachwissenschaftlichen Fächern der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 3 Nr. 10 je etwa 30 Minuten,
3. in Didaktik der jeweiligen beruflichen Fachrichtung etwa 20 Minuten,
4. im Unterrichtsfach etwa 60 Minuten.

§ 69

Noten in den Prüfungsfächern.
Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in dem Fach der beruflichen Fachrichtung, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, und im Unterrichtsfach wird jeweils auf Grund der Note der Arbeit unter Aufsicht, der Note der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung und gegebenenfalls der Note des studienbegleitenden Leistungsnachweises rechnerisch festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung in den übrigen Fächern der beruflichen Fachrichtung besteht jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit und die Noten in den Fächern nach § 61 Abs. 1 mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Note der Hausarbeit und der Noten in den Fächern nach § 61 Abs. 1 rechnerisch fest; dabei werden die Note der Hausarbeit, die Note in Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die Note in dem Fach der beruflichen Fachrichtung, in dem die Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, und die Note in dem weiteren fachwissenschaftlichen Fach der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 3 Nr. 10 zweifach gewichtet, die Noten in den beiden weiteren fachwissenschaftlichen Fächern der beruflichen Fachrichtungen nach § 61 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 und die Note in dem Fach Didaktik der jeweiligen beruflichen Fachrichtung einfach gewichtet, die Note im Unterrichtsfach dreifach gewichtet.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72

Übergangsvorschriften

(1) Kandidaten, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt vor dem Wintersemester 1986/87 begonnen haben, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, wenn sie sich bis zum 30. Juni 1993 zur Prüfung gemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

(2) Kandidaten, die ihr Studium für das jeweilige Lehramt vor dem Wintersemester 1987/88 begonnen haben, können die bestandene Zwischenprüfung einschließlich der dafür geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen durch den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 73

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich des § 72 treten gleichzeitig außer Kraft:

1. die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 170),
2. die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 170),
3. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1983 (Nieders. GVBl. S. 171),
4. die Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 46),
5. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen vom 28. Januar 1983 (Nieders. GVBl. S. 35).

§ 70

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in den Fächern nach § 61 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, in Niederländisch, in Religionskunde und in sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach der jeweiligen beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 3 Nrn. 1 bis 9 oder in einem weiteren Schwerpunktbereich der beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 3 Nr. 10 oder in einem Fach einer weiteren beruflichen Fachrichtung nach § 61 Abs. 3 wird jeweils als mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) Die Erweiterungsprüfung in einem Fach nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, in Niederländisch oder in Religionskunde wird wie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach durchgeführt; die Erweiterungsprüfung in Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besteht nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung wird nach § 59 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(4) Berufspraktische Tätigkeit, Schulpraktika sowie eine Zwischenprüfung werden nicht gefordert.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Prüfung in den einzelnen Fächern und Fachrichtungen

§ 71

Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen, Durchführung der Prüfung

Soweit sich die Zulassungsvoraussetzungen, inhaltlichen Prüfungsanforderungen und besonderen Vorschriften für die Durchführung der Prüfung für die einzelnen Lehrämter und für Ausländerpädagogik nicht aus den Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils ergeben, sind sie in den Anlagen 1 bis 6 geregelt. Abweichungen von den in den Anlagen 1 bis 6 geforderten Zulassungsvoraussetzungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

Hannover, den 27. Juni 1986.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Oschatz

Anlage 1

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik, Pädagogischer Psychologie und in der Fachwissenschaft des ersten und zweiten Unterrichtsfaches
 - Kenntnis des wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses des Faches, seiner gegenwärtigen Problemlage, seiner wesentlichen Theorien, Strukturen, Modelle und Begriffe, seiner Methoden, Arbeitsverfahren sowie grundlegender Literatur und Hilfsmittel,
 - Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe, Methoden und Arbeitsverfahren des Faches bei der Lösung unterschiedlicher Aufgaben sachgerecht anzuwenden, Fragestellungen zu entwickeln sowie die Ergebnisse eigener und fremder Arbeit darzustellen und zu beurteilen.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Fachdidaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches
 - Kenntnis der wesentlichen Bedingungsfaktoren des Fachunterrichts, wesentlicher fachdidaktischer Theorien und Modelle, der Unterrichtsformen, grundlegender Methoden, wichtiger Medien, der fachspezifischen Lerndiagnose, Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung,
 - Fähigkeit, auf der Grundlage ausgewählter Literatur fachdidaktische Positionen zu entwickeln, fachwissenschaftliche Ergebnisse unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und Unterricht fachbezogen zu planen.

Zweiter Teil

Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
Pädagogische Psychologie

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - je einer Lehrveranstaltung aus zweien der Bereiche der Pädagogik einschließlich Schulpädagogik: Erziehung und Bildung, Unterricht, Diagnose und Beratung, Pädagogische Institutionen mit besonderer Berücksichtigung der Schule, davon mindestens eine aus den beiden erstgenannten Bereichen,
 - einer weiteren pädagogischen Lehrveranstaltung oder einer pädagogischen Lehrveranstaltung in Verbindung mit einer der Bezugswissenschaften Philosophie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Pädagogischen Psychologie.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Pädagogik einschließlich Schulpädagogik
 - Kenntnisse im Bereich Erziehung und Bildung, insbesondere anthropologische und soziale Bedingungen, Normen und Ziele, Theorien,
 - Kenntnisse im Bereich Unterricht, insbesondere didaktische Modelle, Lehrplan und Curriculum, Lehr- und Lernforschung, Lernbedingungen, Lehr- und Lernstrategien, Lehrer und Schüler,

- Kenntnisse im Bereich Diagnose und Beratung, insbesondere Kontext des Beurteilens, Diagnose und Beurteilung von Sozialverhalten und Schülerleistung, Fördermaßnahmen, pädagogische Beratung,
 - Kenntnisse im Bereich Pädagogische Institutionen mit besonderer Berücksichtigung der Schule, insbesondere Theorie und Geschichte der Schule und gegenwärtiges Schulsystem, Reformkonzeptionen, Lehrerberuf,
 - vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus verschiedenen der genannten Bereiche;
- Pädagogische Psychologie
 - Kenntnisse im Bereich Psychologie des Lehrens und Lernens,
 - Kenntnisse im Bereich Entwicklungspsychologie,
 - Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Sozialpsychologie im pädagogischen Feld, Differentielle Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Lerndiagnose, Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten.

Dritter Teil

Unterrichtsfächer

Arbeit/Wirtschaft

- Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb, Wirtschaft/Staat,
 - einer integrativen Lehrveranstaltung zum Unterricht im Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
 - Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums nach § 23 Abs. 2 Nr. 1.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Kenntnisse in den Bereichen Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb, Wirtschaft/Staat,
 - Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der genannten Bereiche,
 - vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus zweien der genannten Bereiche,
 - Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
- Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

Biologie

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - je einem Grundpraktikum zu zweien der Bereiche Botanik, Mikrobiologie, Zoologie,

- einer praktischen Lehrveranstaltung zu einem der Teilbereiche Entwicklung und Fortpflanzung, Ethologie, Evolutionstheorie, Genetik, Humanbiologie, Ökologie, Physiologie,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Kenntnisse über Bau und Funktion der Strukturen, die für alle Lebewesen charakteristisch sind, über einzellige und mehrzellige pflanzliche und tierische Organismen,
 - Kenntnisse in Humanbiologie,
 - Kenntnisse in Ökologie,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Bereiche Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
 - Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1.

Chemie

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - je einem Experimentalpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie,
 - einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten mit Experimentalvortrag,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie sowie der allgemeinen Gesetze und Zusammenhänge der Chemie,
 - Kenntnisse in den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie,
 - Kenntnis chemischer Vorgänge in der Natur und wichtiger chemischer großtechnischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
 - Kenntnis der Beziehung der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften,
 - Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich eines Bereichs der Chemie,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
- Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1, oder er erhält aus diesen drei Bereichen mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

Deutsch

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - einer literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,
 - einer sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,

- einer weiteren literaturwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Literaturwissenschaft
 - auf Lektüre gegründete Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur seit dem 18. Jahrhundert,
 - Kenntnis literaturtheoretischer Fragestellungen,
 - Kenntnisse in Poetik und Rhetorik,
 - vertiefte Kenntnisse in einem literaturgeschichtlichen oder literaturtheoretischen Teilbereich,
 - Fähigkeit zur Interpretation von Texten;
 - Sprachwissenschaft
 - Kenntnis von Grundbegriffen und Methoden der wissenschaftlichen Beschreibung der deutschen Sprache,
 - Kenntnis von Formen und Funktionen sprachlichen Handelns, des Spracherwerbs und Sprachgebrauchs, von Norm-, Kodifikations- und Verständnisproblemen,
 - Kenntnis der Vielfalt und Differenziertheit der deutschen Sprache der Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung im Überblick,
 - vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilbereich;
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
- Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

Englisch

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Landeskunde,
 - zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Sprachpraxis
 - Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache sowie im Verstehen von gesprochenem und geschriebenem Englisch,
 - Beherrschung der Unterrichtssprache;
 - Literaturwissenschaft
 - Kenntnis von Grundfragen der Geschichte der englischsprachigen Literatur an ausgewählten Beispielen,
 - Fähigkeit zur Interpretation von Texten;
 - Sprachwissenschaft
 - Kenntnis der Charakteristika des heutigen Englisch,
 - Kenntnisse in einem der Teilbereiche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der deutschen und englischen Gegenwartssprache oder Varianten der englischen Sprache und die Frage des Standards;

d) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Großbritannien oder den USA an Beispielen.
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

- Arbeit unter Aufsicht
Es wird ein Kommentar zu einem englischsprachigen Text in englischer Sprache verlangt.

Erdkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zum Bereich Physische Geographie,
- zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- zu einem der Bereiche Regionale Geographie oder Angewandte Geographie,
- zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Physische Geographie im Überblick,
- Kenntnisse im Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich aus einem der genannten Bereiche,
- Kenntnisse im Bereich Regionale Geographie oder Angewandte Geographie an ausgewählten Beispielen,
- Fähigkeit, regionale Bezüge auf unterschiedlichen Maßstabsebenen herzustellen und Fragen der räumlichen Inwertsetzung und Planung zu erörtern,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Physische Geographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Altes Testament/Neues Testament, davon eine zum Alten Testament und eine zum Neuen Testament,
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Historische/Systematische Theologie,
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen
- Altes Testament/Neues Testament: Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels und des Urchristentums im Überblick,

- Historische/Systematische Theologie: Epochen der Kirchengeschichte und ihnen zugeordnete theologische Fragestellungen, Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Überblick,

- Religionspädagogik: Überblick über religionspädagogische Konzeptionen zur Didaktik des Religionsunterrichts und zur religiösen Sozialisation.

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen

- Altes Testament/Neues Testament: eine alttestamentliche Schrift, eine Evangelienchrift und ein Paulusbrief oder an Stelle des Paulusbriefes eine andere neutestamentliche Schrift,

- Historische/Systematische Theologie: ein systematisch-theologisches Thema unter Berücksichtigung verschiedener theologischer Positionen aus Geschichte und Gegenwart,

- Religionspädagogik: ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart.

Fähigkeiten in den Bereichen

- Altes Testament/Neues Testament: elementare Anwendung exegetischer Methoden,

- Historische/Systematische Theologie: problembezogene Darstellung eines Ausschnittes aus der Kirchengeschichte und Interpretation einer dazugehörigen Quelle, Darstellung eines Problems der Gegenwart und Auseinandersetzung mit dazugehörigen theologischen Positionen,

- Religionspädagogik: fachdidaktische Reflexion.

3. Durchführung der Prüfung

a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1.

b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt in den nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen.

Geschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Geschichte des Altertums oder Geschichte des Mittelalters,
- zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Geschichte der Neuzeit,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis zentraler Vorgänge und Problemstellungen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich aus der Geschichte des Altertums oder der Geschichte des Mittelalters,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich aus der Geschichte der Neuzeit,
- Fähigkeit zur Analyse und Interpretation historischer Quellen,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1.

Gestaltendes Werken

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur Praxis des Gestaltens mit verschiedenen Werkstoffen; der Nachweis erfordert die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Produktgestaltung einschließlich Spielmediengestaltung,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Bau- und Raumgestaltung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform;

b) Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis von Materialien und Herstellungsverfahren,
- Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Gestaltung von Produkten, Bauten und Räumen sowie gegenwärtiger Produktionsformen,
- Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation von Produkten, Bauten und Räumen,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich aus einem der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a,
- Fähigkeit zur Analyse und Wertung von Produkten, Bauten und Räumen sowie zur Einsicht in ihre Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Es wird eine Werkanalyse oder eine Darstellung und Interpretation zu einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a verlangt. Der Kandidat wählt den Bereich.

4. Praktisch-methodische Prüfung

An einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a sind Fähigkeiten zum Konstruieren, Gestalten und Herstellen unter Berücksichtigung von Material, Form und Funktion nachzuweisen. Die praktische Ausführung erfolgt in Werkstätten. Das Vorhaben ist schriftlich zu erläutern. Es stehen insgesamt vierzehn Tage zur Verfügung.

Hauswirtschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche Soziologie des privaten Haushalts, Ökonomie des privaten Haushalts, Arbeit im privaten Haushalt, Ernährung des Menschen, Ökologie des privaten Haushalts,
- einer integrativen Lehrveranstaltung zum Unterricht im Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a,
- vertiefte Kenntnisse in zweien der genannten Bereiche, darunter der Bereich Arbeit im privaten Haushalt oder Ernährung des Menschen,

- Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge der aufgeführten Bereiche herzustellen,
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

4. Praktisch-methodische Prüfung

Es werden die Lösung einer oder mehrerer hauswirtschaftlicher Aufgaben, deren Planung und praktische Ausführung sowie ein Auswertungsgespräch gefordert. Für die Ausführung und das Gespräch stehen insgesamt etwa vier Stunden zur Verfügung.

Katholische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen aus jeweils verschiedenen der Bereiche

- A Biblische Theologie,
- B Historische Theologie,
- C Systematische Theologie,
- D Praktische Theologie: Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

- A Biblische Theologie
 - Einleitung in das Alte und Neue Testament,
 - Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen,
 - Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen,
- B Historische Theologie
 - Epochen der Kirchengeschichte oder
 - Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt,
- C Systematische Theologie
 - Fundamentaltheologie,
 - Dogmatik,
 - Moraltheologie,
- D Praktische Theologie
 - Liturgie und Dienste der Kirche,
 - Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung,
 - Religionspädagogik: Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts, insbesondere an Grund- und Hauptschulen, gegebenenfalls an Sonderschulen;

b) Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus den Bereichen A bis C und in Religionspädagogik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche A bis D. Im Bereich A kann er Altes Testament oder Neues Testament angeben, im Bereich C einen Teilbereich.

b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt bei den vertieften Kenntnissen in den Bereichen nach Nummer 2 Buchst. b mit Ausnahme des nach Buchstabe a gewählten Bereichs. Sie erstreckt sich auch auf die Grundkenntnisse in den übrigen Teilbereichen nach Nummer 2 Buchst. a.

Kunst

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Bildende Kunst,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Visuelle Medien,
- einer weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den zwei erstgenannten Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick,
- Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit etwa 1900,
- Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse,
- Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,
- Fähigkeit zur Beurteilung von Produktions- und Rezeptionsmöglichkeiten ästhetischer Objekte und Prozesse,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1; es wird die Analyse von Bildern oder von Bild-Text-Kombinationen verlangt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit facheigenen Medien und Verfahren (Druckgrafik, Figurenspiel/Spiel/Bühne, Foto/Film/Video, Malerei, Plastik, Zeichnen),
- Fähigkeit zur Erläuterung der eigenen Arbeit.

b) Durchführung der Prüfung

Ein Thema ist künstlerisch/gestalterisch zu erarbeiten. Dabei sind geeignete Verfahrensweisen im Hinblick auf ihre Aussagemöglichkeiten einzusetzen. Das Vorhaben ist schriftlich zu erläutern. Es stehen insgesamt etwa acht Stunden zur Verfügung, bei zeitaufwendigen Verfahren bis zu vierzehn Tage.

Mathematik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- drei fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des gegenwärtigen Mathematikunterrichts der Grund- und Hauptschule einschließlich der Orientierungsstufe, insbesondere

- Kenntnis grundlegender Begriffsbildungen und Arbeitsweisen der Mathematik,
 - Kenntnis algebraischer Strukturen und des Aufbaus der Zahlenbereiche,
 - Kenntnis der Geometrie der Ebene und des Raumes: Elementargeometrie, analytische Geometrie, darstellende Geometrie,
 - Kenntnisse in der angewandten Mathematik,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Schwerpunkt;
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben gestellt, die sich auf Grundkenntnis nach Nummer 2 beziehen.

Musik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Musikwissenschaft,
- Musiktheorie,
- Musikpädagogik/Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere Geschichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik/Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen nach Nummer 2 gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Instrumentalspiel/Gesang: Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag, gegebenenfalls unter Einbeziehung schulbezogener Formen,
- Ensemblemusikpraxis: Fähigkeit zum Einstudieren und zum Leiten der Vorführung eines Musikstückes mit einem Ensemble, bei kleineren Ensembles durch instrumentale Mitwirkung,
- Produktion: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer Musikproduktion,
- Apparative Musikpraxis/Multimedia: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer apparativen/multimedialen Produktion,
- Musiklehre, Analyse: Kenntnisse in Musiklehre, Formenlehre und musikalischer Analyse;

b) Durchführung der Prüfung

- Die Dauer der Teilprüfungen beträgt in Instrumentalspiel/Gesang etwa 30 Minuten, in Ensemblemusikpraxis, Produktion und Apparative Musikpraxis/Multimedia je etwa 20 Minuten.
- Die Teilprüfung im Teilbereich Musiklehre und Analyse findet in Form eines etwa 20minütigen Kolloquiums im Anschluß an eine der praktischen Teilprüfungen statt.

Physik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Experimentalpraktika mit begleitender Lehrveranstaltung,
- einer Lehrveranstaltung zum schulpraktischen Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse (Phänomene, Begriffe und Zusammenhänge) in den Bereichen Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme unter Einbeziehung mikrophysikalischer Betrachtungsweisen,
- Kenntnisse von technischen Anwendungen in diesen Bereichen,
- Kenntnis mathematischer Hilfsmittel, die zum Verständnis der Physik erforderlich sind,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- vertiefte Kenntnisse in einem anwendungsorientierten Teilbereich der Physik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.

Religionskunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Geschichte der Religionen,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Systematische Religionswissenschaft,
- einer weiteren Lehrveranstaltung zu einem der genannten Bereiche oder zur Praktischen Philosophie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus im Überblick,
- Kenntnisse aus der Geschichte des Christentums und des Islams,
- Kenntnis zweier religionssoziologischer Entwürfe, einer davon bezogen auf das Verhältnis von Religion und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Geschichte der Religionen oder Systematische Religionswissenschaft.

Sachunterricht

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zu allgemeinen und lernbereichsübergreifenden Aspekten des Sachunterrichts,
- zum sozialwissenschaftlichen Bereich des Sachunterrichts, wenn ein naturwissenschaftliches Bezugsfach gewählt wird,

oder

zum naturwissenschaftlichen Bereich, wenn ein sozialwissenschaftliches Bezugsfach gewählt wird,

- zu einem der Bezugsfächer Arbeit/Wirtschaft, Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Hauswirtschaft, Physik, Sozialkunde oder Technik,
- zu einem fächerübergreifenden Thema des Sachunterrichts.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den allgemeinen und lernbereichsübergreifenden Aspekten des Sachunterrichts, insbesondere Inhalte des Sachunterrichts, Lehren und Lernen im Sachunterricht, Kind und Lebenswirklichkeit, Konzeptionen des Sachunterrichts,
- Kenntnisse im sozialwissenschaftlichen Bereich,
- Kenntnisse im naturwissenschaftlichen Bereich,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich aus dem sozialwissenschaftlichen oder dem naturwissenschaftlichen Bereich,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich eines Bezugsfaches,
- Fähigkeit zur Analyse und Planung lernfeldbezogenen Sachunterrichts.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.

Sozialkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Wissenschaft von der Politik,
- Soziologie,
- Wissenschaft von der Politik, Soziologie, einer anderen Sozialwissenschaft oder Ökonomie,
- Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme oder Internationale Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen,
- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse oder Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien;

vertiefte Kenntnisse im erstgenannten Bereich;

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt drei Bereiche nach Nummer 2. Aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema gestellt.

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Sport und Bewegung.
- Sport und Gesundheit oder Sport und Gesellschaft.
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform;

b) Nachweis

- der Teilnahme an einem Lehrgang Wandern/Orientierungslauf, Wassersport oder Wintersport.
- der Ausbildung in Erster Hilfe.
- des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK).
- der Ausbildung Kleine Spiele.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere Analyse von Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung.
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere Beanspruchbarkeit von Kindern und Jugendlichen, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität auf die Gesundheit, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport.
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbesondere außerschulischer Sport, Sport und Freizeit, Geschichte des Sports.
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik.
- vertiefte Kenntnisse aus einem der genannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus verschiedenen Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- spezielle Bewegungstheorie.
- spezielle Methodik der Sportpraxis;

Fähigkeiten:

- Bewegungsanalyse und -korrektur.
- Sichern, Helfen und Retten.
- breites Bewegungskönnen.
- Grundtechniken der Spiele und situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten.
- qualitative Ausgestaltung der Individualsportarten, quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens, Verbindung qualitativer und quantitativer Anforderungen.

b) Durchführung der Prüfung

Der Kandidat hat eine repräsentative Auswahl der sportarttypischen Bewegungsformen auszuführen. Im

methodischen Teil wird schriftlich oder mündlich geprüft; der Kandidat kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen.

Technik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Kursen zum Erwerb grundlegender Fertigungstechniken einschließlich Maschinenarbeit und der Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften für Holz und Metall/Kunststoff oder Elektrotechnik/Elektronik.
- zwei fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der Bereiche Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme und Informationssysteme, davon mindestens eine in Verbindung mit der Durchführung von Konstruktionsaufgaben oder einer Experimentalreihe.
- einer integrativen Lehrveranstaltung zum Unterricht im Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis

- über die Ableistung eines Betriebspraktikums nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.
- des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme und Informationssysteme.
- Fähigkeit zum technischen Konstruieren einschließlich des technischen Zeichnens; Fähigkeit zum Konzipieren, Planen und Realisieren von Produkten und technischen Modellen sowie zum Konzipieren, Durchführen und Auswerten technischer Experimente.
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie regionalen, aktuellen und ökologischen Zusammenhängen.
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik.
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme oder Informationssysteme.

4. Praktisch-methodische Prüfung

Es wird die Lösung einer oder mehrerer technischer Aufgaben, deren gegenständliche Verwirklichung und schriftliche Begründung gefordert. Es stehen insgesamt etwa sechs Stunden zur Verfügung.

Textiles Gestalten

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu gestalterischen und theoretischen Grundlagen der Bereiche Textilien und Kleidung einschließlich der Werk- und Arbeitsverfahren; die Nachweise erfordern die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten.

- einer theoretischen Lehrveranstaltung zu einem der genannten Bereiche.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik unter Berücksichtigung der als Schwerpunkt gewählten Schulform.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse der Kostümggeschichte im Überblick.
- Kenntnisse der Geschichte der Herstellung von Textilien und Kleidung im Überblick.
- Kenntnisse der Entwicklung der Textilkunst.
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Bereiche nach Nummer 1.
- Fähigkeit, Textilien und Kleidung unter ästhetischen und technologischen Aspekten zu analysieren.
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Darstellung, Interpretation oder Werkanalyse zu einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 verlangt. Der Kandidat wählt den Bereich.

4. Praktisch-methodische Prüfung

Ein Thema aus einem der Bereiche nach Nummer 1 ist gestalterisch und handwerklich zu bearbeiten; Lösung und Lösungswege sind schriftlich zu erläutern. Es stehen insgesamt vierzehn Tage zur Verfügung.

Vierter Teil

Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Die inhaltlichen Anforderungen für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ergeben sich aus einer Lehrveranstaltung zu einem der im folgenden aufgezählten Bereiche des gewählten Faches, der auch einen Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld des Lehrers erkennen lassen soll.

Philosophie

- Wissenschaftstheorie und Logik (zum Beispiel: Abgrenzungskriterien, wissenschaftliche Begriffsbildung

und Erklärung, Theoriesprache und Beobachtungssprache, Wissenschaftsentwicklung, Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft),

- Praktische Philosophie (zum Beispiel: Ethik, Normentheorie, philosophische Konzepte zur Stellung des Menschen in der Welt, rationale Diskussion von Fragen nach dem Lebenssinn).

— Philosophische Aspekte von Studienfächern;

Soziologie

— Bildungssystem und Sozialisationsprozesse (zum Beispiel: Soziologie des Kindes- und Jugendalters, Familiensoziologie, Soziologie der Schule und der Schulklasse),

— Struktur und Entwicklung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

— Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden (exemplarische Einführung);

Wissenschaft von der Politik

— Bildungssystem und politische Sozialisation (zum Beispiel: Schulpolitik, Kulturpolitik, Einstellungs- und Vorurteilsproblematik, Interesse und Konflikt),

— Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

— Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden (exemplarische Einführung).

— Struktur anderer politischer Systeme oder Internationale Beziehungen.

2. Die Anforderungen für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 orientieren sich an den im ersten Teil dieser Anlage genannten inhaltlichen Anforderungen für die Fachdidaktik und gegebenenfalls an den in dieser Anlage für das jeweilige Fach beschriebenen Anforderungen für die praktisch-methodische Prüfung.

Zusätzlich werden gefordert

— in den Fächern Gestaltendes Werken und Technik der Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

— im Fach Sport der Nachweis eines Lehrgangs in Erster Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK).

Anlage 2

Lehramt an Realschulen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik, Pädagogischer Psychologie und in der Fachwissenschaft des ersten und zweiten Unterrichtsfaches
 - Kenntnis des wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses des Faches, seiner gegenwärtigen Problemlage, seiner wesentlichen Theorien, Strukturen, Modelle und Begriffe, seiner Methoden, Arbeitsverfahren sowie grundlegender Literatur und Hilfsmittel.
 - Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe, Methoden und Arbeitsverfahren des Faches bei der Lösung unterschiedlicher Aufgaben sachgerecht anzuwenden, Fragestellungen zu entwickeln sowie die Ergebnisse eigener und fremder Arbeit darzustellen und zu beurteilen.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Fachdidaktik des jeweiligen Unterrichtsfaches
 - Kenntnis der wesentlichen Bedingungsfaktoren des Fachunterrichts, wesentlicher fachdidaktischer Theorien und Modelle, der Unterrichtsformen, grundlegender Methoden, wichtiger Medien, der fachspezifischen Lerndiagnose, Lernerfolgskontrolle und Leistungsbewertung.
 - Fähigkeit, auf der Grundlage ausgewählter Literatur fachdidaktische Positionen zu entwickeln, fachwissenschaftliche Ergebnisse unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und Unterricht fachbezogen zu planen.

Zweiter Teil

Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
Pädagogische Psychologie

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - je einer Lehrveranstaltung aus zweien der Bereiche der Pädagogik einschließlich Schulpädagogik: Erziehung und Bildung, Unterricht, Diagnose und Beratung, Pädagogische Institutionen mit besonderer Berücksichtigung der Schule, davon mindestens eine aus den beiden erstgenannten Bereichen,
 - einer weiteren pädagogischen Lehrveranstaltung oder einer pädagogischen Lehrveranstaltung in Verbindung mit einer der Bezugswissenschaften Philosophie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Pädagogischen Psychologie.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Pädagogik einschließlich Schulpädagogik
 - Kenntnisse im Bereich Erziehung und Bildung, insbesondere anthropologische und soziale Bedingungen, Normen und Ziele, Theorien,
 - Kenntnisse im Bereich Unterricht, insbesondere didaktische Modelle, Lehrplan und Curriculum, Lehr- und Lernforschung, Lernbedingungen, Lehr- und Lernstrategien, Lehrer und Schüler,

- Kenntnisse im Bereich Diagnose und Beratung, insbesondere Kontext des Beurteilens, Diagnose und Beurteilung von Sozialverhalten und Schülerleistung, Fördermaßnahmen, pädagogische Beratung,
 - Kenntnisse im Bereich Pädagogische Institutionen mit besonderer Berücksichtigung der Schule, insbesondere Theorie und Geschichte der Schule und gegenwärtiges Schulsystem, Reformkonzeptionen, Lehrerberuf,
 - vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus verschiedenen der genannten Bereiche;
- Pädagogische Psychologie
 - Kenntnisse im Bereich Psychologie des Lehrens und Lernens,
 - Kenntnisse im Bereich Entwicklungspsychologie,
 - Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Sozialpsychologie im pädagogischen Feld, Differentielle Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Lerndiagnose, Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten.

Dritter Teil

Unterrichtsfächer

Arbeit/Wirtschaft

- Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb, Wirtschaft/Staat,
 - einer integrativen Lehrveranstaltung zum Unterricht im Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
 - Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums nach § 33 Abs. 2 Nr. 1.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Kenntnisse in den Bereichen Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb, Wirtschaft/Staat,
 - Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der genannten Bereiche,
 - vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus dreien der genannten Bereiche,
 - Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
- Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

Biologie

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - drei Grundpraktika zu mindestens zweien der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie,

- zwei praktischen Lehrveranstaltungen zu zweien der Teilbereiche Entwicklungsbiologie, Ethologie, Evolutionstheorie/Morphologie/Systematik, Genetik, Humanbiologie, Ökologie, Physiologie,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Kenntnisse über Bau und Funktion der ein- und mehrzelligen Organismen,
 - Kenntnisse in Humanbiologie,
 - Kenntnisse in Ökologie,
 - vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus zweien der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
 - Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1.

Chemie

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

 - je einem Experimentalpraktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zu den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie,
 - einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten mit Experimentalvortrag,
 - einer Lehrveranstaltung Mathematik für Chemiker, wenn Mathematik nicht erstes oder zweites Unterrichtsfach ist,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten,
 - Kenntnisse in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
 - Kenntnis chemischer Vorgänge in der Natur und wichtiger chemischer großtechnischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
 - Kenntnis der Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften,
 - Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Bereich der Chemie,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
- Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1, oder er erhält aus diesen drei Bereichen mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

Deutsch

- Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - zwei literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,

- zwei sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Literaturwissenschaft
 - auf Lektüre gegründete Kenntnisse der Geschichte der deutschen Literatur seit dem 17. Jahrhundert,
 - Kenntnis literaturtheoretischer Fragestellungen und Grundprobleme,
 - Kenntnisse in Poetik und Rhetorik,
 - vertiefte Kenntnisse in einem literaturgeschichtlichen oder literaturtheoretischen Teilbereich,
 - Fähigkeit zur Interpretation von Texten;
 - Sprachwissenschaft
 - Kenntnis von Grundbegriffen und Methoden der wissenschaftlichen Beschreibung der deutschen Sprache einschließlich sprachtheoretischer Fragestellungen,
 - Kenntnis der Formen und Funktionen sprachlichen Handelns, des Spracherwerbs und Sprachgebrauchs, von Norm-, Kodifikations- und Verständigungsproblemen,
 - Kenntnis von Zusammenhängen zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft,
 - Kenntnis der Vielfalt und Differenziertheit der deutschen Sprache der Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung im Überblick,
 - vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilbereich;
 - Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.
 - Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

Englisch/Französisch

- Zulassungsvoraussetzungen
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde,
 - zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
 - Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

 - Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - gefestigtes Hörverstehen, entwickelte Lesefähigkeit, Fertigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung;
 - Literaturwissenschaft
 - Kenntnis der Literatur und der Grundzüge ihrer Entwicklung (britische seit Shakespeare oder ame-

rikanische seit der Kolonialzeit beziehungsweise französische seit dem 17. Jahrhundert) auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Werke in der Fremdsprache und zusammenfassender Darstellungen.

— vertiefte Kenntnisse über Autoren des 19./20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen.

— Fähigkeit zur Interpretation wichtiger Werke der neueren englischen beziehungsweise französischen Literatur.

c) Sprachwissenschaft

— Kenntnis wesentlicher Strukturen der Fremdsprache.

— Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten.

— Kenntnisse über die Geschichte des Englischen seit dem Frühneuenglischen beziehungsweise des Französischen seit dem 17. Jahrhundert.

— Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs.

— vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft.

d) Landeskunde

— Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Großbritannien und den USA beziehungsweise in Frankreich einschließlich historischer Voraussetzungen.

— vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich.

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache angefertigt.

Erdkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Physische Geographie.

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie.

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Regionale Geographie.

— einer weiteren Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Physische Geographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Angewandte Geographie.

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnisse im Bereich Physische Geographie im Überblick.

— Kenntnisse im Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick.

— vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der genannten Bereiche.

— Kenntnisse in den Bereichen Regionale Geographie und Angewandte Geographie an ausgewählten Beispielen.

— Fähigkeit, regionale Bezüge auf unterschiedlichen Maßstabsebenen herzustellen und Fragen der räumlichen Inwertsetzung und Planung zu erörtern.

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Physische Geographie oder Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Altes Testament und Neues Testament.

— einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Kirchengeschichte, Systematische Theologie oder Religionswissenschaft.

— einer mindestens zweisemestrigen Lehrveranstaltung zum Neuen Testament, verbunden mit dem Erwerb fachgebundener Griechischkenntnisse.

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der genannten Lehrveranstaltungen ist durch eine Seminararbeit zu erbringen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

— Altes Testament: Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels im Überblick.

— Neues Testament: Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums im Überblick.

— Kirchengeschichte: Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick.

— Systematische Theologie: Grundzüge der christlichen Lehrbildung, insbesondere reformatorische Lehrbildung, eine zentrale christliche Lehraussage zur gegenwärtigen geistigen und gesellschaftlichen Lage.

— Religionspädagogik: Überblick über religionspädagogische Konzeptionen zur Didaktik des Religionsunterrichts und zur religiösen Sozialisation.

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen

— Altes Testament: ein historisches und ein prophetisches Buch.

— Neues Testament: eine Evangelienschrift und ein Paulusbrief.

— Kirchengeschichte: Grundzüge einer Periode, eine zugehörige Quellschrift.

— Systematische Theologie: ein bedeutender neuerer Entwurf zur Dogmatik/Ethik oder ein wichtiges dogmatisches Thema.

— Religionspädagogik: ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart.

Fähigkeiten in den Bereichen

— Altes Testament und Neues Testament: elementare Anwendung exegetischer Methoden.

— Kirchengeschichte: Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.

— Systematische Theologie: Darstellung und Beurteilung einer philosophischen/weltanschaulichen Position und einer zentralen christlichen Lehraussage zur gegenwärtigen geistigen und gesellschaftlichen Lage.

— Religionspädagogik: fachdidaktische Reflexion.

3. Durchführung der Prüfung

a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1.

b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt in den nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen.

Geschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Geschichte des Altertums.

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Geschichte des Mittelalters.

— zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Geschichte der Neuzeit.

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

b) Nachweis fachgebundener Lateinkenntnisse und der Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnis zentraler Vorgänge und Problemstellungen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit.

— vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich aus der Geschichte des Altertums oder der Geschichte des Mittelalters.

— vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon einer aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts.

— Fähigkeit zur Analyse und Interpretation historischer Quellen.

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

Gestaltendes Werken

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— zwei Lehrveranstaltungen zur Praxis des Gestaltens mit verschiedenen Werkstoffen; die Nachweise erfordern die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten.

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Produktgestaltung einschließlich Spielmediengestaltung.

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Bau- und Raumgestaltung.

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

b) Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnis von Materialien und Herstellungsverfahren.

— Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Gestaltung von Produkten, Bauten und Räumen sowie gegenwärtiger Produktionsformen.

— Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation von Produkten, Bauten und Räumen.

— vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

— Fähigkeit zur Analyse und Wertung von Produkten, Bauten und Räumen sowie zur Einsicht in ihre Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge.

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Werkanalyse oder eine Darstellung und Interpretation zu einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a verlangt. Der Kandidat wählt den Bereich.

4. Praktisch-methodische Prüfung

An einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a sind Fähigkeiten zum Konstruieren, Gestalten und Herstellen unter Berücksichtigung von Material, Form und Funktion nachzuweisen. Die praktische Ausführung erfolgt in Werkstätten. Das Vorhaben ist schriftlich zu erläutern. Es stehen insgesamt vierzehn Tage zur Verfügung.

Hauswirtschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche Soziologie des privaten Haushalts, Ökonomie des privaten Haushalts, Arbeit im privaten Haushalt, Ernährung des Menschen, Ökologie des privaten Haushalts.

— einer integrativen Lehrveranstaltung zum Unterricht im Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik.

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

b) Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums nach § 33 Abs. 2 Nr. 1.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a.

— vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche, darunter der Bereich Arbeit im privaten Haushalt oder Ernährung des Menschen.

— Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge der aufgeführten Bereiche herzustellen.

— Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik.

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

4. Praktisch-methodische Prüfung

Es werden die Lösung einer oder mehrerer hauswirtschaftlicher Aufgaben, deren Planung und praktische Ausführung sowie ein Auswertungsgespräch gefordert. Für die Ausführung und das Gespräch stehen insgesamt etwa vier Stunden zur Verfügung.

Katholische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Teilbereichen, wobei die folgenden Bereiche abgedeckt sein müssen:

A Biblische Theologie.

B Historische Theologie.

- C Systematische Theologie,
 D Praktische Theologie: Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.
 Einer der Leistungsnachweise muß durch eine Seminararbeit erbracht werden;
- b) Nachweis über das Lateinum oder über fachgebundene Lateinkenntnisse.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:
- A Biblische Theologie
- Einleitung in das Alte und Neue Testament.
 - Exegese und Theologie alttestamentlicher Textgruppen.
 - Exegese und Theologie neutestamentlicher Textgruppen.
- B Historische Theologie
- Epochen der Kirchengeschichte oder
 Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt.
- C Systematische Theologie
- Fundamentaltheologie.
 - Dogmatik.
 - Moraltheologie.
 - Christliche Sozialwissenschaften.
- D Praktische Theologie
- Liturgie und Dienste der Kirche.
 - Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung.
 - Religionspädagogik: Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts;
- b) Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus den Bereichen A bis C und in Religionspädagogik.
3. Durchführung der Prüfung
- a) Arbeit unter Aufsicht
 Der Kandidat wählt einen der Bereiche A, C oder D. Im Bereich A kann er Altes Testament oder Neues Testament angeben, in den Bereichen C und D jeweils einen Teilbereich mit Ausnahme von Liturgie und Dienste der Kirche.
- b) Mündliche Prüfung
 Die Prüfung erfolgt bei den vertieften Kenntnissen in den Bereichen nach Nummer 2 Buchst. b mit Ausnahme des nach Buchstabe a gewählten Bereichs. Sie erstreckt sich auch auf die Grundkenntnisse in den übrigen Teilbereichen nach Nummer 2 Buchst. a.

Kunst

1. Zulassungsvoraussetzungen
 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zum Bereich Bildende Kunst,
 - zum Bereich Visuelle Medien,
 - zur Kunstwissenschaft,
 - zur Medienwissenschaft,
 - zur Fachdidaktik.
- Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den zwei erstgenannten Lehrveranstaltungen erfordert die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick,
- Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit etwa 1800.
- Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse,
- vertiefte Kenntnisse in einem kunstgeschichtlichen Themenbereich,
- Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,
- Fähigkeit zur Beurteilung von Produktions- und Rezeptionsmöglichkeiten ästhetischer Objekte und Prozesse,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung**Arbeit unter Aufsicht**

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Bildende Kunst oder Visuelle Medien; es wird die Analyse von Bildern oder von Bild-Text-Kombinationen verlangt.

4. Praktisch-methodische Prüfung**a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit facheigenen Medien und Verfahren (Druckgrafik, Figurenspiel/Spiel/Bühne, Foto/Film/Video, Malerei, Plastik, Zeichnen),
- Schwerpunktbildung in einem der genannten Gebiete,
- Fähigkeit zur Erläuterung der eigenen Arbeit;

b) Durchführung der Prüfung

Ein Thema ist künstlerisch/gestalterisch zu erarbeiten. Dabei sind geeignete Verfahrensweisen im Hinblick auf ihre Aussagemöglichkeit einzusetzen. Das Vorhaben ist schriftlich zu erläutern. Es stehen insgesamt etwa acht Stunden zur Verfügung, bei zeitaufwendigen Verfahren bis zu vierzehn Tage.

Mathematik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung über lineare Algebra und Geometrie,
- einer Lehrveranstaltung über Analysis,
- zwei weiteren fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnis des fachwissenschaftlichen Hintergrunds des gegenwärtigen Mathematikunterrichts unter besonderer Berücksichtigung des Unterrichts in der Realschule einschließlich der Orientierungsstufe, insbesondere in

- Algebra und Zahlentheorie,
- Analysis,
- Geometrie,
- Stochastik,
- Numerik,
- Informatik;

- Vertiefte Kenntnisse aus mindestens einem der Bereiche
- Algebra und Zahlentheorie: algebraische Strukturen oder elementare Zahlentheorie,
 - Analysis: Differential- und Integralrechnung oder komplexe Funktionentheorie,
 - Geometrie: analytische Geometrie oder elementare Differentialgeometrie,
 - Stochastik: elementare Wahrscheinlichkeitstheorie oder Statistik,
 - Numerik: numerische Verfahren,
 - Informatik: Algorithmen oder Programmiermethodik;
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung**Arbeit unter Aufsicht**

Es werden Aufgaben aus den Bereichen nach Nummer 2 gestellt.

Musik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Musikwissenschaft,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musiktheorie,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikpädagogik/Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere Geschichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in den Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsychologie, Musikästhetik,
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Musikwissenschaft,
- Fähigkeit zur Anwendung der Methoden der historischen oder systematischen Musikwissenschaft,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Musikpädagogik/Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung**Arbeit unter Aufsicht**

Es werden Themen aus verschiedenen Teilbereichen nach Nummer 2 gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung**a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen**

- Instrumentalspiel/Gesang: Fähigkeit zur angemessenen Lösung spiel-/stimmtechnischer Aufgaben und zur künstlerisch stilgerechten Gestaltung mit dem Haupt- und Nebeninstrument beziehungsweise im Gesang, gegebenenfalls unter Einbeziehung schulbezogener Formen,
- Ensemblesmusikpraxis: Fähigkeit zum Einstudieren und zum Leiten der Vorführung von stilistisch unterschiedlichen Musikstücken mit verschiedenen Ensembles,
- Produktion: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer Musikproduktion,
- Apparative Musikpraxis/Multimedia: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer apparativen/multimedialen Produktion,
- Musiklehre, Analyse: Kenntnisse in Musiklehre, Formenlehre und musikalischer Analyse;

b) Durchführung der Prüfung

- Die Dauer der Teilprüfungen beträgt in Instrumentalspiel/Gesang etwa 30 Minuten, in Ensemblesmusikpraxis etwa 30 Minuten, in Produktion und Apparative Musikpraxis/Multimedia je etwa 20 Minuten.
- Die Teilprüfung im Teilbereich Musiklehre und Analyse findet in Form eines Kolloquiums von etwa 20 Minuten Dauer im Anschluß an eine der praktischen Teilprüfungen statt.

Physik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Anfängerpraktikum,
- zwei Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik, von denen eine als Praktikum durchgeführt werden kann,
- einer Lehrveranstaltung zum schulpraktischen Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Grundkenntnisse (Phänomene, Begriffe, Gesetze und Modelle) in den Bereichen Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Atom- und Quantenphysik,
- Kenntnisse von der Anwendung physikalischer Gesetze und Methoden in der Technik,
- Kenntnis mathematischer Grundlagen für die Arbeit in den Naturwissenschaften,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
- vertiefte Kenntnisse in einem anwendungsorientierten Teilbereich der Physik,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung**Arbeit unter Aufsicht**

Es werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.

Religionskunde**1. Zulassungsvoraussetzungen**

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Geschichte der Religionen,
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Systematische Religionswissenschaft,
 - zwei weiteren Lehrveranstaltungen zu beiden genannten Bereichen oder zu einem der genannten Bereiche und zur Praktischen Philosophie,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- b) Nachweis fachgebundener Englischkenntnisse.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus und Religionen Ostasiens im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse aus Geschichte und Lehre des Christentums und des Islams,
- Kenntnis zweier religionssoziologischer Entwürfe, einer davon bezogen auf das Verhältnis von Religion und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

- Kenntnis einer Religionsentstehungstheorie,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Geschichte der Religionen oder Systematische Religionswissenschaft.

Sozialkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur Wissenschaft von der Politik,
- einer Lehrveranstaltung zur Soziologie,
- einer Lehrveranstaltung zur Ökonomie,
- einer weiteren Lehrveranstaltung zur Wissenschaft von der Politik, Soziologie, einer anderen Sozialwissenschaft oder Ökonomie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme oder internationale Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen,
- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse,
- Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer Theorien;

vertiefte Kenntnisse in dem erstgenannten und einem weiteren Bereich, in einem Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, im anderen unter der der Soziologie;

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt drei Bereiche nach Nummer 2. Aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema gestellt.

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen

- Sport und Bewegung,
- Sport und Gesundheit,
- Sport und Gesellschaft,
- Sport und Erziehung/Fachdidaktik;

b) Nachweis

- der Teilnahme an einem Lehrgang Wandern/Orientierungslauf, Wassersport oder Wintersport,
- der Ausbildung in Erster Hilfe,
- des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK),
- der Ausbildung Kleine Spiele.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbesondere Analyse von Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbesondere Beanspruchbarkeit von Kindern und Jugendlichen, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität auf die Gesundheit, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Sport,

— Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbesondere außerschulischer Sport, Sport und Freizeit, Geschichte des Sports,

— Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Sport und Erziehung/Fachdidaktik,

— vertiefte Kenntnisse aus zweien der genannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus verschiedenen Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- spezielle Bewegungstheorie,
- spezielle Methodik der Sportpraxis,
- spezielle Geräte- und Sportstättenkunde;

Fähigkeiten:

- Bewegungsanalyse und -korrektur,
- Sichern, Helfen und Retten,
- breites Bewegungskönnen,
- Grundtechniken der Spiele und situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- qualitative Ausgestaltung der Individualsportarten, quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens, Verbindung qualitativer und quantitativer Anforderungen;

in der Schwerpunktprüfung zusätzlich

vertiefte Kenntnisse/erweiterte Fähigkeiten:

- spezielle Bewegungs- und Trainingstheorie, Trainingsplanung und -kontrolle,
- spezielle Methodik der Sportpraxis,
- sportartspezifische Konzepte und Modelle des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports,
- Leistungen im Sinne des Wettkampfsports,
- Bewegungsanalyse und -bewertung.

b) Durchführung der Prüfung

Der Kandidat hat eine repräsentative Auswahl der sportarttypischen Bewegungsformen auszuführen. Im methodischen Teil wird schriftlich oder mündlich geprüft; der Kandidat kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen.

Technik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Kursen zum Erwerb grundlegender Fertigungstechniken einschließlich Maschinenarbeit und der Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften

ten für Holz und Metall/Kunststoff oder Elektrotechnik/Elektronik,

— je einer fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung zu den Bereichen Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme und Informationssysteme, davon mindestens eine in Verbindung mit der Durchführung von Konstruktionsaufgaben oder einer Experimentalreihe,

— einer integrativen Lehrveranstaltung zum Unterricht im Fachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik,

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis

— über die Ableistung eines Betriebspraktikums nach § 33 Abs. 2 Nr. 1,

— des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnisse in den Bereichen Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme und Informationssysteme,

— Fähigkeit zum technischen Konstruieren einschließlich des technischen Zeichnens; Fähigkeit zum Konzipieren, Planen und Realisieren von Produkten und technischen Modellen sowie zum Konzipieren, Durchführen und Auswerten technischer Experimente,

— Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie regionalen, aktuellen und ökologischen Zusammenhängen,

— Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der Fächer Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft und Technik,

— vertiefte Kenntnisse in einem der genannten Bereiche,

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme oder Informationssysteme.

4. Praktisch-methodische Prüfung

Es wird die Lösung einer oder mehrerer technischer Aufgaben, deren gegenständliche Verwirklichung und schriftliche Begründung gefordert. Es stehen insgesamt etwa sechs Stunden zur Verfügung.

Textiles Gestalten

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— je einer Lehrveranstaltung zu gestalterischen und theoretischen Grundlagen der Bereiche Textilien und Kleidung einschließlich der Werk- und Arbeitsverfahren; die Nachweise erfordern die Vorlage eigener gestalterischer Arbeiten,

— einer Lehrveranstaltung zur Theorie und Praxis der Gestaltung,

— einer theoretischen Lehrveranstaltung aus einem der genannten Bereiche,

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnisse der Kostümgeschichte,

— Kenntnisse der Geschichte der Herstellung von Textilien und Kleidung,

— Kenntnisse der Entwicklung der Textilkunst,

— vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Bereiche nach Nummer 1,

— Fähigkeit, Textilien und Kleidung unter ästhetischen, technologischen und kulturgeschichtlichen Aspekten zu analysieren,

— Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Darstellung, Interpretation oder Werkanalyse zu einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 verlangt. Der Kandidat wählt den Bereich.

4. Praktisch-methodische Prüfung

Ein Thema aus einem der Bereiche nach Nummer 1 ist gestalterisch und handwerklich zu bearbeiten; Lösung und Lösungswege sind schriftlich zu erläutern. Es stehen insgesamt vierzehn Tage zur Verfügung.

Vierter Teil

Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Die inhaltlichen Anforderungen für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ergeben sich aus einer Lehrveranstaltung zu einem der im folgenden aufgezählten Bereiche des gewählten Faches, der auch einen Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld des Lehrers erkennen lassen soll.

Philosophie

— Wissenschaftstheorie und Logik (zum Beispiel: Abgrenzungskriterien, wissenschaftliche Begriffsbildung und Erklärung, Theoriesprache und Beobachtungssprache, Wissenschaftsentwicklung, Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft),

— Praktische Philosophie (zum Beispiel: Ethik, Normentheorie, philosophische Konzepte zur Stellung des Menschen in der Welt, rationale Diskussion von Fragen nach dem Lebenssinn),

— Philosophische Aspekte von Studienfächern;

Soziologie

— Bildungssystem und Sozialisationsprozesse (zum Beispiel: Soziologie des Kindes- und Jugendalters, Familiensoziologie, Soziologie der Schule und der Schulklasse),

— Struktur und Entwicklung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, — Sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden (exemplarische Einführung);

Wissenschaft von der Politik

— Bildungssystem und politische Sozialisation (zum Beispiel: Schulpolitik, Kulturpolitik, Einstellungs- und Vorurteilsproblematik, Interesse und Konflikt),

— Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland,

— Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden (exemplarische Einführung),

— Struktur anderer politischer Systeme oder Internationale Beziehungen.

2. Die inhaltlichen Anforderungen für die studienbegleitenden Leistungsnachweise nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2



orientieren sich entsprechend dem geringeren Studienumfang an den in dieser Anlage genannten inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaft des jeweiligen Unterrichtsfaches und für die Fachdidaktik sowie gegebenenfalls an den in dieser Anlage für das jeweilige Fach beschriebenen Anforderungen für die praktisch-methodische Prüfung.

Zusätzlich werden gefordert

- in den Fächern Gestaltendes Werken und Technik der Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.
- im Fach Sport der Nachweis eines Lehrgangs in Erster Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK).

Fünfter Teil

Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung

Niederländisch

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde.
 - zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

- b) Nachweis der Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik.

- gefestigtes Hörverstehen, entwickelte Lesefähigkeit, Fertigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung;

b) Literaturwissenschaft

- Kenntnis der Literatur und der Grundzüge ihrer Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Werke in Niederländisch und zusammenfassender Darstellungen.

- vertiefte Kenntnisse über Autoren des 19./20. Jahrhunderts und Einblick in Zusammenhänge dieser Literatur mit anderen Nationalliteraturen.

- Fähigkeit zur Interpretation wichtiger Werke der neueren niederländischen Literatur;

c) Sprachwissenschaft

- Kenntnis wesentlicher Strukturen der Fremdsprache.

- Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten.

- Kenntnisse über die Geschichte des Niederländischen seit dem 17. Jahrhundert,

- Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs.

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft;

d) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in den Niederlanden und in Belgien einschließlich historischer Voraussetzungen.

- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich;

e) Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden eine Übersetzung aus der deutschen Sprache ins Niederländische und eine Darstellung zu einem niederländischen Text in Niederländisch angefertigt.

Anlage 3

Lehramt an Gymnasien

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Fachwissenschaft des jeweiligen Unterrichtsfaches

- Kenntnis der historischen Entwicklung des Faches als wissenschaftliche Disziplin, seines wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses, seiner gegenwärtigen Problemlage, seiner Theorien, Strukturen, Modelle und Begriffe, seiner grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsverfahren, der erforderlichen Ergebnisse und Methoden der zugeordneten Nachbarwissenschaften sowie der wichtigen Literatur und Hilfsmittel.
- Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe, Methoden und Arbeitsverfahren des Faches und der zugeordneten Disziplinen zu prüfen, zu bewerten und bei der Lösung unterschiedlicher Aufgaben sachgerecht anzuwenden, Fragestellungen zu entwickeln sowie die Ergebnisse eigener und fremder Arbeit darzustellen und zu beurteilen.

2. Die allgemeinen inhaltlichen Prüfungsanforderungen in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik, Pädagogischer Psychologie, in Philosophie, Soziologie und Wissenschaft von der Politik orientieren sich jeweils entsprechend dem geringeren Studienumfang an den Anforderungen nach Nummer 1.

3. Inhaltliche Prüfungsanforderungen für fachdidaktische Ergänzungen in den Unterrichtsfächern

- Kenntnisse wichtiger fachdidaktischer Theorien und Modelle.
- Fähigkeit, fachwissenschaftliche Ergebnisse auf der Grundlage ausgewählter Literatur unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und auf ihre Bedeutung für die schulische Bildung hin zu untersuchen.

Zweiter Teil

Pädagogik einschließlich Schulpädagogik, Wahlpflichtfächer

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu zwei Bereichen nach Nummer 2 Buchst. a, davon mindestens eine aus den beiden erstgenannten Bereichen.

- einer Lehrveranstaltung zu dem nach Nummer 2 Buchst. b gewählten Fach.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Pädagogik einschließlich Schulpädagogik

- Kenntnisse im Bereich Erziehung und Bildung, insbesondere anthropologische und soziale Bedingungen, Normen und Ziele, Theorien.
- Kenntnisse im Bereich Unterricht, insbesondere didaktische Modelle, Lehrplan und Curriculum, Lehr- und Lernforschung, Lehr- und Lernstrategien, Lehrer und Schüler.

- Kenntnisse im Bereich Diagnose und Beratung, insbesondere Kontext des Beurteilens, Diagnose und Beurteilung von Sozialverhalten und Schülerleistungen, Fördermaßnahmen, pädagogische Beratung.

- Kenntnisse im Bereich Pädagogische Institutionen mit besonderer Berücksichtigung der Schule, insbesondere Theorie und Geschichte der Schule, gegenwärtiges Schulsystem, Reformkonzeptionen, Lehrerberuf.

- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus verschiedenen der genannten Bereiche;

b) Wahlpflichtfächer

aa) Pädagogische Psychologie

- Kenntnisse im Bereich Psychologie des Lehrens und Lernens.
- Kenntnisse im Bereich Entwicklungspsychologie.
- Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche: Sozialpsychologie im pädagogischen Feld, Differentielle Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Lerndiagnose, Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten;

bb) Philosophie

Kenntnisse in zweien der folgenden Bereiche

- Wissenschaftstheorie und Logik.
- Praktische Philosophie.
- Philosophische Aspekte von Studienfächern;

cc) Soziologie

Kenntnisse in den Bereichen

- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse: Soziologie des Kindes- und Jugendalters, Familiensoziologie, Soziologie der Schule und der Schulklasse.
- Struktur und Entwicklung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland;

dd) Wissenschaft von der Politik

Kenntnisse in den Bereichen

- Bildungssystem und politische Sozialisation.
- Struktur und Entwicklung von Politik einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
- Struktur anderer politischer Systeme oder Internationale Beziehungen.

Dritter Teil

Unterrichtsfächer

Biologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- dem Grundpraktikum.

- einer praktischen Lehrveranstaltung zur Anatomie, Morphologie, Physiologie und Systematik aus den Bereichen Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie.
 - einer praktischen Lehrveranstaltung zur Biochemie, Genetik oder Ökologie.
 - Chemie für Biologen, falls Chemie nicht weiteres Unterrichtsfach ist.
 - Physik für Biologen, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu zwei der Teilbereiche Entwicklungsbiologie, Ethologie, Evolutionstheorie/Morphologie/Systematik, Genetik, Humanbiologie, Ökologie, Physiologie,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse in den Teilbereichen nach Nummer 1 Buchst. c.
 - vertiefte Kenntnisse in drei Teilbereichen nach Nummer 1 Buchst. c aus zwei der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie.
3. Durchführung der Prüfung
- a) Arbeiten unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt zwei der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie.
 - In der Erweiterungsprüfung wählt der Kandidat einen der genannten Bereiche.
- b) Mündliche Prüfung
- Es wird in einem zu Buchstabe a nicht berücksichtigten und einem vom Kandidaten gewählten weiteren Bereich geprüft.

Chemie

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zum Bereich Anorganische Chemie,
 - einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu einem der Bereiche Organische oder Physikalische Chemie,
 - Mathematik für Chemiker, wenn Mathematik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
 - einem physikalischen Praktikum mit dem Schwerpunkt in Elektrizitätslehre, Optik und Wellenlehre, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Anorganischen Chemie,
 - Grundlagen der Organischen oder der Physikalischen Chemie;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu dem unter Buchstabe a noch nicht nachgewiesenen Bereich der Chemie.

- zwei Praktika mit begleitenden Seminaren für Fortgeschrittene zu verschiedenen Bereichen der Chemie,
 - einem Praktikum mit begleitenden Lehrveranstaltungen zur Durchführung von Demonstrations- und Schülerexperimenten mit Experimentalvortrag,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnis der Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten,
 - Kenntnisse in den Bereichen der Chemie unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
 - Kenntnis chemischer Vorgänge in der Natur und chemisch technischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkungen,
 - Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - vertiefte Kenntnisse in zwei der Bereiche der Chemie.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a. oder er erhält aus diesen drei Bereichen mehrere Aufgaben, von denen er eine angegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

Deutsch

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einem Proseminar zu den beiden Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft,
 - einem weiteren Proseminar zur Literaturwissenschaft oder zur älteren Germanistik.
- Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einem Seminar zur Literaturwissenschaft und zur Sprachwissenschaft,
 - einem weiteren Seminar zur Literaturwissenschaft, zur Sprachwissenschaft oder zur älteren Germanistik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Literaturwissenschaft
- überwiegend auf Originallektüre gegründete Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur einschließlich Mediävistik im Überblick,
 - Kenntnis der Theorie und Geschichte der Literaturwissenschaft,
 - Kenntnis literaturtheoretischer Fragestellungen und Grundprobleme,
 - Kenntnisse in Poetik und Rhetorik,

- Kenntnisse des Althochdeutschen oder des Mittelhochdeutschen,
 - vertiefte Kenntnisse in je einem literaturgeschichtlichen und literaturtheoretischen Teilbereich,
 - Fähigkeit zur Interpretation von Texten;
- b) Sprachwissenschaft
- Kenntnis von Grundbegriffen und Methoden der wissenschaftlichen Sprachbeschreibung, insbesondere der deutschen Sprache,
 - Kenntnis theoretischer und geschichtlicher Fragestellungen der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - Kenntnis der Formen und Funktionen sprachlichen Handelns, des Spracherwerbs und Sprachgebrauchs, von Norm-, Kodifikations- und Verständnisproblemen,
 - Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Sprache, Kultur und Gesellschaft,
 - Kenntnis der Entwicklung der deutschen Sprache und ihrer gegenwärtigen Vielfalt und Differenziertheit im Überblick,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft,
 - Fähigkeit zur Aufbereitung, Analyse und Interpretation von sprachlichen Daten,
 - Fähigkeit zur kritischen Anwendung eines wissenschaftlichen Ansatzes der Sprachbeschreibung.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeiten unter Aufsicht
- Eine der Arbeiten ist in Literaturwissenschaft, die andere nach Wahl des Kandidaten in Sprachwissenschaft oder in älterer Germanistik anzufertigen.
 - In der Erweiterungsprüfung wählt der Kandidat einen der beiden Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

Englisch/Französisch/Russisch/Spanisch

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft,
 - einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft,
 - einem weiteren Proseminar zu einem der genannten Bereiche, zur Landeskunde oder zur Mediävistik,
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,
- Nachweis über das Kleine Latein, für Französisch und Spanisch über das Latein, und über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Sprachpraxis,
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaft oder Landeskunde;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einem Seminar zur Literatur- und Sprachwissenschaft,
 - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Sprachpraxis
- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere
- Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - Fähigkeit zur Aufnahme und zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache,
 - Fähigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung;
- b) Literaturwissenschaft
- auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Originalwerke und zusammenfassender Darstellungen gegründete Kenntnis mittelalterlicher und neuzeitlicher Literatur und ihrer Gattungen sowie ihrer historischen Einordnung,
 - Kenntnis wichtiger Zusammenhänge mit anderen Nationalliteraturen,
 - vertiefte Kenntnisse in einem größeren Teilbereich der Literatur,
 - Fähigkeit zur wissenschaftlichen Interpretation und historischen Einordnung der Literatur unterschiedlicher Epochen;
- c) Sprachwissenschaft
- Kenntnis wesentlicher Strukturen der Fremdsprache,
 - Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten, auch aus sprachhistorischer Sicht,
 - Kenntnis der historischen Entwicklung der Fremdsprache einschließlich älterer Sprachstufen,
 - Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft;
- d) Landeskunde
- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in dem jeweiligen Land und in den wichtigsten Ländern des zugehörigen Sprach- und Kulturkreises einschließlich historischer Voraussetzungen,
 - Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte des jeweiligen Landes,
 - Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in den Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.
3. Durchführung der Prüfung
- a) Arbeiten unter Aufsicht
- Es werden eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache angefertigt; die Darstellung kann durch eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachigen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden.
 - In der Erweiterungsprüfung besteht die Arbeit unter Aufsicht aus zwei Teilen. Im sprachpraktischen Teil wird ein deutscher Text übersetzt, im fachwissenschaftlichen Teil wird eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache oder eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachigen Textes in deutscher Sprache angefertigt.

b) Mündliche Prüfung

Die Bereiche Sprach- und Literaturwissenschaft werden, etwa zu gleichen Teilen geprüft; hierbei werden landeskundliche Bezüge berücksichtigt. An die Stelle von Sprachwissenschaft kann nach Wahl des Kandidaten Mediävistik treten.

Erdkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung
- zu den wissenschaftstheoretischen und fachmethodischen Grundlagen.
 - zum Bereich Physische Geographie.
 - zum Bereich Wirtschafts- und Sozialgeographie.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen nach Buchstabe a;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Physische Geographie und Wirtschafts- und Sozialgeographie.
- einer weiteren Lehrveranstaltung.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der Physischen Geographie im Überblick.
- Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialgeographie im Überblick.
- Kenntnisse in der Regionalen Geographie, insbesondere: Deutschland, Europa und ein außereuropäischer Kontinent.
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Physischen Geographie und der Wirtschafts- und Sozialgeographie.
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Leitbildern räumlicher Inwertsetzung und Planung.
- Fähigkeit zum Erklären von Raumstrukturen, räumlichen und raumwirksamen Prozessen sowie von deren historischen und gesellschaftlichen Bedingungen und Auswirkungen.
- Fähigkeit zur Beurteilung von gesellschaftlichen Forderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des natürlichen Potentials von Erdräumen.

3. Durchführung der Prüfung

- a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

- b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Regionalen Geographie in den beiden Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren zu den Bereichen nach Buchstabe c, davon eines zu den Bereichen Altes oder Neues Testament.
- Nachweis über das Lateinum und fachgebundene Griechischkenntnisse.

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen

- Altes Testament.
- Neues Testament.
- Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar zu den Bereichen

- Altes oder Neues Testament.
- Kirchengeschichte.
- Systematische Theologie.
- Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der genannten Lehrveranstaltungen ist durch eine Seminararbeit zu erbringen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Altes Testament: Inhalt und Gliederung, Geschichte Israels in Grundzügen.
- Neues Testament: Inhalt und Gliederung, Geschichte des Urchristentums in Grundzügen.
- Kirchengeschichte: Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick, wichtige institutionelle und dogmatische Entscheidungen, Zusammenhänge mit der allgemeinen Geschichte.
- Systematische Theologie: Grundzüge der christlichen Lehrbildung, insbesondere reformatorische Lehrbildung, neuzeitliche Problemlage.
- Religionswissenschaft: Islam, Buddhismus und Hinduismus im Überblick, Grundlagen einer dieser Religionen.
- Religionspädagogik: Überblick über religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und über Theorien zur religiösen Sozialisation;

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen

- Altes Testament: Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus verschiedenen der Schriftgruppen Pentateuch und historische Bücher, Propheten, Psalmen/weisheitliche Literatur.
- Neues Testament: Hauptprobleme der Einleitung und Theologie im Zusammenhang mit der exegetischen Bearbeitung je einer Schrift aus den Schriftgruppen Synoptiker, paulinische Briefe, johanneische Schriften.
- Kirchengeschichte: Grundzüge einer Epoche, ein zugehöriges Thema auf der Grundlage von Quellenlektüre.
- Systematische Theologie: je ein neuerer Entwurf/ein wichtiges Thema zur Dogmatik und Ethik.
- Religionspädagogik: ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher theologischer und erziehungswissenschaftlicher Positionen;

Fähigkeiten in den Bereichen

- Altes und Neues Testament: Anwendung exegetischer Methoden. Interpretation im historischen Kontext.
- Kirchengeschichte: Verstehen und Einordnen historischer Vorgänge.
- Systematische Theologie: Darstellung und Beurteilung eines zentralen Problems der Dogmatik oder Ethik.

systematische Darstellung und theologische Beurteilung der gewählten Entwürfe/Themen.

- Religionswissenschaft: Darstellung fremder Religionen im historischen und kulturellen Kontext und begründete Stellungnahme.

3. Durchführung der Prüfung

- a) Hausarbeit

Die Hausarbeit kann in den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. c und in dem Bereich Religionswissenschaft angefertigt werden.

- b) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. c.

- c) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt in den nach Buchstabe b und gegebenenfalls nach Buchstabe a nicht gewählten Bereichen und in Religionswissenschaft.

Gemeinschaftskunde/Sozialkunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen nach Nummer 2.

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Bereiche nach Nummer 2, in einem Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, im anderen unter der der Soziologie, einer anderen Sozialwissenschaft oder der Ökonomie;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

- Wissenschaft von der Politik.
- Soziologie.
- Ökonomie.
- Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Struktur und Entwicklung von Politik einschließlich Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme.
- Internationale Beziehungen einschließlich weltwirtschaftlicher Beziehungen.
- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse.
- Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer Theorien;

vertiefte Kenntnisse im erstgenannten Bereich und in zwei weiteren Bereichen, in einem Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, in einem anderen unter der der Soziologie oder Ökonomie.

3. Durchführung der Prüfung

- Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt Wissenschaft von der Politik, Soziologie oder Ökonomie und dazu drei Bereiche nach Nummer 2. Aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema unter der Perspektive der gewählten Wissenschaft gestellt.

Geschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar zu den Bereichen

- Geschichte des Altertums.
 - Geschichte des Mittelalters.
 - Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert).
- Nachweis über das Lateinum und über Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung über zwei Themenbereiche aus verschiedenen Bereichen nach Buchstabe a, Interpretation einer lateinischen Quelle;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Seminar zu den drei Bereichen nach Buchstabe a, davon eines zur Geschichte der neuesten Zeit (19. und 20. Jahrhundert), wenn nicht bereits nach Buchstabe a nachgewiesen.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnis zentraler Vorgänge und Problemstellungen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit.

— vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a und aus der Geschichte der neuesten Zeit.

— Fähigkeit zur Interpretation und Einordnung historischer Quellen.

3. Durchführung der Prüfung

- a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a oder Geschichte der neuesten Zeit.

- b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt in allen Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a.

Katholische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus jeweils verschiedenen der Bereiche

- A Biblische Theologie.
- B Historische Theologie.
- C Systematische Theologie.
- D Praktische Theologie.

Nachweis über das Lateinum und über Griechischkenntnisse,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Bereiche nach Buchstabe a;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zu dem nach Buchstabe a nicht berücksichtigten Bereich,
- einer weiteren Lehrveranstaltung aus den Bereichen A bis C.
- einer Lehrveranstaltung zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

Einer der Leistungsnachweise muß durch eine Seminararbeit erbracht werden.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

A Biblische Theologie

- Einleitung in das Alte Testament,
- Bibeltheologische Grundthemen,
- Exegese und Theologie wesentlicher Teile eines alttestamentlichen Buches,
- Einleitung in das Neue Testament,
- Verkündigung und Wirken Jesu an Hand der Synoptiker,
- Exegese und Theologie paulinischer Textgruppen;

B Historische Theologie

- Epochen der Kirchengeschichte,
- Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt;

C Systematische Theologie

- Religionsphilosophie,
- Fundamentaltheologie,
- Dogmatik,
- Moralthologie,
- Christliche Sozialwissenschaften;

D Praktische Theologie

- Liturgie und Dienste der Kirche,
- Kirchenrecht,
- Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung,
- Religionspädagogik: Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts;

b) Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus den Bereichen A bis D.

3. Durchführung der Prüfung

a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche A bis D. Im Bereich A kann er Altes Testament oder Neues Testament angeben, in den Bereichen C und D jeweils einen Teilbereich.

b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt bei den vertieften Kenntnissen in den Bereichen nach Nummer 2 Buchst. b mit Ausnahme des nach Buchstabe a gewählten Bereichs. Sie erstreckt sich auch auf die Grundkenntnisse in den übrigen Teilbereichen nach Nummer 2 Buchst. a.

Kunst

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien,
- einer Lehrveranstaltung zum Teilbereich Gestaltendes Werken einschließlich des Nachweises des Maschinenscheines zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung oder einer Lehrveranstaltung zum Teilbereich Textiles Gestalten,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der Teilbereiche: Kunstwissenschaft, Medienwissenschaft und Inhalte des Gestaltenden Werkes oder Inhalte des Textilen Gestaltens,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnis der Geschichte der europäischen Kunst im Überblick,

— Kenntnis der Entwicklung der Kunst der Neuzeit,

— Kenntnis der Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse,

— vertiefte Kenntnisse in einem kunstgeschichtlichen Themenbereich,

— vertiefte Kenntnisse wichtiger Abschnitte in der Entwicklung der modernen Kunst,

— Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge,

— Fähigkeit zur Beurteilung der Produktions- und Rezeptionsmöglichkeiten ästhetischer Objekte und Prozesse, der Produktionsformen und -theorien sowie der Rezeptionsprobleme der Gegenwart.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Bildende Kunst oder Visuelle Medien; es wird eine Analyse von Werken verlangt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum Umgang mit facheigenen Medien und Verfahren,
- Fähigkeit, problemorientiert und künstlerisch zu arbeiten,
- Fähigkeit zur Erläuterung eigener Arbeiten.

b) Durchführung der Prüfung

Es stehen für die künstlerisch-praktische Aufgabe der ersten Teilprüfung vier Wochen, für die der zweiten Teilprüfung drei Tage zur Verfügung. Die praktische Aufgabe zum Gestaltenden Werken oder Textilen Gestalten ist innerhalb von zwei Tagen zu bearbeiten.

Latein/Griechisch

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren im Unterrichtsfach,
- einem Proseminar in dem jeweils anderen altsprachlichen Fach, wenn es nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
- einer Lehrveranstaltung zu einem der Nachbarfächer Archäologie, Alte Geschichte oder fachbezogene Sprachwissenschaft,

Nachweis über das Graecum, das Große Latinum, Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und die Zulassung zum lateinischen Stilübungs-kurs I oder zum Oberkurs für griechische Stilübungen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Sprachpraxis und in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Seminaren im Unterrichtsfach,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Literaturwissenschaft

— Kenntnis der Literaturgeschichte bis zum Ausgang der Antike in Grundzügen,

— Kenntnis der wichtigen literarischen Gattungen auf der Grundlage von Originallektüre,

— Kenntnisse über ein spät- oder mittellateinisches Werk (für Latein),

— Kenntnisse über ein hellenistisches oder kaiserzeitliches Werk (für Griechisch),

— Kenntnis der Gestaltungsmittel der Rhetorik und Poetik,

— Kenntnisse in antiker Geschichte, Geographie, Mythologie, Religion, Philosophie, Rechts- und Staatskunde sowie der Wechselbeziehungen der antiken Kulturen, jeweils im besonderen Zusammenhang mit den gewählten literaturwissenschaftlichen Schwerpunkten,

— vertiefte Kenntnisse der Werke je eines Dichters und eines Prosaikers, bei umfangreichem Originalschrifttum in thematischer Auswahl, einschließlich der wichtigen zugehörigen Fachliteratur,

— Fähigkeit zum Bestimmen, Beschreiben und Vortragen von Sprechversen,

— Fähigkeit zur Erläuterung und Interpretation von Texten aller literarischen Gattungen,

— Fähigkeit, einzelne Autoren als Zeugen eines Kulturzusammenhangs zu erfassen;

b) Sprachwissenschaft/Sprachpraxis

— Kenntnis eines breiten und vielseitigen Wortschatzes,

— Kenntnis der Grammatik von Plautus bis zur Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts und der Grundzüge des Spät- und Mittellateinischen (für Latein),

— Kenntnis der attischen Grammatik, Dialekte der literarischen Gattungen in den Grundzügen (für Griechisch),

— Kenntnisse in der historischen Grammatik und von modernen Formen der Sprachbeschreibung,

— vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilbereich im Zusammenhang mit einem der nach Buchstabe a, 7. Spiegelstrich, gewählten Autoren,

— Fähigkeit zum Verständnis schwieriger Texte aller Gattungen,

— Fähigkeit zur Übersetzung aus der und in die Fremdsprache,

— Fähigkeit zur sprachlichen Analyse.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeiten unter Aufsicht

- Es werden eine Übersetzung in die Fremdsprache und eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache angefertigt. Zusätzlich zu der Übersetzung aus der Fremdsprache wird eine Interpretation des Textes oder die Beantwortung von Zusatzfragen gefordert.

— In der Erweiterungsprüfung wird eine zweiteilige Übersetzung in die Fremdsprache und aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache angefertigt. Zusätzlich wird eine grammatische und stilistische oder eine inhaltliche Analyse des Textes gefordert.

Mathematik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— je einer Übung aus dem Grundstudium zur Analysis und zur linearen Algebra und Geometrie,

— einem Proseminar oder einer weiteren Übung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

— Analysis,

— linearer Algebra,

— Geometrie;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— einer Übung zur numerischen Mathematik oder Stochastik,

— einem Seminar,

— einer weiteren Übung oder einem weiteren Seminar,

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

— Analysis, insbesondere reelle Analysis, komplexe Funktionentheorie,

— Geometrie, insbesondere Topologie, Differentialgeometrie, geometrische Strukturen,

— Algebra/Zahlentheorie, insbesondere Körpertheorie, algebraische Strukturen, elementare und höhere Zahlentheorie,

— Numerik, insbesondere numerische Analysis, Approximationstheorie,

— Stochastik, insbesondere Wahrscheinlichkeitstheorie, stochastische Prozesse, mathematische Stochastik,

— Informatik, insbesondere Algorithmen, Programmiermethodik;

vertiefte Kenntnisse in Numerik oder Stochastik und in zwei weiteren der genannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus allen Bereichen nach Nummer 2 gestellt, unter denen der Kandidat auswählt.

Musik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikwissenschaft,

— einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikpädagogik,

— einer Lehrveranstaltung zu einem der Teilbereiche Instrumentalspiel und Gesang oder Musiklehre und -analyse, wenn kein Feststellungsverfahren vorgenommen wurde,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei-
en der Bereiche Musiktheorie, Musikwissenschaft und
Musikpädagogik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikwis-
senschaft,
 - einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Musik-
theorie oder Musikpraxis,
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Musikpä-
dagogik einschließlich Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in Musikwissenschaft, insbesondere Ge-
schichte der Musik, aktuelles Musikleben, Musik in
Massenmedien, musikalische Sozialisation, Musikpsy-
chologie, Musikästhetik.
- Kenntnisse in Musiktheorie, insbesondere Produktion,
Musiklehre und -analyse.
- Kenntnisse in Musikpädagogik, insbesondere Ge-
schichte, Theorie, kulturpolitische Bezüge.
- vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich der Musik-
wissenschaft und der Musikpädagogik.
- Fähigkeit zur Anwendung der Methoden der histori-
schen und systematischen Musikwissenschaft.
- Fähigkeit zur Anwendung wichtiger Kompositions-
techniken und Analyseverfahren.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Musiktheorie oder
Musikwissenschaft; zur Musiktheorie wird in der Regel
eine Gestaltungsaufgabe gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Prüfungsanforderungen

Fähigkeiten in den Teilbereichen der Bereiche Musik-
praxis und Musiktheorie

- Instrumentalspiel, Gesang und Sprechen: künstle-
rische und stilgerechte instrumentale beziehungs-
weise vokale Darbietung und Gestaltung mit dem
Haupt- und Nebeninstrument, gegebenenfalls unter
Einbeziehung schulbezogener Formen.
- Ensemblemusikpraxis: Fähigkeit zum Einstudieren
und zum Leiten der Vorführung von stilistisch un-
terschiedlichen Musikstücken mit verschiedenen
Ensembles, darunter einem Chor.
- Produktion: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorfüh-
rung und Erläuterung umfangreicher Musizierpro-
zesse.
- Apparative Musikpraxis/Multimedia: Fähigkeit
zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung von
apparativen/multimedialen Produktionen.
- Tonsatz: auditives Erfassen elementarer musikali-
scher Gestalten und Zusammenhänge, deren mu-
siktheoretische Beschreibung und vokale sowie in-
strumentale Wiedergabe, gegebenenfalls unter Ein-
beziehung schulbezogener Formen;

b) Durchführung der Prüfung

- Die Dauer der obligatorischen Teilprüfungen be-
trägt für Instrumentalspiel etwa 30 Minuten, für
Gesang und Sprechen etwa 20 Minuten, für Ein-
studieren und Leiten eines Chores etwa 20 Minu-
ten, für Einstudieren und Leiten eines Orchesters
oder Ensembles etwa 20 Minuten; die Dauer der
Teilprüfung nach Wahl des Kandidaten beträgt et-
wa 30 Minuten.

- Die Prüfung im Tonsatz kann schriftlich oder
mündlich stattfinden; sie kann durch den Nach-
weis musiktheoretischer Kenntnisse in einem etwa
gleich langen Kolloquium ersetzt werden, das sich
an eine praktische Teilprüfung anschließt.

Philosophie

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem
Proseminar
- zur Logik,
 - zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
 - zur Praktischen Philosophie,
 - zu einem Klassiker,
- Nachweis über das Lateinum.

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die
Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung zur Lo-
gik und zu zwei weiteren Themenbereichen aus Veran-
staltungen nach Buchstabe a;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Pro- oder Hauptseminar zu einem weiteren
Klassiker,
- einem Hauptseminar zu einem weiteren Autor, der
aus der antiken Literatur gewählt werden muß,
wenn diese Bedingung anderweitig nicht erfüllt ist,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
eine der Lehrveranstaltungen muß sich auf die Philoso-
phie Kants beziehen, wenn diese Bedingung nicht
nach Buchstabe a erfüllt ist;

- d) Nachweis des Graecums, wenn die Hausarbeit zur
griechischen Philosophie angefertigt oder nach Num-
mer 3 ein griechischer Autor als Klassiker gewählt
wird.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse aus der Philosophie der Geistes-, Natur-
oder Sozialwissenschaften (je nach weiterem Studien-
fach),
- Kenntnis der europäischen Philosophiegeschichte und
ihrer wichtigsten Epochen,
- Kenntnis der Hauptprobleme und Problemzusammen-
hänge der gegenwärtigen Philosophie,
- Kenntnisse im Bereich Systematische Philosophie,
- vertiefte Kenntnisse in einer philosophiegeschichtli-
chen Epoche, aus der der Klassiker nicht gewählt ist,
- vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines Klassikers
sowie der betreffenden Epoche,
- vertiefte Kenntnisse in Logik, Metaphysik, Erkennt-
nistheorie oder Ethik,
- Fähigkeit zum Verständnis philosophischer Texte im
Interpretationszusammenhang und zur wirkungsge-
schichtlichen und historischen Einordnung,
- Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion von Proble-
men mittleren Schwierigkeitsgrades.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeiten unter Aufsicht

- Der Kandidat wählt zwei der Bereiche Systematische
Philosophie, Philosophische Klassiker und Philosophi-
sche Epochen.
- In der Erweiterungsprüfung wählt der Kandidat einen
der genannten Bereiche.

Physik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- dem Anfängerpraktikum,
 - einer Übung in Experimentalphysik oder einem
weiteren Praktikum,
 - einer Übung über mathematische Methoden der
Physik,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die
Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den
Bereichen
- Mechanik,
 - Elektrizität, Magnetismus, Optik,
 - Wärme, Statistik,
 - Atom- und Quantenphysik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Fortgeschrittenpraktikum,
 - einer Übung in Theoretischer Physik,
 - einem Seminar in Experimentalphysik oder Theo-
retischer Physik,
 - dem Demonstrationspraktikum,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1
Buchst. b und der in ihnen angewandten mathemati-
schen und experimentellen Methoden,
- Kenntnis der Grundlagen ausgewählter Bereiche und
ihrer experimentellen Methoden unter besonderer Be-
rücksichtigung anwendungsorientierter Teilbereiche
der Festkörper- und Kernphysik und anderer Bereiche,
- Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschrei-
bung ausgewählter Bereiche unter besonderer Berücksich-
tigung der klassischen Mechanik, Elektrodynamik
einschließlich der speziellen Relativitätstheorie und
Quantenmechanik.
- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten physikali-
scher Gesetze und Methoden in Wissenschaft und
Technik sowie von technologischen Zusammenhängen
und Bedingtheiten,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden
einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und Maß-
nahmen zur Unfallverhütung,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen der Physik.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zur
Wahl gestellt.

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer
Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
- Sport und Bewegung,
 - Sport und Gesundheit,
 - Sport und Gesellschaft,
 - Sport und Erziehung.
- Nachweis einer bestandenen Teilprüfung der prak-
tisch-methodischen Prüfung.

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die
Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung über
Grundkenntnisse in den vier Bereichen nach Buchsta-
be a;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu den nach Buchstabe a
nicht gewählten Bereichen,
 - einer Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung/
Fachdidaktik;
- d) Nachweis
- der Teilnahme an einem Lehrgang Wandern/
Orientierungslauf, Wassersport oder Wintersport,
 - der Ausbildung in Erster Hilfe,
 - des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in
Bronze (DLRG/DRK),
 - der Ausbildung Kleine Spiele.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse im Bereich Sport und Bewegung, insbeson-
dere Analyse der Bewegung und Motorik, Bewegungs-
lernen, motorische Entwicklung,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesundheit, insbe-
sondere Beanspruchbarkeit von Kindern und Jugendli-
chen, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher
Aktivität auf die Gesundheit, Verhütung gesundheitli-
cher Beeinträchtigungen,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Gesellschaft, insbe-
sondere außerschulischer Sport, Sport und Freizeit,
Geschichte des Sports und des Schulsports,
- Kenntnisse im Bereich Sport und Erziehung,
- vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich Sport und Erzie-
hung und aus zwei weiteren der genannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus verschiedenen Bereichen nach
Nummer 1 Buchst. a gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- spezielle Bewegungstheorie,
- spezielle Methodik der Sportpraxis,
- spezielle Geräte- und Sportstättenkunde;

Fähigkeiten:

- Bewegungsanalyse und -korrektur,
 - Sichern, Helfen und Retten,
 - breites Bewegungskönnen,
 - Grundtechniken der Spiele und situativ angemessenes
und regelgerechtes Spielverhalten,
 - qualitative Ausgestaltung der Individualsportarten,
quantitative Leistungen orientiert am Niveau des
Deutschen Sportabzeichens, Verbindung qualitativer
und quantitativer Anforderungen;
- in der Schwerpunktprüfung zusätzlich
vertiefte Kenntnisse/erweiterte Fähigkeiten:
- spezielle Bewegungs- und Trainingstheorie, Train-
ingsplanung und -kontrolle,
 - spezielle Methodik der Sportpraxis,
 - spezielle unterrichtliche Konzepte und Modelle des
Schulsports und des außerschulischen Sports.

- Leistungen im Sinne des Wettkampfsports.
- Bewegungsanalyse und -bewertung;

b) Durchführung der Prüfung

Der Kandidat hat eine repräsentative Auswahl der sportarttypischen Bewegungsformen auszuführen. Im methodischen Teil wird schriftlich oder mündlich geprüft; der Kandidat kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungs- oder Unterrichtsthema vorführen.

Vierter Teil

Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung

Arbeit/Wirtschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb, Wirtschaft/Staat.
- je einer weiteren Lehrveranstaltung zu dem Bereich Wirtschaft/Staat und einem der übrigen Bereiche.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums, wenn es nicht vor der Ersten Staatsprüfung abgeleistet ist.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen Beruf, Arbeit/Arbeitsplatz, Betrieb, Wirtschaft/Staat.
- vertiefte Kenntnisse in je zwei Teilbereichen aus dem Bereich Wirtschaft/Staat und einem weiteren der genannten Bereiche.
- Kenntnis übergreifender Zusammenhänge der genannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

Gestaltendes Werken

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen zur Praxis des Gestaltens mit verschiedenen Werkstoffen.
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Produktgestaltung einschließlich Spielmediengestaltung.
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Bau- und Raumgestaltung.
- einer weiteren Lehrveranstaltung zu einem der genannten Bereiche.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis des Maschinenschleiers zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis von Materialien und Herstellungsverfahren.
- Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Gestaltung von Produkten, Bauten und Räumen.
- Kenntnis der gegenwärtigen Produktionsformen.
- vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

- vertiefte Kenntnisse der Entwicklung der Produktionsformen und -theorien sowie der Rezeptionsprobleme der Gegenwart.

- Fähigkeit zur Analyse und Wertung von Produkten, Bauten und Räumen sowie zur Einsicht in ihre Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Werkanalyse oder eine Darstellung und Interpretation aus den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a verlangt. Der Kandidat wählt den Bereich.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zum Gestalten von Produkten, Bauten und Räumen unter Berücksichtigung von Material, Konstruktion, Herstellung, Form und Funktion.
- Fähigkeit zur Erläuterung eigener Arbeiten;

b) Durchführung der Prüfung

Der Kandidat fertigt je eine praktische Arbeit in den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a an und erläutert sie schriftlich; die Aufgabe in einem Bereich ist insgesamt vier Wochen, die im anderen in drei Tagen auszuführen.

Hauswirtschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Soziologie des privaten Haushalts, Ökonomie des privaten Haushalts, Arbeit im privaten Haushalt, Ernährung des Menschen, Ökologie des privaten Haushalts.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums, wenn es nicht vor der Ersten Staatsprüfung abgeleistet ist.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1 Buchst. a.
- vertiefte Kenntnisse in dreien der genannten Bereiche, darunter der Bereich Arbeit im privaten Haushalt oder Ernährung des Menschen.
- Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge der aufgeführten Bereiche herzustellen.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fähigkeit zur Planung und Ausführung praktischer hauswirtschaftlicher Aufgaben.
- Fähigkeit zur Begründung der Lösung und der Lösungswege;

b) Durchführung der Prüfung

Es werden die Lösung einer oder mehrerer Aufgaben und ein Auswertungsgespräch gefordert. Für die Ausführung und das Gespräch stehen insgesamt etwa vier Stunden zur Verfügung.

Hebräisch

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Proseminaren im Alten Testament.
- einem Proseminar in biblischer Archäologie und in Alter Geschichte (Schwerpunkt: Vorderer Orient in vorchristlicher Zeit).
- zwei Seminaren im Alten Testament.
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis;

b) Nachweis über Latinum, Graecum und Hebraicum.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Literaturwissenschaft

- Kenntnisse der Geschichte und Geographie sowie der Kultur und Religion des alten Vorderen Orients.
- Kenntnis der Geschichte, Kultur und Religion des antiken Israels und des Frühjudentums.
- Kenntnis nichtbiblischer hebräischer und aramäischer Texte bis etwa 250 n. Chr..
- vertiefte Kenntnisse der Entstehung des Alten Testaments.
- vertiefte Kenntnisse ausgewählter alttestamentlicher Texte der verschiedenen Gattungen.
- Fähigkeit zur Erläuterung und Interpretation von alttestamentlichen Texten;

b) Sprachwissenschaft/Sprachpraxis

- Kenntnis der Entstehung des masoretischen Textes.
- Kenntnis der aramäischen Sprache im Überblick.
- Kenntnis der gemeinsemitischen Grammatik im Überblick.
- vertiefte Kenntnisse von Wort- und Satzsyntax sowie des Wortschatzes der hebräischen Sprache.
- vertiefte Kenntnisse in einem sprachwissenschaftlichen Teilbereich im Zusammenhang mit den vertieften Kenntnissen nach Buchstabe a. 5. Spiegelstrich.
- Fähigkeit zum Übersetzen schwieriger Texte unterschiedlicher Gattungen des Alten Testaments.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache angefertigt einschließlich der Punktierung eines nichtpunktierter Textes. Zusätzlich sind grammatisch-syntaktische Fragen zu beantworten.

Informatik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Übungen zu Vorlesungen.
- einer Übung im Programmieren.
- einem fachlichen Praktikum.
- einer weiteren Übung im Programmieren oder einem weiteren fachlichen Praktikum.
- Lehrveranstaltungen mit zugehörigen Übungen in Analysis, linearer Algebra und Geometrie, wenn Mathematik oder Physik nicht erstes oder zweites Unterrichtsfach ist.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Theoretische Informatik.
- Systemorientierte Informatik.
- Anwendungsorientierte Informatik.
- Technische Informatik.
- Gesellschaftliche und historische Aspekte der Datenverarbeitung.

vertiefte Kenntnisse im Bereich Theoretische Informatik und einem weiteren Bereich.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat erhält Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zur Wahl.

Italienisch/Niederländisch

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einem Proseminar zu den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft.
- einem weiteren Proseminar zu einem der genannten Bereiche oder zur Landeskunde.
- je einem Seminar zur Sprach- und Literaturwissenschaft.
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis.
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;

b) Nachweis über das Latinum und Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache für Italienisch.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache in allen Kommunikationssituationen, insbesondere

- Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik.
- Fähigkeit zur Aufnahme und zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache.
- Fertigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung;

b) Literaturwissenschaft

— auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Originalwerke und zusammenfassender Darstellungen grundlegende Kenntnis der Literatur und ihrer Gattungen sowie der historischen Einordnung.

— Kenntnis wichtiger Zusammenhänge mit anderen Nationalliteraturen.

— vertiefte Kenntnisse in einem größeren Teilbereich der Literatur.

— Fähigkeit zur wissenschaftlichen Interpretation und historischen Einordnung der Literatur unterschiedlicher Epochen;

c) Sprachwissenschaft

— Kenntnis wesentlicher Strukturen der Fremdsprache.

— Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten, auch aus sprachhistorischer Sicht.

— Kenntnis der historischen Entwicklung der Fremdsprache einschließlich älterer Sprachstufen.

- Kenntnisse von Theorien des Fremdsprachenerwerbs.
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft;
- d) Landeskunde
- Kenntnis wesentlicher politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten und Entwicklungen der Gegenwart einschließlich ihrer historischen Voraussetzungen in dem jeweiligen Land.
 - Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte des jeweiligen Landes.
 - Fähigkeit, die Ergebnisse der Landeskunde bei der Arbeit in den übrigen Bereichen des Faches klärend einzubeziehen.
3. Durchführung der Prüfung
- a) Arbeit unter Aufsicht
- Die Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen. Im sprachpraktischen Teil wird ein deutscher Text übersetzt, im fachwissenschaftlichen Teil wird eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache oder eine literatur- oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachigen Textes in deutscher Sprache angefertigt.
- b) Mündliche Prüfung
- Unter Berücksichtigung landeskundlicher Bezüge werden die Bereiche Sprach- und Literaturwissenschaft zu etwa gleichen Teilen geprüft.

Kunstgeschichte

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- drei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der Kunstgattungen Architektur, Plastik, Malerei und Graphik.
 - zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen kunstgeschichtlichen Forschungsmethoden: Stilanalyse und Attribution, Ikonographie, architekturanalytische Methoden und Hilfsmittel, Interpretation kunsthistorischer Dokumente und Quellenschriften.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- b) Nachweis des Kleinen Latinums und von Kenntnissen in zweien der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Holländisch, Italienisch, Spanisch.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse in dem Bereich Stilepochen, insbesondere europäische Stilepochen von der Spätantike bis zur Gegenwart.
 - Kenntnisse im Bereich Ikonographie, Ikonologie und Semiotik.
 - Kenntnisse im Bereich historische Entwicklung, Theorien und Methoden.
 - Kenntnis der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Entstehung von Kunstwerken.
 - Kenntnis der Wirkungsgeschichte und der gesellschaftlichen Funktion von Kunst.
 - vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus verschiedenen der genannten Bereiche, in einem Teilbereich unter Berücksichtigung von Aspekten der Kunst des 20. Jahrhunderts.
 - Fähigkeit, Kunstwerke unterschiedlicher Gattungen und Epochen zu beschreiben, zu analysieren und stilistisch einzuordnen.

3. Durchführung der Prüfung

- a) Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 2.
- b) Mündliche Prüfung
- Die vom Kandidaten gewählten Schwerpunkte müssen sich geographisch sowie nach Gattung und Zeit unterscheiden.

Pädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung aus den Bereichen Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Erziehung und Bildung, Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen, didaktisch-methodische Konstruktionen, Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung.
 - zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus verschiedenen der genannten Bereiche.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1.
 - vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen nach Nummer 1.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1.

Psychologie

1. Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung über Grundlagen der Psychologie.
 - je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Psychologie des Lernens und Lehrens, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Anwendung der Psychologie.
 - zwei weiteren Lehrveranstaltungen zu zweien der genannten Bereiche.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnis der Grundlagen der Psychologie.
 - Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1, 2. Spiegelstrich.
 - vertiefte Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1, 3. Spiegelstrich.
 - Fähigkeit, psychologische Probleme zu erkennen und wissenschaftsbezogen zu bearbeiten.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1, 2. Spiegelstrich.

Rechtswissenschaften

1. Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Einführungsveranstaltung über geschichtliche, philosophische und soziale Grundlagen des Rechts.

- je einer Anfängerübung zu den Bereichen Strafrecht, Zivilrecht und öffentliches Recht.
 - einem Seminar nach Wahl.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse in den Bereichen nach Nummer 1, 2. Spiegelstrich.
 - Kenntnisse über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland.
 - vertiefte Kenntnisse in Staats- und Verfassungsrecht und einem weiteren Bereich nach Nummer 1, 2. Spiegelstrich.
 - Fähigkeit, die Bedeutung des Rechts bei Alltagsereignissen in Staat, Politik und Gesellschaft zu erkennen.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1, 2. Spiegelstrich.

Religionskunde

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Geschichte der Religionen.
 - zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Systematische Religionswissenschaft.
 - zwei weiteren Lehrveranstaltungen zu den genannten Bereichen oder zur Philosophie, vorrangig zur praktischen Philosophie.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- b) Nachweis fachgebundener Kenntnisse in der englischen Sprache und in einer weiteren Fremdsprache.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Geschichte der Religionen
- Kenntnisse über die bedeutenden Religionen.
 - vertiefte Kenntnisse aus Geschichte und Lehre des Christentums und einer der Religionen Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus;
- b) Systematische Religionswissenschaft
- Kenntnis zweier religionssoziologischer Entwürfe.
 - Kenntnis eines religionspsychologischen Modells.
 - Kenntnis zweier Religionsentstehungstheorien.
 - Kenntnis eines religionsphänomenologischen Entwurfs.
 - vertiefte Kenntnisse in Religionssoziologie und Religionspsychologie.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a oder Buchst. b.

Technik

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Kursen zum Erwerb grundlegender Fertigungstechniken einschließlich Maschinenarbeit und der Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften für Holz und Metall/Kunststoff oder Elektrotechnik/Elektronik.

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme und Informationssysteme, davon mindestens eine in Verbindung mit der Durchführung von Konstruktionsaufgaben oder Experimentalreihen.
 - zwei weiteren Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- b) Nachweis über die Ableistung eines Betriebspraktikums, wenn es nicht vor der Ersten Staatsprüfung abgeleistet ist.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse in den Bereichen Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme und Informationssysteme.
 - vertiefte Kenntnisse in zwei der genannten Bereiche.
 - Fähigkeit zum technischen Konstruieren einschließlich des technischen Zeichnens; Fähigkeit zum Konzipieren, Planen und Realisieren von Produkten und technischen Modellen sowie zum Konzipieren, Durchführen und Auswerten technischer Experimente.
 - Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie ihren regionalen, aktuellen und ökologischen Zusammenhängen.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
- Der Kandidat wählt einen der Bereiche Produktions- und Fertigungssysteme, Energiesysteme oder Informationssysteme.
4. Praktisch-methodische Prüfung
- a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Fähigkeit zur Planung und Ausführung von praktisch-technischen Aufgaben.
 - Fähigkeit zur schriftlichen Begründung der Lösung und Lösungswege;
- b) Durchführung der Prüfung
- Für die Lösung einer oder mehrerer Aufgaben einschließlich der Begründung stehen insgesamt etwa sechs Stunden zur Verfügung.

Textiles Gestalten

1. Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu gestalterischen und theoretischen Grundlagen der Bereiche Textilien und Kleidung einschließlich der Werk- und Arbeitsverfahren.
 - einer Lehrveranstaltung zur Theorie und Praxis der Gestaltung.
 - je einer theoretischen Lehrveranstaltung zu den genannten Bereichen.
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Kenntnisse der Kostümgeschichte.
 - Kenntnisse der Geschichte der Herstellung von Textilien und Kleidung.
 - Kenntnisse der Entwicklung der Textilkunst.
 - vertiefte Kenntnisse in einem Herstellungsverfahren zur Faden-, Flächen- und Hülsenherstellung und zur Veredelung beziehungsweise Verzierung von Textilien und Kleidung.

— vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Bereiche nach Nummer 1.

— Fähigkeit, Textilien und Kleidung unter ästhetischen, technologischen und kulturgeschichtlichen Aspekten zu analysieren.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es wird eine Darstellung, Interpretation oder Werkanalyse zu einem Thema aus den Bereichen nach Nummer 1 verlangt. Der Kandidat wählt den Bereich.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Fähigkeit zur selbständigen gestalterischen und handwerklichen Arbeit mit je einem Verfahren zur Faden-, Flächen- und Hüllenherstellung sowie zur Veredelung oder Verzierung von Textilien und Kleidung.

— Fähigkeit zur Erläuterung eigener Arbeiten.

b) Durchführung der Prüfung

Der Kandidat fertigt zwei Arbeiten zu verschiedenen Themen der Bereiche nach Nummer 1 an. Lösung und Lösungswege sind schriftlich zu erläutern. Die Aufgabe im ersten Gebiet wird in insgesamt vier Wochen, die im zweiten Gebiet in insgesamt drei Tagen ausgeführt.

Wirtschaftslehre

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

— zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,

— zur Einführung in die Wirtschaftslehre,

— zum Gesamtwirtschaftlichen Rechnungswesen.

— zur Statistik,

— zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre,

— zur Volkswirtschaftspolitik,

— zur Fachdidaktik der Wirtschaftslehre.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Bereich Allgemeine Volkswirtschaftslehre

— Kenntnisse über Produktion und Kosten.

— Kenntnisse über Markt und Preis,

— Kenntnisse über Geld und Kredit,

— Kenntnisse über Wirtschaftsordnungen.

— vertiefte Kenntnisse in einem dieser Teilbereiche;

b) Bereich Volkswirtschaftspolitik

— Kenntnisse über Sozialprodukt und Einkommensverteilung,

— Kenntnisse über wirtschaftliche, soziale und rechtliche Aspekte der Arbeit,

— Kenntnisse über Konjunktur und Wachstum.

— Kenntnisse über Geldpolitik sowie über Möglichkeiten und Grenzen der Globalsteuerung der Wirtschaft,

— Kenntnisse über Außenwirtschaftspolitik,

— vertiefte Kenntnisse in einem dieser Teilbereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftspolitik.

Anlage 4

Lehramt an Sonderschulen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen in Allgemeiner Behindertenpädagogik, Psychologie der Behinderten und in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

— Kenntnis des wissenschaftstheoretischen Selbstverständnisses des Faches, seiner gegenwärtigen Problemlage, seiner wesentlichen Theorien, Strukturen, Modelle und Begriffe, seiner Methoden, Arbeitsverfahren sowie grundlegender Literatur und Hilfsmittel,

— Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe, Methoden und Arbeitsverfahren des Faches bei der Lösung unterschiedlicher Aufgaben sachgerecht anzuwenden, Fragestellungen zu entwickeln sowie die Ergebnisse eigener und fremder Arbeit darzustellen und zu beurteilen.

Zweiter Teil

Allgemeine Behindertenpädagogik, Psychologie der Behinderten

Allgemeine Behindertenpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Theorie der Sonderpädagogik und ihr Bezug zu ihren Grund- und Nachbarwissenschaften, Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen sonderpädagogischer Praxis oder Sonderpädagogik im historischen und internationalen Vergleich.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Theorie der Sonderpädagogik und ihr Bezug zu ihren Grund- und Nachbarwissenschaften

— Kenntnisse unterschiedlicher gegenwärtiger Theorien,

— Kenntnisse ausgewählter Praxiskonzepte und deren theoretischer Begründung,

— vertiefte Kenntnisse eines theoretischen Ansatzes und seiner wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen;

b) Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen sonderpädagogischer Praxis

— Kenntnisse von Institutionen der Erziehung und Rehabilitation Behinderter und ihrer gesellschaftlichen Funktionen,

— Kenntnisse von Voraussetzungen und Problemen des Erziehungs- und Rehabilitationssystems Behinderter,

— Kenntnisse zur Komplexität von Behinderung, Relativität von Behinderung, Behinderung als Prozeß,

— Kenntnisse zu Grundfragen der Integration Behinderter;

c) Sonderpädagogik im historischen und internationalen Vergleich

— Kenntnisse von Theorie- und Praxiskonzepten in anderen Ländern,

— Kenntnisse zur historischen Entstehung sonderpädagogischer Theorie und Praxis.

Psychologie der Behinderten

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Sonderpädagogische Diagnostik, Psychologische Beratung und sonderpädagogische Therapie, Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Unterrichtsbedingungen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sonderpädagogische Diagnostik

— Kenntnisse von Methoden und Testverfahren zur Erfassung psychischer Fähigkeiten und sozialer Fertigkeiten,

— Kenntnisse spezieller Verfahren zur Erfassung von Schülerleistungen,

— Kenntnisse zur Analyse von Lernvoraussetzungen,

— Fähigkeit zur sonderpädagogischen Gutachtereinstellung;

b) Psychologische Beratung und sonderpädagogische Therapie

— Kenntnisse zur Analyse und Gestaltung von Kommunikationsabläufen,

— Kenntnisse von Beratungskonzepten bei Schul- und Erziehungsschwierigkeiten,

— Kenntnisse von sonderpädagogischen Therapiekonzepten bei Lern-, Sprach- und Verhaltensschwierigkeiten,

— Kenntnisse psychohygienischer Konzepte für den Unterricht;

c) Lernförderung und Persönlichkeitsentwicklung unter erschwerten Unterrichtsbedingungen

— Kenntnisse von psychologischen Entwicklungstheorien,

— Kenntnisse von Lehr- und Lerntheorien in ihrer Bedeutung für die Unterrichtsgestaltung,

— Kenntnisse und Fertigkeiten zur Gestaltung von Lehrer-Schüler-Interaktionen unter dem Aspekt der Lernförderung,

— Kenntnisse von Persönlichkeitskonzepten in ihrer Bedeutung für den Sonderschulunterricht,

— Kenntnisse von psychologischen Konzepten zur Erklärung und Verhinderung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie von Sprach- und Kommunikationsstörungen,

— Kenntnisse von Modellen zur Verbesserung der pädagogischen Handlungskompetenz.

Dritter Teil

Sonderpädagogische Fachrichtungen

Geistigbehindertenpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Pädagogik der Fachrichtung und Didaktik und Methodik der Fachrichtung.

- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Spezielle didaktische Probleme, wenn Geistigbehindertenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Pädagogik der Fachrichtung
- Kenntnisse von Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung Geistigbehinderter.
 - Kenntnisse über die Erscheinungsformen geistiger Behinderungen und Theorien ihrer Entstehung.
 - Kenntnisse der psychosozialen Situation Geistigbehinderter.
 - Kenntnisse unterschiedlicher Konzeptionen der Förderung Geistigbehinderter unter besonderer Berücksichtigung der Schule für Geistigbehinderte.
- b) Didaktik und Methodik der Fachrichtung
- Kenntnisse didaktischer Konzeptionen der Geistigbehindertenpädagogik.
 - Kenntnisse von Grundlagen zur Planung und Analyse des Unterrichts für Geistigbehinderte.
- c) Spezielle didaktische Probleme (wenn Geistigbehindertenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist)
- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich.
 - Kenntnisse von psychomotorischen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen, sozialen und emotionalen Förderkonzepten.
 - Kenntnisse von pädagogischen Konzeptionen zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen bei Geistigbehinderten.
 - Kenntnisse zur Berufs- und Erwachsenenbildung.
 - vertiefte Kenntnisse in einem der genannten Teilbereiche.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Pädagogik der Fachrichtung, Didaktik und Methodik der Fachrichtung oder gegebenenfalls den Bereich Spezielle didaktische Probleme.

Lernbehindertenpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Pädagogik der Fachrichtung und Didaktik und Methodik der Fachrichtung.
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Spezielle didaktische Probleme, wenn Lernbehindertenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Pädagogik der Fachrichtung
- Kenntnisse von Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung Lernbehinderter.
 - Kenntnisse über die Erscheinungsformen von Lernbehinderungen und Theorien ihrer Entstehung.
 - Kenntnisse der psychosozialen Situation lernbehinderter Kinder und Jugendlicher.
 - Kenntnisse unterschiedlicher Konzeptionen der Förderung Lernbehinderter unter besonderer Berücksichtigung der Schule für Lernbehinderte.

- b) Didaktik und Methodik der Fachrichtung
- Kenntnisse didaktischer Konzeptionen der Lernbehindertenpädagogik.
 - Kenntnisse von Grundlagen zur Planung und Analyse des Unterrichts für Lernbehinderte.
- c) Spezielle didaktische Probleme (wenn Lernbehindertenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist)
- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich.
 - Kenntnisse von Maßnahmen zur Sprech- und Sprachförderung bei Lernbehinderten.
 - Kenntnisse von pädagogischen Konzeptionen zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen bei Lernbehinderten.
 - Kenntnisse in der Hinführung zur Berufsfindung und Freizeitgestaltung.
 - Kenntnisse von Konzepten zur Förderung der Psychomotorik und des sozialen und emotionalen Verhaltens.
 - vertiefte Kenntnisse in einem der genannten Teilbereiche.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Pädagogik der Fachrichtung, Didaktik und Methodik der Fachrichtung oder gegebenenfalls den Bereich Spezielle didaktische Probleme.

Sprachbehindertenpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen
- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Pädagogik der Fachrichtung und Didaktik und Methodik der Fachrichtung.
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Spezielle didaktische Probleme, wenn Sprachbehindertenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist.
- b) Nachweis über die Ableistung eines studienbegleitenden Therapiepraktikums.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Pädagogik der Fachrichtung
- Kenntnisse von Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung Sprachbehinderter.
 - Kenntnisse über Erscheinungsformen von Sprachbehinderungen und Theorien ihrer Entstehung.
 - Kenntnisse medizinischer und sprachwissenschaftlicher Grundlagen der Sprachbehindertenpädagogik.
 - Kenntnisse der psychosozialen Situation sprachbehinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.
 - Kenntnisse unterschiedlicher Konzeptionen der Förderung Sprachbehinderter unter besonderer Berücksichtigung der Schule für Sprachbehinderte.
- b) Didaktik und Methodik der Fachrichtung
- Kenntnisse didaktischer Konzeptionen der Sprachbehindertenpädagogik.
 - Kenntnisse von Grundlagen zur Planung und Analyse des Unterrichts für Sprachbehinderte.

- c) Spezielle didaktische Probleme (wenn Sprachbehindertenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist)
- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich.
 - Kenntnisse spezieller diagnostisch-therapeutischer Verfahren der Sprachbehindertenpädagogik.
 - Kenntnisse pädagogischer Interventionen bei Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen.
 - Kenntnisse von Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung, Motorik und zum Lesen und Rechtschreiben.
 - vertiefte Kenntnisse in einem der genannten Teilbereiche.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Pädagogik der Fachrichtung, Didaktik und Methodik der Fachrichtung oder gegebenenfalls den Bereich Spezielle didaktische Probleme.

Verhaltensgestörtenpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Pädagogik der Fachrichtung und Didaktik und Methodik der Fachrichtung.
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Spezielle didaktische Probleme, wenn Verhaltensgestörtenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Pädagogik der Fachrichtung
- Kenntnisse von Theorie und Geschichte der Erziehung und Bildung Verhaltensgestörter.
 - Kenntnisse über die Erscheinungsformen von Verhaltensstörungen und Theorien ihrer Entstehung.
 - Kenntnisse der psychosozialen Situation verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher.
 - Kenntnisse unterschiedlicher Konzeptionen der Förderung Verhaltensgestörter unter besonderer Berücksichtigung der Schule für Verhaltensgestörte.
 - Kenntnisse von Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe.
- b) Didaktik und Methodik der Fachrichtung
- Kenntnisse didaktischer Konzeptionen der Verhaltensgestörtenpädagogik.
 - Kenntnisse von Grundlagen zur Planung und Analyse des Unterrichts für Verhaltensgestörte.

- c) Spezielle didaktische Probleme (wenn Verhaltensgestörtenpädagogik erste sonderpädagogische Fachrichtung ist)
- Kenntnisse von Methoden der pädagogischen Förderung im Früh- und Elementarbereich.
 - Kenntnisse von Interaktionsmustern, insbesondere im Hinblick auf die Lehrrolle.
 - Kenntnisse spezieller Therapiekonzepte der Verhaltensgestörtenpädagogik.
 - Kenntnisse von unterrichtlichen Konzeptionen für jugendliche Straffällige.
 - Kenntnisse von Maßnahmen zur Sprech- und Sprachförderung bei Verhaltensgestörten.
 - Kenntnisse in der Hinführung zur Berufsfindung und Freizeitgestaltung.
 - Kenntnisse von Konzepten zur Förderung der Psychomotorik und des emotionalen und sozialen Verhaltens.
 - vertiefte Kenntnisse in einem der genannten Teilbereiche.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Pädagogik der Fachrichtung, Didaktik und Methodik der Fachrichtung oder gegebenenfalls den Bereich Spezielle didaktische Probleme.

Vierter Teil**Unterrichtsfächer**

Für die Prüfung in den Unterrichtsfächern gelten die Vorschriften der Anlage 1.

Fünfter Teil**Studienbegleitende Leistungsnachweise**

Die Anforderungen für den studienbegleitenden Leistungsnachweis nach § 51 Abs. 1 Satz 2 orientieren sich an den im ersten Teil der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen für die Fachdidaktik und gegebenenfalls an den in der Anlage 1 für das jeweilige Fach beschriebenen Anforderungen für die praktisch-methodische Prüfung.

Zusätzlich werden gefordert

- in den Fächern Gestaltendes Werken und Technik der Nachweis des Maschinenscheins zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung.
- im Fach Sport der Nachweis eines Lehrgangs in Erster Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK).

Anlage 5

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- Allgemeine inhaltliche Prüfungsanforderungen in allen Fächern
 - Kenntnis der Entwicklung des Faches als wissenschaftliche Disziplin, seiner wesentlichen Theorien, Strukturen, Modelle und Begriffe, seiner grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Arbeitsverfahren sowie grundlegender Literatur und Hilfsmittel.
 - Fähigkeit, Theorien, Modelle, Begriffe, Methoden und Arbeitsverfahren der entsprechenden wissenschaftlichen Disziplin zu prüfen, zu bewerten und bei der Lösung unterschiedlicher Aufgaben sachgerecht anzuwenden, Fragestellungen zu entwickeln sowie die Ergebnisse eigener und fremder Arbeit darzustellen und zu beurteilen.
- Inhaltliche Prüfungsanforderungen in den Fächern der beruflichen Fachrichtungen

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die im einzelnen geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus in mindestens einem von ihm zu wählenden Schwerpunkt vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, auch wenn vertiefte Kenntnisse nicht ausdrücklich bestimmt sind.

- Inhaltliche Prüfungsanforderungen in der Didaktik der jeweiligen beruflichen Fachrichtung

Kenntnisse:

- didaktische Modelle für die jeweilige berufliche Fachrichtung,
- Besonderheiten des Fachunterrichts in den beruflichen Unterrichtsfächern der verschiedenen Formen des berufsbildenden Schulwesens, die der jeweiligen beruflichen Fachrichtung zugeordnet sind,
- Lehr- und Lernziele für die beruflichen Unterrichtsfächer der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, Unterrichtsformen, fachrichtungsbezogene Unterrichtsmethoden und wichtige Medien;

Fähigkeit, fachwissenschaftliche Ergebnisse auf der Grundlage ausgewählter Literatur unter fachdidaktischer Fragestellung für den Unterricht an berufsbildenden Schulen zu erschließen.

- Inhaltliche Prüfungsanforderungen für fachdidaktische Ergänzungen im Unterrichtsfach
 - Kenntnis ausgewählter fachdidaktischer Theorien und Modelle für den Unterricht an berufsbildenden Schulen,
 - Fähigkeit, die Bedeutung fachwissenschaftlicher Ergebnisse für den Unterricht an berufsbildenden Schulen zu erkennen, darzustellen und zu begründen.
- Unterrichtsfächer mit vermindertem Studienumfang
 - Zwischenprüfung

Bei Unterrichtsfächern, die in Verbindung mit einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik oder Metalltechnik gewählt werden, wird der Nachweis der Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung nicht gefordert.

- Zulassungsvoraussetzungen und inhaltliche Prüfungsanforderungen

Bei Unterrichtsfächern, die in Verbindung mit einer der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Metalltechnik oder Wirtschaftswissenschaften gewählt werden,

- entfallen die mit * bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen,
- werden die inhaltlichen Prüfungsanforderungen in allen Bereichen entsprechend der geringeren Anzahl der Semesterwochenstunden reduziert, sofern nicht durch * bezeichnete Teilbereiche entfallen.

- Zulassungsvoraussetzungen und inhaltliche Prüfungsanforderungen für Erweiterungsprüfungen

Für die Erweiterungsprüfung in einem Fach einer beruflichen Fachrichtung werden als Zulassungsvoraussetzungen die unter Nummer 1 Buchst. a der jeweiligen beruflichen Fachrichtung genannten Nachweise sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu diesem Fach gefordert.

Für die Erweiterungsprüfung in einem Unterrichtsfach gilt Nummer 5 Buchst. b unabhängig von der jeweiligen beruflichen Fachrichtung der Ersten Staatsprüfung.

Zweiter Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik

- Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der Bereiche

- Psychologische und soziologische Grundlagen berufspädagogischen Denkens und Handelns,
- Berufsbildungssysteme,
- Berufliche Qualifikations- und Sozialisationsprozesse,
- Didaktische Grundlagen beruflicher Lernprozesse.

- Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus dem Bereich Psychologische und soziologische Grundlagen berufspädagogischen Denkens und Handelns, insbesondere über

- Methoden der empirischen Sozialforschung,
- psychologische und soziologische Aspekte beruflicher Lehr- und Lernprozesse,
- sozial- und sonderpädagogische Aspekte des Lehrens und Lernens;

Kenntnisse aus dem Bereich Berufsbildungssysteme, insbesondere über

- Funktionen und Strukturen beruflicher Bildung,
- Bildungs- und Beschäftigungssysteme, Wandel von Arbeit und Beruf, berufliche Aus- und Weiterbildung,
- Berufsbildungspolitik;

Kenntnisse aus dem Bereich Berufliche Qualifikations- und Sozialisationsprozesse, insbesondere über

- Sozialisationsprozesse in Adoleszenz und Erwachsenenphase, Berufsfindung und berufliche Entwicklung,
- berufliche Qualifikation und Sozialisation in Schule und Betrieb,
- Entwicklung beruflicher Qualifikations- und Sozialisationsstrukturen und Auswirkungen in andere Lebensbereiche;

Kenntnisse aus dem Bereich Didaktische Grundlagen beruflicher Lernprozesse, insbesondere über

- Ziele beruflicher Bildung und Erziehung,
 - Strukturen und Bedingungen beruflicher Lehr- und Lernprozesse,
 - Planung und Überprüfung beruflicher Lehr- und Lernprozesse;
- vertiefte Kenntnisse aus zwei Bereichen.

- Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt drei der Bereiche nach Nummer 1; aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema gestellt.

Dritter Teil

Berufliche Fachrichtungen

Bautechnik

im Fachgebiet Rohbau-, Ausbau- und Tiefbautechnik oder im Fachgebiet Holz- und Kunststofftechnik

- Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Teilbereichen aus den Bereichen

- Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie bautechnische Grundlagen: sechs Lehrveranstaltungen,
 - Darstellung und Gestaltung: eine Lehrveranstaltung,
 - chemische und physikalische Grundlagen: zwei Lehrveranstaltungen,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung

oder

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Teilbereichen aus den Bereichen

- Baukonstruktion, Statik und Festigkeitslehre, Mathematik und darstellende Geometrie: drei Lehrveranstaltungen,
- Baustoffkunde, Bauphysik und Bauchemie sowie Baubetrieb: eine Lehrveranstaltung,
- chemische und physikalische Grundlagen, Vermessungskunde oder Projekte des Bauingenieurwesens, Darstellung und Gestaltung: zwei Lehrveranstaltungen,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung aus jedem der drei Bereiche nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa oder Doppelbuchst. bb;

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den drei nach § 61 Abs. 3 Nr. 11 Buchst. a, b und c oder Nr. 12 Buchst. a, b und c gewählten Fächern;

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

- Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Arbeitstechnik im Rohbau, Ausbau und Tiefbau
Kenntnisse über

- Schal-, Bewehrungs- und Betonarbeiten,
- Mauerwerks- und Montagearbeiten einschließlich Gerüstbau,
- Bekleiden und Beschichten, Wärme- und Schalldämmarbeiten, Abdichtungs- und Sperrmaßnahmen;

- Betonbau/Stahlbetonbau und Mauerwerksbau
Kenntnisse über

- Verbundstoff Stahlbeton, Bauelemente und Tragverhalten,
- Bemessen von tragenden und stützenden Bauteilen, Grenzzustände der Tragfähigkeit und der Gebrauchsfähigkeit,
- Nachweis der Festigkeit und Steife unter Gebrauchslast, Sicherung gegen Reißen und unzulässige Verformungen,
- Grundzüge der Bewehrungsführung,
- Möglichkeiten des Aufbaus von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Mauerwerk;

- Arbeitstechnik der Holz- und Kunststoffverarbeitung
Kenntnisse über

- Aufbau und Eigenschaften von Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen,
- Lagerung, Trocknung, Oberflächenbehandlung, Holzarten,
- Arbeitsvorbereitung und Teilefertigung einschließlich Spanungstechnologie, Zusammenbau und Einbau;

- Holzbau
Kenntnisse über

- Werkstoff Holz, Verbindungsmittel,
- Holzbauwerkssysteme, Tragverhalten an Holzbautragwerken, Versagensursachen,
- Ausformung und Abmessungen von Tragwerken und ihrer Elemente bei Beanspruchung, Verformung unter Lasten,
- rechnerische Nachweise der Tragfähigkeit vorhandener Tragwerke, Bauteile aus Brettschichtholz;

- Baukonstruktion
Kenntnisse über

- Beziehungen zwischen tektonischem Gefüge und Raumgefüge, Gefügesysteme,
- Problematik der gemeinsamen Verwendung von Bauteilen aus unterschiedlichen Stoffen,
- baustoffbedingte Bauteilausbildung im Innen- und Außenbereich, Anschluß der Ver- und Entsorgungsleitungen an die öffentlichen Netze;

- Bauphysik
Kenntnisse über

- Wohnhygiene.

- Erscheinungen von Wärme, Feuchte, Schall, Feuer (Brand) und Tageslicht im Innern von Räumen, in und an Bauteilen und Bauwerken.
- Planung und Errichtung schadenfreier Bauwerke;
- g) Baustoffkunde und Materialprüfung
Kenntnisse über
 - Aufbau, Eigenschaften und Verhalten von Baustoffen, Verfestigungs- und Abbaureaktionen, Formbarkeit, Probleme bei Baustoffkombinationen,
 - Baustoffprüfung, Baustoffnormung,
 - Sicherung der Beständigkeit von Bauwerken, Verhalten gegenüber Schwingungen, Verformungskräften und Feuereinwirkungen, Sicherung eines gesunden Wohnklimas;
- h) Grundbau
Kenntnisse über
 - Bodenkennwerte, Bodengefüge, Lastabtragung,
 - Erddruck und Erdwiderstand, Wasserdruck und Wasserüberdruck, Grund- und Geländebruch,
 - zulässige Belastung des Baugrundes;
- i) Bodenmechanik
Kenntnisse über
 - Struktur und Formänderungen von Erdstoffen,
 - Klassifikation der Böden und Wasserbewegung im Boden,
 - Baugrunderkundung;
- j) Straßenbau
Kenntnisse über
 - Entwurf von Straßen,
 - Konstruktion und Bemessung von Straßenbefestigungen,
 - Straßenbaustoffe;
- k) Möbelbau und Ausbau in Holz und Kunststoff
Kenntnisse über
 - Gestaltungselemente und Gestaltungsprinzipien, Möbel und Ausbauteile,
 - Entwurf und Konstruktion im handwerklichen und industriellen Möbelbau und Ausbau,
 - Werkstoff- und Farbkombination, Betriebsplanung.

Elektrotechnik

im Fachgebiet Energietechnik oder
im Fachgebiet Nachrichten- und Informationstechnik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
 - Technische Mechanik I und II,
 - Konstruktionslehre für Elektrotechniker,
 - Werkstoffkunde für Elektrotechniker und an
 - den elektrotechnischen Grundlagenlabors I, II und III,
 - einem physikalischen Praktikum,
 zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
 - Grundlagen der Elektrotechnik I und II,

- Grundlagen der Elektrotechnik III und der elektrischen Meßtechnik,
- Mathematik für Ingenieure I und II,
- Grundlagen der elektromagnetischen Energieumwandlung,
- Grundzüge der Nachrichtentechnik und Elektronik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in
 - Meß- und Experimentiertechnik,
 - Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - einem nach § 61 Abs. 3 Nr. 2.1 Buchst. a oder Nr. 2.2 Buchst. a gewählten Fach;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Energietechnik
Kenntnisse über
 - rechtliche Grundzüge der Energieversorgung, allgemeine Versorgungsbedingungen, technische Richtlinien,
 - Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, Netze, Leistungsflüsse in Netzen, Netzwandlungen,
 - spezielle Gesichtspunkte der Niederspannungstechnik, Installationstechnik, Schaltungstechnik,
 - Schutzmaßnahmen, Abnahmemessungen, Erdung einschließlich Meßschaltungen, Blitzschutz,
 - Kurzschlüsse einschließlich dynamischer Stromanhebungen;
- b) Elektrische Energieversorgung
Kenntnisse über
 - Planung und Betrieb elektrischer Netze,
 - Betriebsmittel, Schutzmaßnahmen,
 - Energiewirtschaft,
 - Elektronikschaltungen in der Energietechnik,
 - Fernwirktechnik;
- c) Elektrische Maschinen und Antriebe
Kenntnisse über
 - Aufbau, Arbeitsweise und Betriebseigenschaften von elektrischen Maschinen,
 - Eigenschaften elektrischer Antriebe,
 - Auswahlkriterien und Bemessung elektrischer Maschinen,
 - Wirkungsweise und Betriebsverhalten von elektrischen Kleinmaschinen,
 - Steuerschaltungen für Kleinmotoren;
- d) Hochspannungstechnik
Kenntnisse über
 - Erzeugung und Messung hoher Wechsel-, Gleich- und Stoßspannungen,
 - elektrostatische Felder,
 - Leitungs- und Durchschlagsmechanismen in Gasen, Flüssigkeiten und Feststoffen,
 - dielektrische Messungen und Teilentladungsmessungen;

- e) Leistungselektronik
Kenntnisse über
 - Bauteile und Grundsaltungen der Leistungselektronik,
 - Halbleiterschalter, Halbleitersteller, Stromrichter, Wechselrichter, Umrichter,
 - energetische Verhältnisse,
 - Meßtechnik der Leistungselektronik;
- f) Regelungstechnik
Kenntnisse über
 - Behandlung von Regelungssystemen im Zeit- und Frequenzbereich,
 - dynamisches Verhalten von Regelkreisgliedern,
 - Darstellung von Frequenzgängen,
 - Stabilitätsverfahren, Kompensation,
 - Beschreibungsfunktion, Analyse in der Phasenebene;
- g) Nachrichtentechnik
Kenntnisse über
 - Übertragungstechnik,
 - Vermittlungstechnik,
 - HF-Sende- und Empfangstechnik,
 - Wellenausbreitung;
- h) Hochfrequenztechnik
Kenntnisse über
 - Sender und Empfänger,
 - Verfahren der Schwarz-Weiß- und Farbfernsehtechnik,
 - Aufnahme- und Empfangstechnik,
 - Meßgeräte und Verfahren;
- i) Fernmeldetechnik
Kenntnisse über
 - Strukturen von Nachrichtennetzen, Koppelanordnungen,
 - Bauteile und Baugruppen der Vermittlungstechnik,
 - Vermittlungsanlagen des öffentlichen Netzes, Nebenstellentechnik,
 - Steuerungsprinzipien in Vermittlungssystemen,
 - digitale Vermittlungssysteme,
 - Elektroakustik;
- j) Nachrichtenverarbeitung
Kenntnisse über
 - Grundzüge der Nachrichtenverarbeitung,
 - Codierung,
 - Informationstheorie,
 - Schaltnetze und Schaltwerke sowie Organisation nachrichtenverarbeitender Systeme,
 - Methoden der digitalen Signalverarbeitung;
- k) Mikroelektronik
Kenntnisse über
 - Entwurf, Aufbau und Technologie digitaler Schaltungen,
 - Verarbeitung von digitalen Signalen,
 - Schaltungen zur A/D- und D/A-Wandlung,

- Entwurf von Schaltnetzen und Schaltwerken,
- Einführung in die Technik der Mikroprozessoren;
- l) Meßtechnik
Kenntnisse über
 - Fehler- und Ausgleichsrechnung,
 - Test- und Prüfverfahren,
 - statische und dynamische Eigenschaften analoger Meßeinrichtungen,
 - Messung von Zustandsgrößen und Systemparametern,
 - digitale und ausgewählte Meßverfahren.

Gestaltungstechnik

im Fachgebiet Farbtechnik und Raumgestaltung

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Teilbereichen aus den Bereichen
 - Grundlagen der Architektur und des Städtebaus sowie bautechnische und arbeitstechnische Grundlagen: fünf Lehrveranstaltungen,
 - Darstellung und Gestaltung: zwei Lehrveranstaltungen,
 - chemische und physikalische Grundlagen: zwei Lehrveranstaltungen,
 zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung aus jedem der drei Bereiche nach Buchstabe a;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung in den drei nach § 61 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a, b und c gewählten Fächern;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Arbeitstechnik der Anstrich- und Belegeverfahren
Kenntnisse über
 - physikalische und chemische Struktur sowie verwendungs- und verarbeitungswichtige Eigenschaften von Werkstoffen,
 - Anstrich- und Belegegründe einschließlich ihrer Eigenschaften,
 - Applikationsverfahren, Werkzeuge und Geräte;
- b) Raumgestaltung
Kenntnisse über
 - Form und Stoff, Licht und Beleuchtung, Textur und Oberflächengestalt,
 - Lösungsverfahren für Aufgaben aus der Raumgestaltung, Beziehungen zwischen Raum und Körper, Bindung und Führung des Blickes durch Raum-, Körper- und Flächengliederung,
 - Schmuckelemente, Anstriche, Beschichtungen;
- c) Werbegestaltung und Dekoration
Kenntnisse über
 - Gestaltungselemente, Schauwerbeobjekte, Werbemedien, Werbemittel und deren psychologische Wirkung,

- Gestalten von Schrifteinheiten, Textilien, Belagstoffen, Farbflächen und Möbeloberflächen.
 - Arbeitsverfahren, Verlegetechniken, Werkzeuge, Geräte, Maschinen;
- d) **Raumausstattung im Textilbereich**
Kenntnisse über
- physikalische und chemische Grundlagen des textilen Bereiches einschließlich der speziellen Werkstoffe.
 - textile Verfahrenstechniken.
 - Verfahrenstechniken der Textilverarbeitung einschließlich Polsterei, Maschinen, Geräte, Werkzeuge.

Gesundheit

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
- Grundlagen der Biochemie.
 - Hämatologie.
 - Rechnungswesen einschließlich Grundlagen der Datenverarbeitung.
 - Berufspraxis der nichtärztlichen Gesundheitsberufe.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Medizin, insbesondere der Anatomie und der Physiologie.
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
- Röntgen- und Strahlenkunde.
 - Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie.
 - Klinische Chemie.
 - Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunktbereich Absatzwirtschaft/Marketing oder Planung/Organisation;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) **Medizinische Grundlagen**
Kenntnisse über
- Anatomie und Physiologie im Hinblick auf Krankheitslehre und Fachhygiene.
 - Klinische Medizin oder Zahnmedizin, insbesondere jeweils Ätiologie und Symptomatik verbreiteter Krankheiten;
- b) **Medizintheoretische Anwendung**
Kenntnisse über
- Arzneimittel- und Instrumentenlehre.
 - grundlegende Methoden der Klinischen Chemie, insbesondere zur Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Gewebeprobe.
 - medizinische Psychologie und Soziologie;

c) **Betriebswirtschaftslehre**

- aa) Kenntnisse in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, insbesondere über
- Gegenstand und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.
 - Typologie und Aufbau der Betriebe, betriebliche Ablaufprozesse;
- bb) Kenntnisse im Schwerpunktbereich Absatzwirtschaft/Marketing über
- Produkt-, Sortiment-, Preispolitik.
 - Kommunikationspolitik, Distributionspolitik oder im Schwerpunktbereich Planung/Organisation über
 - Unternehmensführung, Entscheidungsprozesse.
 - Organisationstheorien, Organisationsstrukturen.

3. Durchführung der Prüfung

Im Fach Betriebswirtschaftslehre wählt der Kandidat zur mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zur Arbeit unter Aufsicht einen der Schwerpunktbereiche.

Hauswirtschaftswissenschaft

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
- Lebensmittelchemie.
 - Soziallehre des Haushalts.
 - Lebensmittelverarbeitung oder Haushaltstechnik/Arbeitslehre des Haushalts.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre oder in Wirtschaftslehre des Haushalts;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
- Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre.
 - Lebensmittelverarbeitung.
 - Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) **Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre**
Kenntnisse über
- Ernährungsphysiologie einschließlich biochemischer Grundlagen.
 - angewandte Ernährungslehre.
 - Ernährungspsychologie und -soziologie einschließlich Ernährungserziehung;
- b) **Haushaltstechnik/Arbeitslehre des Haushalts**
Kenntnisse über
- Bau und Funktion von Geräten und Maschinen. Kriterien für den Einsatz von Geräten und Maschinen in Klein-, Mittel- und Großhaushalten.
 - Bewertung von Verfahren, Werkstoffen und Materialien.

- Arbeitssicherheit.
- Arbeitsorganisation;

c) **Wirtschaftslehre des Haushalts**

Kenntnisse über

- Haushaltsführung und Entscheidungsfindung, Funktionsbereiche der Haushalte.
- Haushalt als sozioökonomische Einheit.
- Entstehung und Verwendung von privaten Einkommen.
- Haushalt im Marktgeschehen, Verbraucherverhalten, -politik und -erziehung, übergreifende wirtschaftliche Verflechtungen und ihre Auswirkungen auf die privaten Haushalte.

Körperpflege

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
- Dermatologie oder Mikrobiologie.
 - Gestaltungstechnik.
 - Grundlagen der Chemie und Biochemie.
 - Grundlagen fachrichtungsbezogener Medizin.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Chemie und Biochemie.
 - Grundlagen fachrichtungsbezogener Bereiche der Medizin;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
- Biochemie der Haut.
 - Chemie der Körperpflegemittel.
 - fachrichtungsbezogene Medizin.
 - Gestaltung und Anwendungstechnik;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) **Fachrichtungsbezogene Naturwissenschaften**
Kenntnisse über fachspezifische Organische Chemie und Biochemie der Haut und des Haares, insbesondere
- Verhalten des Haares gegenüber chemischen Präparaten.
 - chemische Struktur und physikalische Eigenschaften des Haares.
 - Reaktionen der Haut auf physikalische und chemische Einwirkungen.
 - umwelttoxikologische Wirkungen von Körperpflegemitteln;
- b) **Fachrichtungsbezogene Medizin**
Kenntnisse über
- Anatomie und Physiologie der Haut und ihrer Anhangsgebilde.
 - Anomalien und Krankheiten der Haut und ihrer Anhangsgebilde.
 - gesetzliche Bestimmungen für kosmetische Präparate.

- Theorie und Praxis der Hygiene.
- Allergien und fachrichtungsbezogene Berufskrankheiten;

c) **Gestaltung und Anwendungstechnik**

Kenntnisse über

- Formen- und Farbenlehre.
- Psychologie des Farbempfindens und der Farbwirkung.
- soziologische und psychologische Aspekte ästhetischer Normen.
- Modetrends und ihre arbeitstechnische Umsetzung.
- kosmetische Behandlungsmethoden und biotechnische Geräte.

Lebensmittelwissenschaft (Ernährung)

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen zu dem für die Zwischenprüfung nicht gewählten Teilbereich Grundlagen der Lebensmittelchemie oder Allgemeine Lebensmitteltechnologie.
 - je einer Lehrveranstaltung zu zweien der folgenden Teilbereiche:
Grundlagen der Chemie, Grundlagen der Physik, funktionelle Anatomie und Physiologie des Menschen, Grundlagen der Biologie, Lebensmittelmikrobiologie.
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Lebensmittelchemie oder in Allgemeiner Lebensmitteltechnologie;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen zur Lebensmitteltechnik, davon mindestens ein Experimentalseminar.
 - einer Lehrveranstaltung zur Qualitätslehre für Lebensmittel.
 - einer Lehrveranstaltung zur Ernährungslehre.
 - einer weiteren Lehrveranstaltung zur Qualitätslehre für Lebensmittel oder zur Ernährungslehre;
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) **Lebensmitteltechnik**
in den drei Schwerpunktbereichen Getreide, Fleisch, Gastronomie- und Gemeinschaftsverpflegung
Kenntnisse über
- Grundlagen der handwerklichen und industriellen Produktion einschließlich Qualifikationen und Produktionsanlagen.
 - physikalische, chemische und biologische Verfahren zur Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln einschließlich Prozeßkontrollen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
 - betriebswirtschaftliche Grundlagen.
 - arbeitswissenschaftliche Grundlagen;

- b) Qualitätslehre für Lebensmittel einschließlich Lebensmittelhygiene und Lebensmittelrecht
Kenntnisse über

- Qualitätsbeurteilung für Lebensmittel im Ernährungsgewerbe einschließlich Sensorik,
- Lebensmittelhygiene im Ernährungsgewerbe einschließlich Haltbarmachung,
- Einsatz von Zusatzstoffen, Halbfabrikaten und Convenienceprodukten im Ernährungsgewerbe,
- Struktur und Grundbegriffe der im Ernährungsgewerbe wichtigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Qualitätsnormen einschließlich amtlicher Lebensmittelüberwachung und Begutachtung von Lebensmitteln;

- c) Ernährungslehre

- Kenntnisse über
- Ernährungsphysiologie einschließlich biochemischer Grundlagen,
 - angewandte Ernährungslehre im Lebensmittelgewerbe,
 - Ernährungspsychologie und Ernährungssoziologie,
 - Grundlagen der Ernährungszerlegung.

3. Durchführung der Prüfung

Im Fach Lebensmitteltechnik wählt der Kandidat zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung einen der drei Schwerpunktbereiche nach Nummer 2 Buchst. a; in der mündlichen Prüfung hat der Kandidat in dem gewählten Schwerpunktbereich vertiefte Kenntnisse und in den beiden übrigen Schwerpunktbereichen nach Nummer 2 Buchst. a Grundkenntnisse nachzuweisen.

Metalltechnik

im Fachgebiet Fertigungstechnik oder im Fachgebiet Kraftfahrzeugtechnik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer experimentellen Übung zur Werkstoffkunde,
- einer experimentellen Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik,
- einem physikalischen Praktikum,
- einer Konstruktionsübung in Maschinenelemente, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Mathematik für Ingenieure I und II,
- Technische Mechanik,
- Maschinenelemente,

zusätzlich für das Fachgebiet Fertigungstechnik in

- Grundzüge der Produktionstechnik,
- Werkstoffkunde,

zusätzlich für das Fachgebiet Kraftfahrzeugtechnik in

- Grundzüge der Transporttechnik,
- Technische Thermodynamik;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- am Allgemeinen Maschinenlaboratorium,
- am Fachlaboratorium,
- an einer Lehrveranstaltung über Grundkenntnisse im Programmieren;

- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Fertigungsprozesse

Kenntnisse über

- Umformtechnik: Werkstoffverhalten, Beanspruchungen, Formänderungsarbeit und -kraft, Reibung, Blechumformung, Massivumformung,
- Zerspantechnik: Spanformung, Spanbildung, Kinetik der Spanbildung, Temperaturen im Schneidkeil, Verschleißverhalten von Werkzeugen mit geometrisch bestimmter Schneide, Schneidstoffe und Standzeit, Kühlschmierung und Oberflächeneigenschaften, Spanen mit geometrisch unbestimmter Schneide;

- b) Fertigungstechnik

Kenntnisse über

- Elemente und Analyse der Werkzeugmaschine: Aufgabe, Abgrenzung und Kriterien, statisches, dynamisches und thermisches Verhalten, Antriebe, Grundlagen der Steuerung,
- Systeme der Werkzeugmaschine: Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Automatisierungskomponenten, numerische Steuerungen, Bauarten spanender Werkzeugmaschinen, Industrieroboter, flexible Fertigungssysteme,
- Spanende und abtragende Prozesse: Gliederung und Grundbegriffe der Zerspantechnik, Kräfte und Energieumsetzung, Verschleiß und Standzeit, Kühlschmierstoffe und Arbeitsergebnis, Grundlagen der Schleiftechnik, chemische und thermische Abtragsverfahren;

- c) Umformtechnik

Kenntnisse über

- umformtechnische Grundbegriffe, Werkstoffverhalten und Beanspruchung, Verfahren der Umformtechnik, Kerngrößen von Umformmaschinen, Gestelle/Führungen, Antriebe, Sicherheitseinrichtungen, Blechumformpressen, Schmiedepressen, Schneidpressen,
- Kerngrößen der Werkzeugwerkstoffe, Wärmebehandlung und Eigenspannungen, Werkzeugfertigung für die Blech- und Massivumformung oder Verfahren der Kaltmassivumformung und der Warmmassivumformung, Maschinen der Kaltmassivumformung, Gesenkschmiedemaschinen oder Tiefziehverfahren, Scherschneidverfahren, Werkstoffe und Maschinen der Blechumformung;

- d) Kraftfahrzeugtechnik

Kenntnisse über

- Auto und Umfeld, Fahrwiderstände, Antriebsstrang, Räder, Bremsen, Längsdynamik, Vertikaldynamik, Fahrdynamik, Fahrwerk, Karosserie,
- Reifenfertigung, Normen, Vorschriften, Physik der Gummireibung, Kraftaufbau an Reifen, Reifenmeßtechnik oder Sachverständigenwesen, Unfallspuren, Wahrnehmung und Reaktion, Längsdynamik, Querdynamik, Kollisionsmechanik oder

Automobilabgase, Lärm, Material- und Energieverbrauch;

- e) Kolbenmaschinen

Kenntnisse über

- maschinentechnische und thermodynamische Einteilung der Kolbenmaschinen, wärmetechnische Berechnung von Otto-, Diesel- und Stirlingmotoren, Kraftstoffe und Gemischbildung, Verbrennungsverfahren, Abgasentgiftung, Gaswechslerverfahren und -einrichtungen, Kinematik der Triebwerke, konstruktiver Aufbau, Ähnlichkeitsgesetze,
- Reibung, Kühlung, Aufladung von Verbrennungskraftmaschinen, instationäre Rohrströmung, neueste Entwicklungen im Kolbenmaschinenbau, Verlagerungsbahnrechnung für instationäre Lager, Ablauf einer Kolbenmaschinenentwicklung;

- f) Konstruktionswerkstoffe

Kenntnisse über

- Aufbau und Eigenschaften von Werkstoffen, Metalle, Keramik und Kunststoffe, Wärmebehandlung, gewichtsspezifische Eigenschaften,
- Leichtbau, Schweißen und Schneiden, Schadenanalyse und Qualitätssicherung;

- g) Werkstofftechnik

Kenntnisse über

- Aufbau metallischer Werkstoffe, metallphysikalische Grundlagen, atomistische Grundvorgänge der Plastizität der Metalle, Festigkeit, Voraussetzung für technische Anwendung der Werkstoffe, Bruchverhalten und -prüfung, Schadensmechanismen,
- Technologie von Leichtmetallen, physikalische Eigenschaften, Erzeugung, Verarbeitung und Bearbeitung, Grundlagen des Leichtbaus, Leichtbau-Konstruktionen,
- schweißtechnische Begriffe und Normen, Gasschweißen, Brennschneiden, Lichtbogenphysik, Werkstoffübergang, Schweißstromquellen, Regelung der Lichtbogenlänge, Schweißverfahren, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen;

- h) Fertigungsmeßtechnik und Qualitätssicherung

Kenntnisse über

- Grundlagen der Qualitätslehre, Qualitätssicherung als Regelprozeß,
- Methoden und Geräte für Kenngrößen von Werkstück- und Werkzeugstoffen, Methoden und Geräte der geometrischen Meßtechnik, Prüfen während und zwischen Bearbeitungsvorgängen, Tolerierungsgrundsätze für Maß-, Form- und Lageabweichungen, Austauschbau,
- rechnergestützte (CNC-) Meßtechnik, Rückkopplung in die Steuerung datenverarbeitender Werkzeugmaschinen;

- i) Grundzüge der Meß- und Regelungstechnik

Kenntnisse über

- Meßtechnik: Systeme, Objekte, Struktur-Mustererkennung, Meßbarkeit, Abstraktion physikalischer Größen, Meßsysteme, Meßgrößen, Grundgrößen des SI-Systems, Sinnesorgane, Meßkette, Signal, stationäres und dynamisches Verhalten, Einflußgrößen, Fehler, Meßergebnisse,
- Regelungstechnik: Grundbegriffe, Regelungssysteme im Zeitbereich, dynamisches Verhalten von Regelkreisgliedern, Regler mit starrer, nachgebender und verzögernder Rückführung, Stabilitätsprüfung, Regelungssysteme im Frequenz-(Bild-)Bereich.

Einführung in Laplace-Transformation, Rechenregeln der Blockschaltbilder, Stör- und Übertragungsfunktion, Frequenzgangverfahren, Wurzelortskurvenverfahren, Zustandsraumdarstellung.

Textil- und Bekleidungstechnik

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer grundlegenden Lehrveranstaltung über

- Textilphysik, Textilchemie und Werkstoffkunde,
- Verfahrenstechniken, Maschinen, textile Waren und Produkte,
- Mode und Gestaltung von Textilien und Bekleidung,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zweien der unter Buchstabe a genannten drei Bereiche;

- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über

- Textilphysik, Textilchemie oder Werkstoffkunde,
- Verfahrenstechniken oder Waren/Produkte,
- Mode und Gestaltung;

- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Textilphysik und Textilchemie in Verbindung mit textiler Werkstoffkunde

Kenntnisse über

- Struktur textiler Faserstoffe,
- textile Werkstoffe,
- Textilveredelung,
- Trage- und Gebrauchseigenschaften, textilphysikalische und physiologische Zusammenhänge,
- Textilprüfungen;

- b) Textile Waren/Produkte und Fertigungsverfahren

Kenntnisse über

- Produktionsbereiche,
- Konstruktion und Eigenschaften von Waren im Hinblick auf die jeweiligen Einsatzgebiete,
- Verfahrenstechniken der Textilindustrie,
- industrielle Bekleidungsfertigung;

- c) Mode und Gestaltung

Kenntnisse über

- sozialpsychologische und ökonomische Erklärungsmodelle von Mode,
- Mode als ästhetisches Phänomen,
- Mode als sozial-, stil- und technikgeschichtliches Phänomen,
- Mode und Wirtschaft.

Wirtschaftswissenschaften

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über

- Einzel- und gesamtwirtschaftliches Rechnungswesen,
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

- Statistik.
 - Recht: Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht.
 - zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
 - b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.
 - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre;
 - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung über
 - Grundlagen der Datenverarbeitung,
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - Allgemeine Volkswirtschaftslehre;
 - d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der beruflichen Fachrichtung.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Kenntnisse über
- Gegenstand und Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
 - Betriebe in der arbeitsteiligen Gesamtwirtschaft und Typologie der Betriebe,
 - Aufbau der Betriebe und Ablaufprozesse in Betrieben;
- b) Schwerpunktbereiche der Betriebswirtschaftslehre
- aa) Absatz und Marketing
Kenntnisse über
- absatzpolitische Instrumente und Determinanten des betrieblichen Absatzes,
 - Unternehmung und Märkte,
 - marktbezogene Unternehmensführung und optimales Marketingmix;
- bb) Produktionswirtschaft
Kenntnisse über
- Leistungserstellung als Kombinationsprozeß und betriebliche Produktivfaktoren,
 - Produktionsplanung und -steuerung,
 - Produktions- und Kostenfunktionen;
- cc) Organisation und Management
Kenntnisse über
- die Unternehmung als soziotechnisches System,
 - Funktionen der Unternehmensführung,
 - Managementsysteme und -techniken;
- dd) Personal- und Ausbildungswesen
Kenntnisse über
- Betrieb und Arbeit, Leistungs- und Humanbezüge, Humanisierung der Arbeitswelt,
 - Personalführung, -planung, -qualifizierung und soziokulturelle Rahmenbedingungen,
 - Personalinformationssysteme;
- ee) Rechnungswesen
Kenntnisse über
- das Rechnungswesen als Modell der quantitativen Abbildung von Unternehmen.

- Bilanz, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, Treuhandwesen,
 - Kostenrechnung, Controlling und EDV;
- ff) Investition und Finanzierung
Kenntnisse über
- Investitionsarten, Investitionsplanung und -rechnung,
 - Finanzplanung, Kapitalbedarfsermittlung,
 - Finanzierungsarten und Finanzrechnungen;
- c) Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Kenntnisse über
- Mikroökonomik,
 - Makroökonomik,
 - Grundzüge der Finanzwissenschaft und der Außenwirtschaft,
 - Grundzüge der Wirtschaftspolitik;
- d) Schwerpunktbereiche der Volkswirtschaftslehre
- aa) Geld und Kredit
Kenntnisse über
- Geld- und Kreditmärkte,
 - Theorie des Geldes,
 - geldpolitische Instrumente;
- bb) Finanzwissenschaft
Kenntnisse über
- öffentliche Einnahmen und Ausgaben,
 - Ziele der Finanzpolitik,
 - Möglichkeiten und Grenzen fiskalischer Globalsteuerung der Wirtschaft;
- cc) Makroökonomik (Konjunktur, Wachstum, Verteilung)
Kenntnisse über
- Konjunkturtheorien, -diagnosen und -prognosen,
 - Konjunkturpolitik als Teilbereich staatlicher Wirtschaftspolitik,
 - funktionale und personale Einkommensverteilung, verteilungspolitische Beeinflussung der Globalsteuerung der Wirtschaft;
- dd) Mikro- und Mesoökonomik, Regionalökonomik
Kenntnisse über
- Ziele und Aufgaben des Wettbewerbs der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik,
 - Regionalökonomik und -politik,
 - sektorale Strukturtheorie und -politik;
- ee) Ressourcen- und Umweltökonomik
Kenntnisse über
- Ökonomik natürlicher Ressourcen,
 - Umweltökonomik und -politik,
 - Energiewirtschaft und -politik;
- ff) Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsordnung
Kenntnisse über
- Typologie der Wirtschaftsordnungen,
 - Ordnungstheorie und -politik,
 - Vergleich von Wirtschaftssystemen.

3. Durchführung der Prüfung

Der Kandidat wählt zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre jeweils einen der Schwerpunktbereiche. Die Arbeit unter Aufsicht erstreckt sich im wesentlichen auf den gewählten Schwerpunktbereich. Die mündliche Prüfung im jeweiligen Fach erstreckt sich auf die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise auf die Allgemeine Volkswirtschaftslehre und auf den jeweils gewählten Schwerpunktbereich.

Vierter Teil

Unterrichtsfächer

Biologie

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche/Teilbereiche Allgemeine Biologie, Botanik, Zoologie, Biochemie* oder Genetik*,
 - einer Lehrveranstaltung zur Chemie oder Physik für Biologen,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Botanik und Zoologie;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zur Humanbiologie, Mikrobiologie, Tier- und Pflanzenphysiologie, Biometrie* oder Ökologie und Umweltschutz*,
 - einer Lehrveranstaltung* zu einem weiteren dieser Teilbereiche,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnisse über
- Feinstruktur und Physiologie der Zelle beziehungsweise des Einzellers,
 - Anatomie und Morphologie sowie Physiologie der Pflanzen und der Tiere, unter besonderer Berücksichtigung des Menschen,
 - Fortpflanzung und Entwicklung, klassische Genetik und Molekulargenetik,
 - ethologische Zusammenhänge und ihre physiologischen Grundlagen,
 - botanische und zoologische Systematik,
 - Kausalzusammenhänge in verschiedenen Ökosystemen;
- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen;
Fertigkeiten im Umgang mit
- gebräuchlichen chemischen Stoffen, physikalischen Meßgeräten, Apparaten und Materialien im biologischen Laboratorium,
 - Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie.

Chemie

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zum Bereich Anorganische Chemie,
 - einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu einem der Bereiche Organische Chemie oder Physikalische Chemie,
 - einer Lehrveranstaltung Mathematik für Chemiker, wenn Mathematik nicht in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung im gleichen Umfang nachgewiesen wird,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Anorganischen Chemie,
 - Grundlagen der Organischen oder der Physikalischen Chemie;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Grundpraktikum mit begleitendem Seminar zu dem nach Buchstabe a noch nicht nachgewiesenen Bereich der Chemie,
 - einem Seminar* für Fortgeschrittene zu einem der drei Grundpraktika,
 - einem Praktikum zur Demonstration von Experimenten,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Überblick über die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und der Organischen Chemie auf der Grundlage hinreichenden Wissens über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten,
- Kenntnisse in Anorganischer, Organischer, Physikalischer und Technischer Chemie unter Berücksichtigung allgemeiner Gesetze und Zusammenhänge,
- Einblick in chemische Vorgänge in der Natur und grundlegende Kenntnisse wichtiger chemischer großtechnischer Prozesse sowie deren Bedeutung und Auswirkung,
- Verständnis für die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften,
- vertiefte Kenntnisse in einem der Bereiche Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie,
- Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Anorganische, Organische oder Physikalische Chemie, oder er erhält aus diesen drei Bereichen mehrere Aufgaben, von denen er eine gegebene Anzahl aus allen Bereichen zu bearbeiten hat.

Deutsch

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem literaturwissenschaftlichen Proseminar,
 - einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
 - einem weiteren literatur- oder sprachwissenschaftlichen Proseminar*.

- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Grundlagen der Literaturwissenschaft,
 - Grundlagen der Sprachwissenschaft;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem literaturwissenschaftlichen Hauptseminar,
 - einem sprachwissenschaftlichen Hauptseminar,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- a) Literaturwissenschaft
- auf Lektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur, insbesondere über die seit dem 18. Jahrhundert,
 - vertiefte Kenntnisse in einem literaturgeschichtlichen Teilbereich,
 - Kenntnis literaturtheoretischer Grundprobleme und literaturtheoretischer Fragestellungen,
 - Kenntnisse in Poetik und Rhetorik,
 - Fähigkeit zur Interpretation von Texten;
- b) Sprachwissenschaft
- Kenntnis von Grundbegriffen und Methoden der wissenschaftlichen Beschreibung der deutschen Sprache,
 - Kenntnis der Vielfalt und Differenziertheit der deutschen Sprache der Gegenwart unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung seit der frühen Neuzeit im Überblick,
 - Kenntnis der Formen und Funktionen sprachlichen Handelns, des Spracherwerbs und Sprachgebrauchs, der Norm- und Verständigungsprobleme,
 - vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft.
3. Durchführung der Prüfung
- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft.

Englisch/Französisch

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Proseminar zur Literaturwissenschaft,
 - einem Proseminar zur Sprachwissenschaft oder zur Landeskunde,
 - einer Übung zur Sprachpraxis,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
- Sprachpraxis,
 - Literaturwissenschaft,
 - Sprachwissenschaft oder Landeskunde;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einem Proseminar* zur Sprachwissenschaft oder zur Landeskunde, soweit nicht nach Buchstabe a nachgewiesen,
 - einem Seminar zur Literaturwissenschaft oder zur Sprachwissenschaft.

- einer weiteren Übung zur Sprachpraxis,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Sprachpraxis
- Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere
- Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
 - gefestigtes Hörverstehen, entwickelte Lesefähigkeit, Fertigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung, fachsprachliche Kenntnisse;
- b) Literaturwissenschaft
- Überblick über die Hauptzüge der Entwicklung der englischsprachigen Literatur seit Shakespeare beziehungsweise der französischsprachigen Literatur seit dem 17. Jahrhundert auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Werke in der Fremdsprache und zusammenfassender Darstellungen,
 - Fähigkeit, wichtige Werke der neueren englischen beziehungsweise französischen Literatur historisch einzuordnen und zu interpretieren,
 - exemplarisch vertiefte Kenntnisse der jeweiligen fremdsprachigen Literatur des 20. Jahrhunderts, bei englischsprachiger Literatur ist eine Spezialisierung auf britische oder amerikanische Literatur möglich;
- c) Sprachwissenschaft
- Kenntnis wesentlicher Strukturen der Fremdsprache,
 - Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache, ihrer Varianten und berufsbedingten Fachsprache,
 - Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs,
 - Kenntnisse* über die Geschichte des Englischen seit dem Frühneuenglischen beziehungsweise des Französischen seit dem 17. Jahrhundert;
- d) Landeskunde
- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in Großbritannien und den USA beziehungsweise in Frankreich,
 - Kenntnis* grundlegender Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der USA beziehungsweise Frankreichs,
 - Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in den Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.
3. Durchführung der Prüfung
- a) Arbeit unter Aufsicht
- Es werden eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Darstellung zu einem fremdsprachigen Text in der Fremdsprache angefertigt.
- b) Mündliche Prüfung
- Die Prüfung erfolgt in den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, auch unter Berücksichtigung der Landeskunde.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Altes Testament oder Neues Testament,
 - einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft oder Religionspädagogik.
- Nachweis* des Graecums oder fachgebundener Griechischkenntnisse oder Nachweis* der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die fachgebundene griechische Sprache, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen
- Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchengeschichte oder Systematische Theologie;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den in der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereichen
- Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchengeschichte oder Systematische Theologie und zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Altes Testament
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur elementaren Anwendung exegetischer Methoden,
 - Kenntnis der Geschichte Israels im Überblick,
 - Kenntnisse zu Entstehung und Inhalt des alttestamentlichen Kanons im Überblick,
 - vertiefte Kenntnisse zu einem historischen und zu einem prophetischen Überlieferungszusammenhang;
- b) Neues Testament
- Kenntnisse und Fähigkeiten zur elementaren Anwendung exegetischer Methoden,
 - Kenntnis der Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt im Überblick,
 - Kenntnisse zu Entstehung, Geschichte und Inhalt des neutestamentlichen Kanons im Überblick,
 - vertiefte Kenntnisse zu je einem Thema aus der Jesusüberlieferung und der paulinischen Theologie;
- c) Kirchengeschichte
- Kenntnis der Kirchen- und Theologiegeschichte im Überblick,
 - Kenntnis der Reformationsgeschichte in Europa im Überblick,
 - vertiefte Kenntnisse über einen Zeitabschnitt der Kirchengeschichte und Fähigkeit zur Interpretation dazugehöriger Quellentexte;
- d) Systematische Theologie
- Kenntnis der Grundzüge der christlichen Lehrbildung, insbesondere reformatorische Lehrbildung,
 - Kenntnis von Grundzügen der spezifischen zeitlichen Problemlage in der Systematischen Theologie, insbesondere Ethik,
 - vertiefte Kenntnisse über eine ausgewählte systematisch-theologische Position der Gegenwart;

e) Religionswissenschaften

Kenntnisse in einer der Religionen Islam, Buddhismus oder Hinduismus im Überblick;

f) Religionspädagogik

- Kenntnisse über religionspädagogische Konzeptionen zum Religionsunterricht und zur religiösen Sozialisation im Überblick,
- vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Fragestellungen des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen,
- Fähigkeit, die Lebenswelt von Schülern an berufsbildenden Schulen zu reflektieren.

3. Durchführung der Prüfung

- a) Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a bis d oder Buchst. f.
- b) Mündliche Prüfung
Die Prüfung erfolgt in Bereichen nach Nummer 2 mit Ausnahme des nach Buchstabe a gewählten Bereichs.

Gemeinschaftskunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- zwei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Bereichen nach Nummer 2,
 - einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Arbeitsrecht,
- zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Bereiche nach Nummer 2;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Wissenschaft von der Politik,
 - Soziologie,
 - Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme,
 - Internationale Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen,
 - Politikwissenschaftliche und Sozialwissenschaftliche Theorien,
 - Arbeit und Betrieb im sozialen Feld;
- vertiefte Kenntnisse in dem erstgenannten und in einem weiteren Bereich, in einem Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik, im anderen unter der der Soziologie.

3. Durchführung der Prüfung

- Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt Wissenschaft von der Politik oder Soziologie und drei Bereiche nach Nummer 2; aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema unter der Perspektive der gewählten Wissenschaft gestellt.

Gemeinschaftskunde/Wirtschaftskunde**A Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften****1. Zulassungsvoraussetzungen**

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
— einer Lehrveranstaltung zu einem Bereich nach Nummer 2.
— einer Lehrveranstaltung* zu einem weiteren Bereich nach Nummer 2.
— einer Lehrveranstaltung* zur Einführung in das Arbeitsrecht.
zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zweien der Bereiche nach Nummer 2;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
— Wissenschaft von der Politik.
— Soziologie.
— Fachdidaktik;
- d) Nachweis des studienbegleitenden Leistungsnachweises in Wirtschaftswissenschaften nach D II.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**Kenntnisse in den Bereichen**

- Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme*.
- Internationale Beziehungen einschließlich der weltwirtschaftlichen Beziehungen*.
- Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien.
- Arbeit und Betrieb im sozialen Feld;

vertiefte Kenntnisse in dem erstgenannten Bereich und in einem weiteren Bereich*; im erstgenannten Bereich unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik oder der der Soziologie, in dem weiteren Bereich* unter der Perspektive der für den erstgenannten Bereich nicht gewählten Wissenschaft.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt Wissenschaft von der Politik oder Soziologie und drei Bereiche nach Nummer 2; aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema unter der Perspektive der gewählten Wissenschaft gestellt.

B Schwerpunktbereich Wirtschaftswissenschaften**1. Zulassungsvoraussetzungen**

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
— Einführung in die Betriebswirtschaftslehre.
— Einführung in die Volkswirtschaftslehre.
— Einführung in die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Rechts*.
zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zum betrieblichen Rechnungswesen*.
— zu einem Teilbereich der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre.
— zur Fachdidaktik;
- d) Nachweis des studienbegleitenden Leistungsnachweises in Sozialwissenschaften nach D I oder in Gesellschaftswissenschaft nach D III.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Betriebswirtschaftslehre
— Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre.
— vertiefte Kenntnisse in einem der Teilbereiche Personal und Arbeit, betriebliche Entscheidungen, Markt und Konsum;
- b) Volkswirtschaftslehre
— Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre.
— vertiefte Kenntnisse in einem der Teilbereiche Arbeitsökonomik, Wirtschaftspolitik als Prozeßpolitik, Wirtschaftspolitik als Ordnungspolitik;
- c) Recht*
— Grundkenntnisse der wirtschaftlich wesentlichen Teile des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts.
— vertiefte Kenntnisse in einem der Teilbereiche privates Wirtschaftsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht.

3. Durchführung der Prüfung

- a) Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a oder b, gegebenenfalls Buchst. c*.
- b) Mündliche Prüfung
Die Prüfung erfolgt in Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre, gegebenenfalls auch in Recht*.

C Schwerpunktbereich Geschichtswissenschaft**1. Zulassungsvoraussetzungen**

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
— Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert).
— Geschichte der Neuzeit*.
— Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte*,
zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in einem der Bereiche nach Buchstabe a;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
— einem Seminar zur Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert).
— einem Seminar zur Geschichte der Neuzeit oder zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte.
— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik;
- d) Nachweis des studienbegleitenden Leistungsnachweises in Wirtschaftswissenschaften nach D II.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Kenntnis der zentralen Vorgänge der Geschichte der Neuzeit im Überblick.
— Kenntnis der Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte im Überblick.
— Fähigkeit zur Interpretation und Einordnung historischer Quellen.

Informatik**1. Zulassungsvoraussetzungen**

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
— einer Übung zur algorithmischen Problemlösungsmethode und zur Programmierung von DV-Anlagen.
— einer Übung zum anwendungsorientierten Einsatz von Systemtechniken oder zur Anwendung der Digitaltechnik,
zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der anwendungsorientierten Programmierung und der Problemlösungsmethoden;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
— einer Übung zur arbeitsplatzbezogenen DV-Organisation oder zur Arbeit mit Programmierwerkzeugen.
— einem Praktikum zur rechnergestützten Bearbeitung von Projekten/Fallstudien oder zur Prozedurenverarbeitung.
— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen**a) Kernbereich****Kenntnisse/Fähigkeiten über**

- Methodik des Entwurfs von Softwaresystemen und Modellbildung.
— Algorithmen, Programmiertechniken, Dokumentations- und Testverfahren, Evaluation.
— Datenstrukturen, Dateien, Datenbanken.
— Architektur von DV-Systemen, funktionale Zusammenhänge der Hardware und der Software, Zentraleinheit, Peripherie und Speichermedien.
— Systemsoftware, Betriebsarten, Vernetzung, Kriterien für Hard- und Softwareauswahl.
— Kommunikationstechniken, Datensicherungsmaßnahmen;

b) Anwendungsbereich Wirtschaft und Verwaltung**Kenntnisse/Fähigkeiten über**

- DV-Organisation, Informationssysteme, Datenschutz.
— DV-Anwendungen in Funktionsbereichen einschließlich der Auswirkungen auf die Betriebs-/Verwaltungsorganisation.
— Bürokommunikation, Organisation der Textverarbeitung, integrative Arbeitsplatzsysteme.
— Simulationen und Planspiele in wirtschaftlichen Entscheidungsmodellen;

c) Anwendungsbereich Technik**Kenntnisse/Fähigkeiten über**

- Digitaltechnik, insbesondere Schaltkreise, Schaltungen, Codierung, Schnittstellen, Wandler.
— Rechnerarchitektur, insbesondere Mikroprozessorsysteme, Mehrprozessorsysteme, Assemblerprogrammierung.
— Meßdatenerfassung, insbesondere Sensortechnik, Zeitabhängigkeit, Datenkomprimierung.
— Prozeßsteuerung, insbesondere mathematische Modellbildung der Prozesse, Programme zur Steuerung von Maschinen, Anlagen und Automaten ein-

- vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen aus der Geschichte der Neuzeit, davon in einem Teilbereich aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Der Kandidat wählt Geschichte der Neuzeit (ohne 20. Jahrhundert) oder Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert) oder Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte.

D Studienbegleitende Leistungsnachweise in**I. Sozialwissenschaften****1. Zulassungsvoraussetzung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Wissenschaft von der Politik oder zur Soziologie.

2. Inhaltliche Anforderungen**Kenntnisse in einem der Bereiche**

- Struktur und Entwicklung von Politik (einschließlich Verfassung), Gesellschaft und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.
— Arbeit und Betrieb im sozialen Feld,
unter der Perspektive der Wissenschaft von der Politik oder der der Soziologie.

3. Durchführung

Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zu erbringen, in der nicht der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach Nummer 1 erbracht wurde.

II. Wirtschaftswissenschaften**Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre****1. Zulassungsvoraussetzung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Betriebswirtschaftslehre oder zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre.

2. Inhaltliche Anforderungen**Kenntnisse in einem Teilbereich**

- der Betriebswirtschaftslehre oder
— der Volkswirtschaftslehre.

3. Durchführung

Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zu erbringen, in der nicht der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach Nummer 1 erbracht wurde.

III. Geschichtswissenschaft**1. Zulassungsvoraussetzung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der neuesten Zeit (20. Jahrhundert) oder zur Geschichte der Neuzeit.

2. Inhaltliche Anforderungen

Kenntnisse in einem Teilbereich aus der Geschichte der Neuzeit.

3. Durchführung

Der studienbegleitende Leistungsnachweis ist in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zu erbringen, in der nicht der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nach Nummer 1 erbracht wurde.

schließlich der Auswirkungen auf die Betriebsorganisation.

3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in den Bereichen Nummer 2 Buchst. a und b; im Falle der Erweiterungsprüfung kann nach Wahl an die Stelle des Bereichs Nummer 2 Buchst. b der Bereich Nummer 2 Buchst. c treten.

Katholische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus verschiedenen der Bereiche

A Biblische Theologie.

C Systematische Theologie mit Ausnahme der Christlichen Sozialwissenschaft.

D Praktische Theologie mit Ausnahme der Liturgie und Dienste der Kirche und des Kirchenrechts.

Nachweis* über das Lateinum oder über fachgebundene Lateinkenntnisse oder Nachweis* der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die fachgebundene lateinische Sprache.

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen

— A Biblische Theologie.

— B Historische Theologie oder

C Systematische Theologie nach Buchstabe a;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

— aus dem Bereich A Biblische Theologie.

— aus dem in der Zwischenprüfung nicht gewählten Bereich B Historische Theologie oder C Systematische Theologie nach Buchstabe a.

— zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundkenntnisse in den Bereichen und Teilbereichen:

A Biblische Theologie

— Einleitung in das Alte Testament.

— Bibeltheologische Grundthemen.

— Exegese und Theologie wesentlicher Teile eines alttestamentlichen Buches.

— Einleitung in das Neue Testament.

— Verkündigung und Wirken Jesu an Hand der Synoptiker.

— Exegese und Theologie paulinischer Textgruppen;

B Historische Theologie

— Epochen der Kirchengeschichte.

— Zentrale Themen der Kirchengeschichte im Längsschnitt;

C Systematische Theologie

— Fundamentalthologie.

— Dogmatik.

— Moraltheologie.

— Christliche Sozialwissenschaften;

D Praktische Theologie

— Liturgie und Dienste der Kirche.

— Kirchenrecht.

— Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung.

— Religionspädagogik: Theorie und Praxis des katholischen Religionsunterrichts, insbesondere an berufsbildenden Schulen;

b) Vertiefte Kenntnisse in je einem Teilbereich aus den Bereichen A bis D.

3. Durchführung der Prüfung

a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche A, B oder C nach Nummer 2 Buchst. a. Im Bereich A kann er Altes Testament oder Neues Testament angeben, in den Bereichen B und C jeweils einen Teilbereich.

b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt bei den vertieften Kenntnissen in den Bereichen nach Nummer 2 Buchst. b mit Ausnahme des nach Buchstabe a gewählten Bereichs. Sie erstreckt sich auch auf die Grundkenntnisse in den übrigen Teilbereichen nach Nummer 2 Buchst. a.

Kunst

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Bildende Kunst oder Visuelle Medien.

zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in dem nach Buchstabe a nicht nachgewiesenen Bereich Bildende Kunst oder Visuelle Medien;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

— Kunstwissenschaft.

— Medienwissenschaft.

— Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Kenntnis der europäischen Kunstgeschichte im Überblick.

— Kenntnis der Entwicklung der Kunst der Neuzeit im Überblick.

— Kenntnis von Methoden der Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse.

— vertiefte Kenntnisse in einem kunstgeschichtlichen Themenbereich.

— Fähigkeit zur Analyse visuell wahrnehmbarer Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge.

— Fähigkeit zur Beurteilung von Produktions- und Rezeptionsmöglichkeiten ästhetischer Objekte und Prozesse.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 1 Buchst. a; es wird eine Analyse von Werken verlangt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit facheigenen Medien und Verfahren.

— Fähigkeit zur Erläuterung der eigenen Arbeit;

b) Durchführung der Prüfung

Es stehen für die künstlerisch-praktische Aufgabe der ersten Teilprüfung vier Wochen, für die der zweiten Teilprüfung drei Tage zur Verfügung.

Mathematik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— einer Übung aus dem Grundstudium zur Analysis.

— einer Übung aus dem Grundstudium zur linearen Algebra und Geometrie.

— einem mathematischen (Pro-)Seminar.

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

— Analysis.

— linearer Algebra und Geometrie;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— einer Übung zur numerischen Mathematik oder zur Stochastik oder an einer weiteren mathematischen Übung.

— einem mathematischen Seminar*.

— einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

— Analysis, insbesondere reelle Analysis, komplexe Funktionentheorie.

— Geometrie, insbesondere Topologie, Differentialgeometrie, geometrische Strukturen.

— Algebra und Zahlentheorie, insbesondere Körpertheorie, algebraische Strukturen, elementare und höhere Zahlentheorie.

— Numerik, insbesondere numerische Analysis, Approximationstheorie.

— Stochastik, insbesondere Wahrscheinlichkeitstheorie, stochastische Prozesse, mathematische Stochastik.

— Informatik, insbesondere Algorithmen und Programmiermethodik;

vertiefte Kenntnisse in zweien der drei erstgenannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat erhält aus den drei erstgenannten Bereichen nach Nummer 2 mehrere Aufgaben, von denen er eine gegebene Anzahl aus mindestens zwei Bereichen zu bearbeiten hat.

Musik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu Instrumentalspiel/Gesang, wenn kein Feststellungsverfahren vorgenommen wurde.

zugleich als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zweien der Bereiche Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur

— Musiktheorie.

— Musikwissenschaft.

— Musikpädagogik einschließlich Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Musiktheorie (Musiklehre und Analyse), insbesondere

— Kenntnisse über physikalische Grundlagen der Musik, Tonsysteme und Notationstechniken.

— Kenntnisse wichtiger Kompositions- und Satzlehren und Fähigkeit zur aktiven Umsetzung.

— Kenntnisse historischer Kompositionsverfahren und Fähigkeit zur analytischen Umsetzung.

— Fähigkeit zur Strukturanalyse und Interpretation notierter und gehörter Musik;

b) Musikwissenschaft, insbesondere

— Kenntnis historischer Musik und Fähigkeit, historische Musik historisch zu verstehen und ihre heutige Bedeutung zu bestimmen.

— Kenntnis wichtiger Formen und Funktionen von Musik im heutigen Musikleben, insbesondere in den Massenmedien.

— Fähigkeit, Vorgänge musikalischer Sozialisation musikpsychologisch und -ästhetisch zu analysieren und zu beeinflussen.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche Musiktheorie oder Musikwissenschaft; zur Musiktheorie wird in der Regel eine Gestaltungsaufgabe gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

— Instrumentalspiel/Gesang: Fähigkeit zu stilgerechter Darbietung von stilistisch unterschiedlichen Musikstücken, gegebenenfalls unter Einbeziehung von schulbezogenem Instrumentalspiel.

— Ensemblemusikpraxis: Fähigkeit zum Einstudieren und zum Leiten der Vorführung von stilistisch unterschiedlichen Musikstücken mit verschiedenen Ensembles.

— Produktion: Fähigkeit zur Planung umfangreicher Musizierprozesse durch Vorführung und Erläuterung einer vorbereiteten Produktion.

— Apparative Musikpraxis/Multimedia: Fähigkeit zur Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer apparativen/multimedialen Produktion.

— Musiklehre, Analyse: musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten zur musikalischen Analyse, bezogen auf ein Musikstück aus einer praktisch-methodischen Teilprüfung;

b) Durchführung der Prüfung

Die Dauer der Teilprüfungen beträgt jeweils etwa 30 Minuten. Die praktisch-methodische Teilprüfung in Musiklehre, Analyse besteht aus einem Kolloquium, das sich an eine der anderen Teilprüfungen anschließt.

Physik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

— dem Anfängerpraktikum.

— einer Übung in Experimentalphysik oder einem weiteren Praktikum.

- einer Lehrveranstaltung in Mathematik, wenn Mathematik nicht in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung im gleichen Umfang nachgewiesen wird, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in
 - Grundlagen der Physik,
 - mathematischen und experimentellen Methoden der Physik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Fortgeschrittenenpraktikum,
 - einer Übung* in Theoretischer Physik,
 - dem Demonstrationspraktikum,
 - einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.
- 2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - Grundkenntnisse in den Bereichen Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärme, Atom- und Quantenphysik,
 - Kenntnisse der angewandten mathematischen und experimentellen Methoden,
 - Kenntnis der mathematisch-quantitativen Beschreibung ausgewählter physikalischer Teilbereiche,
 - Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten physikalischer Gesetze und Methoden in Wissenschaft und Technik sowie von technologischen Zusammenhängen und Bedingtheiten,
 - Kenntnis schulbezogener Experimentiermethoden einschließlich der Sicherheitsbestimmungen und der Maßnahmen zur Unfallverhütung,
 - vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen.
- 3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Es werden Aufgaben aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt.

Sport

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Sport und Bewegung, Sport und Gesundheit, Sport und Gesellschaft, Nachweis einer bestandenen Teilprüfung der praktisch-methodischen Prüfung, zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
 - b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung über Grundkenntnisse in den vier Bereichen nach Nummer 2;
 - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme — soweit nicht nach Buchstabe a nachgewiesen — an
 - einer Lehrveranstaltung zum Bereich Sport und Bewegung,
 - einer Lehrveranstaltung zu einem der Bereiche Sport und Gesundheit oder Sport und Gesellschaft,
 - einer weiteren Lehrveranstaltung* zu dem noch nicht gewählten Bereich Sport und Gesundheit oder Sport und Gesellschaft,
 - einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sport und Erziehung: Sportunterricht in schwierigen Lerngruppen,
 - einer Lehrveranstaltung zu Sport und Erziehung/Fachdidaktik;

d) Nachweis

- der Teilnahme an einem Lehrgang Wandern/Orientierungslauf oder Wassersport oder Wintersport,
- der Ausbildung in Erster Hilfe,
- des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (DLRG/DRK),
- der Ausbildung Kleine Spiele.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse in den Bereichen

- Sport und Bewegung, insbesondere Analyse von Bewegung und Motorik, Bewegungslernen, motorische Entwicklung,
- Sport und Gesundheit, insbesondere Beanspruchbarkeit von Jugendlichen, Einflüsse von Bewegungsmangel und sportlicher Aktivität auf die Gesundheit, Verhütung gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- Sport und Gesellschaft, insbesondere außerschulischer Sport, Sport und Freizeit, Geschichte des Sports,
- Sport und Erziehung, insbesondere Didaktik der Sportarten, allgemeine Sportmethodik, Gestaltung des Sportunterrichts, auch unter sozialpsychologischen Aspekten;

vertiefte Kenntnisse aus zweien der genannten Bereiche.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht
Es werden Themen aus verschiedenen Bereichen nach Nummer 2 gestellt.

4. Praktisch-methodische Prüfung

a) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse:

- spezielle Bewegungstheorie,
- spezielle Methodik der Sportpraxis,
- spezielle Geräte- und Sportstättenkunde;

Fähigkeiten:

- Bewegungsanalyse und -korrektur,
- Sichern, Helfen und Retten,
- breites Bewegungskönnen,
- Grundtechniken der Spiele und situativ angemessenes und regelgerechtes Spielverhalten,
- qualitative Ausgestaltung der Individualsportarten, quantitative Leistungen orientiert am Niveau des Deutschen Sportabzeichens, Verbindung qualitativer und quantitativer Anforderungen;

in der Schwerpunktprüfung zusätzlich vertiefte Kenntnisse/erweiterte Fähigkeiten:

- spezielle Bewegungs- und Trainingstheorie, Trainingsplanung und -kontrolle,
- spezielle Methodik der Sportpraxis,
- spezielle unterrichtliche Konzepte und Modelle des Schulsports und des außerschulischen Sports,
- Leistungen im Sinne des Wettkampfsports,
- Bewegungsanalyse und -bewertung;

b) Durchführung der Prüfung

Der Kandidat hat eine repräsentative Auswahl der sportarttypischen Bewegungsformen auszuführen. Im methodischen Teil wird schriftlich oder mündlich geprüft; der Kandidat kann auch eine von ihm entwickelte Studie zu einem Bewegungsthema vorführen.

Fünfter Teil

Sonderpädagogik für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
(an Stelle eines Unterrichtsfaches)

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Seminar zu Grundlagen der speziellen Didaktik,
 - einem Seminar zu Grundlagen der Psychologie oder der Soziologie oder der Verhaltens- und Lernforschung,
 - einem Jugendhilfepraktikum,
 zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung;
- b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der Psychologie, der Soziologie und der Allgemeinen Behindertenpädagogik;
- c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - einem Seminar* zur Sozialforschung oder zur sonderpädagogischen Diagnostik,
 - einem Seminar zur speziellen Didaktik,
 - einem Seminar zur Sozial- und Sonderpädagogik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Grundlagen der Sozial- und Sonderpädagogik

Kenntnisse über

- ausgewählte Bereiche der Individual- und Sozialpsychologie, der Soziologie und der Verhaltens- und Lernforschung im Hinblick auf Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und Lernstörungen,
- Sozialforschung und sonderpädagogische Diagnostik,
- Jugendforschung,
- Sozialisationsprozesse in Randgruppen und im Unterricht;

b) Ausgewählte Bereiche der Sozial- und Sonderpädagogik

Kenntnisse über

- Konzeptionen eines schülerzentrierten und sozialpädagogisch orientierten Unterrichts an berufsbildenden Schulen,
- außerschulische Jugendarbeit mit Jugendlichen aus Randgruppen,
- Grundzüge der Allgemeinen Behindertenpädagogik,
- Unterrichtsprobleme mit Schulschwierigen, Bindendifferenzierung, Technik der Beratung;

c) Ausgewählte Bereiche der Gruppendynamik

Kenntnisse/Fähigkeiten

- zur Gruppenforschung und zur Gruppenpädagogik,
- zu deren Anwendung im Unterricht an berufsbildenden Schulen;

d) Spezielle Didaktik des Unterrichts für Schulschwierige

Kenntnisse/Fähigkeiten

- zur Analyse und Planung des Unterrichts für Schulschwierige,
- zum Unterricht im berufsfeldübergreifenden Lernbereich,

- zur Verbindung von Theorie und Praxis in einem Berufsfeld,
- zum projektorientierten Unterricht.

3. Durchführung der Prüfung

a) Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt drei der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a bis d; aus jedem dieser Bereiche wird ein Thema gestellt.

b) Mündliche Prüfung

Der Kandidat hat vertiefte Kenntnisse in spezieller Didaktik nach Nummer 2 Buchst. d nachzuweisen sowie in einem weiteren Bereich* nach Nummer 2 Buchst. a bis c.

Sechster Teil

Zusätzliche Fächer der Erweiterungsprüfung

Niederländisch

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde,
- zwei Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- Normgerechtigkeit und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik,
- gefestigtes Hörverstehen, entwickelte Lesefähigkeit, Fertigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung;

b) Literaturwissenschaft

- Überblick über die Hauptzüge der Entwicklung der Literatur seit dem 17. Jahrhundert auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Werke in Niederländisch und zusammenfassender Darstellungen,
- Fähigkeit, wichtige Werke der neueren niederländischen Literatur historisch einzuordnen und zu interpretieren,
- exemplarisch vertiefte Kenntnisse der niederländischen Literatur des 20. Jahrhunderts;

c) Sprachwissenschaft

- Kenntnis wesentlicher Strukturen der Fremdsprache,
- Fähigkeit zur Analyse der Gegenwartssprache und ihrer Varianten,
- Kenntnis von Theorien des Fremdspracherwerbs,
- Kenntnisse über die Geschichte des Niederländischen seit dem 17. Jahrhundert im Überblick;

d) Landeskunde

- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten in den Niederlanden und in Belgien einschließlich historischer Voraussetzungen,

- Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in den Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.

3. Durchführung der Prüfung

a) Arbeit unter Aufsicht

Es werden eine Übersetzung aus der deutschen Sprache ins Niederländische und eine Darstellung zu einem niederländischen Text in Niederländisch angefertigt.

b) Mündliche Prüfung

Die Prüfung erfolgt in den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft, auch unter Berücksichtigung der Landeskunde.

Religionskunde

1. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- zwei Lehrveranstaltungen zum Bereich Geschichte der Religionen,
- einer Lehrveranstaltung zum Bereich Systematische Religionswissenschaft,
- einer weiteren Lehrveranstaltung zu einem der genannten Bereiche oder zur Praktischen Philosophie,
- einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Geschichte der Religionen

- Kenntnisse über Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus, Religionen Ostasiens,
- vertiefte Kenntnisse aus Geschichte und Lehre des Christentums und des Islams;

b) Systematische Religionswissenschaft

Kenntnisse in Religionsphänomenologie, Religionspsychologie, Religionssoziologie unter besonderer Berücksichtigung religionssoziologischer Fragestellungen in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a oder b.

Sonderpädagogische Fachrichtungen

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zur
- Allgemeinen Behindertenpädagogik,
 - Psychologie der Behinderten;

- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen zu der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung
- Geistigbehindertenpädagogik oder
 - Lernbehindertenpädagogik oder
 - Sprachbehindertenpädagogik oder
 - Verhaltensgestörtenpädagogik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Es gelten die Prüfungsanforderungen für die jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung für das Lehramt an Sonderschulen nach dem Dritten Teil der Anlage 4 entsprechend; die Kenntnisse der speziellen didaktischen Probleme nach Nummer 2 Buchst. c der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden nicht gefordert.

Anlage 6**Ausländerpädagogik für alle Lehrämter**

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu zweien der Bereiche
- Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik,
 - Erziehungswissenschaft,
 - Sozialwissenschaft und Kulturwissenschaft;

b) Nachweis

- hinreichender Kenntnisse in einer von Arbeitsmigranten gesprochenen Sprache,
- einem Praktikum im Unterricht mit Lernenden nichtdeutscher Muttersprache,
- einem außerunterrichtlichen Praktikum in der Sozialarbeit mit Migranten.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik

Kenntnisse:

- Struktur der deutschen Gegenwartssprache, auch im Vergleich mit einer Herkunftssprache,
- Zweitspracherwerb und Zweisprachigkeit,
- Fachsprachen und Fachspracherwerb,
- Didaktik und Methodik des Unterrichts in Deutsch als Zielsprache,
- Lehrwerkanalyse, Kriterien der Beurteilung und ihre Begründung,
- Sprachstands- und Fehlerdiagnose,
- Planungskriterien für Unterrichtseinheiten;

b) Erziehungswissenschaft

Kenntnisse:

- Sozialisationstheorien und -verläufe im Migrationsprozeß,
- bildungspolitische und schulorganisatorische Rahmenbedingungen sowie didaktische und methodische Besonderheiten des interkulturellen Arbeitens in nationalen und gemischt-nationalen Gruppen,
- Konzepte interkultureller Erziehung und interkulturellen Lernens,
- Konzepte der Sozialarbeit mit Migrantengruppen,
- Bildungssysteme und interkulturelle Arbeit mit Migrantengruppen im internationalen Vergleich;

c) Sozialwissenschaft und Kulturwissenschaft

Kenntnisse:

- Theorien zur Arbeitsmigration, ökonomische und politische Bedingungen und Folgen,
- Sozialstruktur eines Herkunftslandes der Arbeitsmigranten,
- rechtliche und soziale Lage der Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Kultur- und Identitätsentwicklung im Migrationsprozeß,
- Konflikte beim Zusammentreffen unterschiedlicher Kulturen (Rassismus/Ethnozentrismus).

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Der Kandidat wählt einen der Bereiche nach Nummer 2 Buchst. a bis c.